

### **BAG-SB Veranstaltungsprogramm 2022**

Alle Termine des Jahres im Überblick

### **Zum Zusammenhang von finanzieller Bildung, Selbstkontrolle und Schulden**

Experimentelle Untersuchung zu Gründen von Überschuldung

*Dr. Antonia Grohmann und Jana Hamdan*

- Ver.di – keine Kooperation mit Schuldnerberatung bei Beitragsschulden
- Beratung von (ehemals) Selbstständigen
- Neues Inkassorecht in Kraft getreten – Die wichtigsten Änderungen

# Licht im Dunkel gerichtlicher Festsetzungen

**Mit der Neuerscheinung 2022 auf dem neuesten Stand im Insolvenzrecht:**

Das Werk verbindet aufgrund seines Handbuchcharakters die instruktive Darstellung des vergütungsrechtlichen Systems mit Praxishinweisen, Mustertexten sowie Prüf- und Checklisten, die sich zur Prüfung für alle Beteiligtengruppen eignen.

Die Autoren sind an unterschiedlichen Stellen seit vielen Jahren mit Vergütungsfragen befasst und bringen diese Erfahrungen unmittelbar ein.



ISBN 978-3-452-29578-1, € 69,-

**Haarmeyer / Lissner / Metoja, *Die Prüfung von Vergütungsanträgen im Insolvenzverfahren* – im Modul Heymanns Insolvenzrecht Premium auf Wolters Kluwer Online. Modul jetzt inkl. LawTracker® 30 Tage gratis testen.**

Profitieren Sie im Abonnement von hochwertigen, aktuellen Inhalten aus dem Insolvenz-, Sanierungs- und Restrukturierungsrecht sowie angrenzenden Rechtsgebieten. Außerdem von mindestens 12 Online-Seminaren zu fachlichen Themen, weiteren digitalen Tools & Rechnern zum effizienteren Arbeiten wie dem InsVV-Vergütungsrechner und einem interaktiven Formularassistenten sowie Experten-Kurz-Interviews - inkl. der Wolters Kluwer Recherche mit Zugriff auf die kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

**NEU LawTracker®: Der direkte Weg vom PDF in die Recherche.**

[wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de)

Auch im Buchhandel erhältlich

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Liebe Leserinnen und Leser,  
 liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie viel wir in den letzten Monaten gelernt haben! Nein, nicht nur neue Regelungen im Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht, im Inkassorecht oder Verbraucherschutz. Sondern gerade auch zum digitalen Zusammenarbeiten, zur Beratungsmethodik bei Telefon- und Onlineberatungen, zu Bildsprache und Online-tools. Vieles haben wir uns pandemiebedingt im laufenden Betrieb angeeignet. Mehr noch konnten wir über die Veranstaltungsreihe „Hier ich – da draußen viele“ professionalisieren. In sechs Online-Seminaren verbesserten zahlreiche Beratungskräfte aus der Schuldner- und Insolvenzberatung und anderen Arbeitsfeldern ihre didaktischen Fähigkeiten: Wie setze ich meine Stimme bewusst ein? Wie visualisiere ich Beratungsinhalte? Wie motiviere ich Gruppen?

Schon jetzt sind wir gespannt, wie das Gelernte Einzug in den Beratungsalltag erhält. Wird die Videoberatung zum festen Baustein im Methodenkoffer? Werden zukünftig Lernvideos eingesetzt, wenn die Infektionsschutzmaßnahmen Infoveranstaltungen wieder ausschließen?

Neben der Freude über den Erfolg unserer Veranstaltungsreihe\* kamen uns gelegentlich aber auch Zweifel. Sind wir in der Schuldnerberatung eigentlich beratungsmethodisch überhaupt up to date? Oder haben wir die Lebenswelt unserer Ratsuchenden durch die Digitalisierung aus dem Blick verloren? Haben wir es in den letzten Jahren vielleicht doch verpasst, die Digitalisierung und die neuen Kommunikations- und Informationswege, die uns im Privatleben mittlerweile so vertraut sind, auch in unseren Berufsalltag zu integrieren? Wie sonst kann es sein, dass wir uns darüber wundern, wenn Ratsuchende weder Briefumschläge noch Briefmarken zu Hause haben, um auf Gläubiger- oder Behördenpost zu reagieren. „Solches Büromaterial gehört doch zu einem geordneten Haushalt dazu!“ Fast verzweifeln einige beim Gedanken daran, wie viele grundlegende Fähigkeiten und Inhalte sie in der Beratung vermitteln sollen, wenn selbst diese „normalsten“ Dinge von den Ratsuchenden nicht beherrscht werden. Doch ist die Kommunikation per Brief wirklich noch „normal“? Ist es nicht viel „normaler“, per (kostenlosen) E-Mails zu kommunizieren, statt einen (kostenpflichtigen) Brief zu versenden?

Warum fühlt es sich für uns „richtiger“ an, ein Formular handschriftlich auszufüllen und zu faxen, als über ein gesichertes Webformular eines Inkassounternehmens zu kommunizieren?

Sind es wirklich nur datenschutzrechtliche Bedenken, die uns davon abhalten, Terminbestätigungen per Messenger zu versenden? Oder scheuen wir die Einrichtung eines neuen Handys, die Beantragung der notwendigen Mittel, die Anpassung unseres Terminvergabesystems? Laden wir Ratsuchende grundsätzlich immer zu Terminen ins Büro ein oder liegt der Wahl des Gesprächsorts eine klare Konzeption zugrunde? Und haben wir uns eigentlich jemals selbst ein Bild davon gemacht, auf welche Informationen wir stoßen, wenn wir Google, YouTube, Instagram, Facebook und Co. auf Themen der Schuldnerberatung durchforschten?

Wie oft machen wir uns im Alltag überhaupt Gedanken über die Wahl des „richtigen“ oder passenden Kommunikationsmediums?

Machen wir uns unsere Stärken bewusst: Wir können Menschen in finanziell angespannten Situationen nachhaltig helfen. Wir wissen um die psychologischen Folgen, die ein (finanzieller) „Abstieg“ mit sich bringt. Oder den permanenten Druck von Gläubigerseite und die Angst vor Pfändungsmaßnahmen. Wir wissen um die Regelungen des Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrechts. Um die richtige Ansprache der Gläubiger und der Ratsuchenden. Und wir wissen auch, wie wichtig der persönliche Kontakt, ein persönliches Gespräch und echter Blickkontakt für einen gelingenden Beratungsprozess sind.

Es war und ist aber auch schon immer eine wahnsinnige Stärke unseres Arbeitsfelds gewesen, individuelle Lösungen zu finden und umzusetzen. Den Einzelfall anzuschauen und keine Fließband-Anträge abzuspulen. Interdisziplinär zu denken. Lassen Sie uns zukünftig auch multimedial denken. In den anstrengenden Pandemie-Monaten haben wir viel gelernt. Lassen Sie uns dieses Gelernte auch zukünftig nutzen, um weiterhin nicht nur fachlich up to date zu bleiben, sondern die Lebenswelt der Ratsuchenden weiter im Blick zu haben.

Die vorliegende Ausgabe unserer Zeitschrift gibt Ihnen wie immer das passende Handwerkszeug dafür an die Hand.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen!  
 Vorstand und Geschäftsstelle

---

\* Falls Sie sich jetzt ärgern, dass Sie bei der Seminarreihe nicht teilnehmen konnten: kein Problem. Alle Beiträge wurden aufgezeichnet und sind als Lernvideos ab Dezember auf der BAG-SB Vereinswebsite kostenfrei abrufbar.

# Impressum

---

## Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
(BAG-SB), Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

 [www.bag-sb-informationen.de](http://www.bag-sb-informationen.de)

 [fachzeitschrift@bag-sb.de](mailto:fachzeitschrift@bag-sb.de)

## Vorstand:

Miriam Ernst, Aline Liebenow, Eva Müffelmann,  
Thomas Seethaler, Anja Wolf

## Redaktionsleitung:

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e.V.  
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven

## Bezugsbedingungen und Preise:

Es gelten die **Abonnementbedingungen** der  
BAG-SB Informationen in der aktuellen Fassung.

## Adressänderungen:

Teilen Sie uns Ihre Adressänderung bitte rechtzeitig mit.  
Dabei geben Sie bitte immer Ihr alte und Ihre neue  
Adresse sowie nach Möglichkeit Ihre Kundennummer an.

## Manuskripte und Zuschriften:

Manuskripte und Zuschriften senden Sie bitte an die  
Redaktionsleitung. Weitere Hinweise finden Sie  
in unserem **Infoblatt für Autor\_innen**.

## Anzeigenbetreuung:

Alle technischen Informationen, Preise, Konditionen  
und Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner  
entnehmen Sie bitte unseren **Mediadaten**.

## Anzeigen- und Redaktionsschlussstermine:

- |             |              |
|-------------|--------------|
| 1. Quartal: | 10. Februar  |
| 2. Quartal: | 20. Mai      |
| 3. Quartal: | 10. August   |
| 4. Quartal: | 10. November |

## Satz, Korrektorat und Mettage:

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier  
Friedland in Mecklenburg

## Druckproduktion:

Steffen Media GmbH  
Friedland in Mecklenburg  
Klimaneutral gedruckt auf CircleOffset  
Premium White matt in 90 und 160 g/m<sup>2</sup>

## Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Wir sensibilisieren unsere Autorinnen und Autoren entsprechend und unterbreiten konkrete Vorschläge, stellen jedoch frei, die Form des Genders selbst zu wählen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl immer für alle Geschlechter.

Alle Arbeitshilfen finden Sie unter  
[www.bag-sb.de/arbeitshilfen](http://www.bag-sb.de/arbeitshilfen).

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

Diese Ausgabe hat eine Auflage von 1.300 Stück.

ISSN 0934-0297

## Gerichtsentscheidungen

Zur Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 InsO.....	206
Verstoß gegen das RDG: AG Bremen weist Klage eines „Schuldensanierers“ auf Zahlung der vereinbarten Vergütung ab.....	208
Elterngeld als Einkommen des Unterhaltsberechtigten.....	209
Keine Auf- oder Verrechnung durch Sozialleistungsträger nach Erteilung der Restschuldbefreiung.....	210
Vorlage zum Europäischen Gerichtshof: Löschungsanspruch für das Merkmal „Restschuldbefreiung erteilt“ in der SCHUFA?.....	211

## Themen

Zum Zusammenhang von finanzieller Bildung, Selbstkontrolle und Schulden..... <i>Antonia Grohmann und Jana Hamdan</i>	214
Ver.di – keine Kooperation mit der Schuldnerberatung bei Beitragsschulden..... <i>Bernhard Guttenbacher</i>	217
Neues Inkassorecht in Kraft getreten..... <i>Thomas Seethaler</i>	220

## Vorabdruck

Beratung von (ehemals) Selbstständigen.....	222
---	-----

## Veranstaltungskalender..... 229

## Berichte

Professionalisierung als Weiterbildungsanbieter..... <i>Gesetzesänderungen und Onlineformate sorgen für ein erfolgreiches Veranstaltungsgeschäft 2021</i>	242
Die Pandemie als Brennglas für Menschen mit finanziell knappen Ressourcen..... <i>Ergebnisse der AGSBV Umfrage</i>	244
Soziale Schuldnerberatung stärken!..... <i>Steigende Beratungszahlen durch zusätzliche Finanzierung auffangen</i>	245
Bericht aus den Ländern: Gestärkt durch die Krise – Investition in die Ausbildung neuer Beratungskräfte.. <i>Hamburg fördert Nachwuchs und wirkt Fachkräftemangel entgegen</i>	246

## Buchrezensionen..... 248

## Aus dem Verein

Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor.....	252
Koalitionsvertrag setzt kleines, aber „enorm wichtiges Signal“ für Menschen mit Schulden.....	254
Onlinetool Jetzt-schreibe-ich.....	255
Leserbrief an die Geschäftsstelle der BAG-SB.....	255

## Sowie weitere Rubriken

<i>Die Advokatin</i>	213
<i>Hier kommt der Gläubiger zu Wort</i>	228
<i>Kurzmeldungen</i>	241
<i>Wenn ich mir was wünschen dürfte</i>	251
<i>Arbeitsmaterial</i>	257

## Zur Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 InsO

AG Ludwigshafen, Beschluss 3 a IK 67/14 Sp vom 26.04.2021

Mit diesem Beschluss hat das AG Ludwigshafen diverse Anträge, einem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen, abgelehnt. Die Gläubigeranträge bezogen sich auf verschiedene Varianten des § 290 Abs. 1 InsO.

### I. Falschangaben im Kreditantrag

Zum einen ging es um § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Demnach ist die Restschuldbefreiung zu versagen, *wenn der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten.*

#### 1) unterschlagene Unterhaltsverpflichtung

Dem Schuldner wurde vom Gläubiger vorgeworfen, dass auf einem Kredit-Antragsformular die Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder mit „000“ angegeben wurde, obwohl unstreitig eine Unterhaltspflicht gegenüber der Tochter des Schuldners bestand. Dies war aber im konkreten Fall aus zwei Gründen unerheblich:

- Zum einen konnte der Schuldner nachvollziehbar und glaubhaft angeben, im Rahmen mehrerer Termine sei das Formular von der Sachbearbeiterin der Bank ausgefüllt worden.
- Entscheidender aber war, zweitens, dass die Bank eine Erklärung eingereicht hat, aus der sich ergibt, dass im Rahmen der Besprechungen mit der Bank die bestehenden Unterhaltspflichten nicht von wesentlicher Bedeutung waren. Auch ein Eintrag von einem unterhaltspflichtigen Kind hätte nicht zu einer anderen Kreditentscheidung geführt.

Selbst wenn man von einem grob fahrlässigen Übersehen der Fehleintragung durch den Schuldner ausgehen würde, konnte das AG Ludwigshafen vor diesem Hintergrund kein zielgerichtetes (finales) Handeln des Schuldners feststellen. Das Gericht sah keine Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass der Schuldner zumindest die (tatsächlich unzutreffende) Vorstellung hatte, er müsse seine

Unterhaltspflicht verschweigen, um den Kredit zu erlangen. Das wäre aber erforderlich gewesen, um eine Versagung nach § 290 Abs. 1 Nr. 2 auszusprechen, da die Vorschrift, wie der Wortlaut „um ... zu“ verdeutlicht, ein finales Handeln zur Verwirklichung der Zielsetzung, hier der Kreditgewährung, verlangt. An einem nachgewiesenen zielgerichteten Handeln des Schuldners fehlte es nach Ansicht des AG Ludwigshafen auch bei der Beantragung eines weiteren Darlehens bei einer anderen Bank. Dort nämlich hatte der Schuldner im Vorfeld der Kreditgewährung der Bank Gehaltsabrechnungen vorgelegt, aus denen sich zwanglos das Vorhandensein eines unterhaltsberechtigten Kindes ergibt. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass der Schuldner zielgerichtet die Fehleintragung auf dem – nicht von ihm ausgefüllten Antragsformular – unkorrigiert ließ.

#### 2) Falsche Angabe des Familienstands („ledig“ statt „geschieden“)

Dem Schuldner wurde darüber hinaus vorgeworfen, dass er in einem Kreditantrag einer dritten Bank einen falschen Familienstand angegeben hatte, nämlich „ledig“ statt „geschieden“. Hierzu stellte das AG Ludwigshafen indes fest, dass es sich bei der Angabe des Familienstands nicht um ein „wirtschaftliches Verhältnis“ im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO handelt. Von den wirtschaftlichen Verhältnissen, über die der Schuldner erklärungspflichtig ist, sind nämlich die persönlichen Verhältnisse und deswegen für den insolvenzrechtlichen Zweck dieser Norm nicht anzugebenden Umstände zu unterscheiden. Zu den persönlichen Verhältnissen, über die selbst in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen keine Erklärung geschuldet wird und deren unzutreffende Darstellung dem Schuldner nicht vorgeworfen werden kann, gehören die Familienverhältnisse, mithin auch der Familienstand (FK-InsO/Ahrens, 9. Aufl., § 290 Rn. 72).

### II. Unangemessene Verbindlichkeiten (Kauf Sofa zum Preis von 2.860,34 Euro)

Die Versagungsanträge wurde auch auf § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO gestützt. Demnach ist eine Versagung möglich, *wenn der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag*

---

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet hat. Der Schuldner hatte im März 2013 ein Sofa zum Preis von 2.860,34 Euro gekauft, was der Gläubiger offenbar unangemessen fand.

Das AG Ludwigshafen führt allerdings aus, dass es bei der Prüfung der Unangemessenheit auf eine subjektive Beurteilung aus Sicht des Schuldners ankommt. Dabei können dessen individueller Lebenszuschnitt und die Bedürfnisse, die sich aus seiner Berufstätigkeit ergeben, als Anhaltspunkte für die Angemessenheit herangezogen werden können. Unangemessen sind insbesondere solche Verbindlichkeiten, die der Schuldner entgegen der wirtschaftlichen Vernunft oder im Widerspruch zur bisherigen Gestaltung seiner Lebensverhältnisse eingeht. Davon ist auszugehen, wenn der Schuldner Ausgaben tätigt, die in keinem vernünftigen Verhältnis zu seiner Einkommenssituation stehen. Der kreditfinanzierte Kauf des neuen Sofas sah das AG Ludwigshafen nach dieser Maßgabe nicht als unangemessene Verbindlichkeit an. Aus der Gehaltsabrechnung für Februar 2013 ergab sich nämlich ein Nettoeinkommen des Schuldners in Höhe von 2.375,39 Euro. Bei einem solchen monatlichen Nettoeinkommen kann der Kauf eines Sofas zum genannten Preis nicht als Luxusaufwendung gewertet werden. Auch bestand keine besondere Nähe zum Insolvenzantrag, die eine bewusste Gläubigerbenachteiligung nahelegt. Der außergerichtliche Einigungsversuch ist erst in der zweiten Novemberhälfte 2013 unternommen worden, mithin mehr als ein halbes Jahr nach der Anschaffung.

### **III. Falsche Angabe im Insolvenzantrag (falsche Lohnabtretung/nicht bestehende Forderung des Vaters des Schuldners)**

Schließlich wurde eine Versagung nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO geltend gemacht. Eine Versagung ist nach dieser Nummer möglich, wenn der Schuldner in den nach § 305 Absatz 1 Nummer 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

Aus den Gründen der Entscheidung des AG Ludwigshafen wird nicht vollends klar, was die falschen Angaben des Schuldners gewesen sein sollen. Es ging aber wohl um eine im Antrag eingetragene Forderung seines Vaters gegen ihn und eine diesbezüglich auch zu Unrecht angegebene Lohnabtretung wegen einer Schuld in Höhe von 33.644 Euro. Der Gläubiger machte geltend, dass die Forderung des Vaters tatsächlich nicht bestanden habe, da es sich um Schenkungen gehandelt habe.

Das AG Heilbronn sah diesbezüglich zwar Indizien für Falschangaben, ließ dies aber offen. Der Gläubiger könne sich im Restschuldbefreiungsverfahren als Teil des Insolvenzverfahrens nämlich nicht mehr mit Erfolg darauf berufen. Dem stünde die Rechtskraftwirkung der Feststellung der Forderung zur Insolvenztabelle entgegen. Die Forderung des Vaters ist nämlich zur Tabelle festgestellt worden. Kein Gläubiger – auch keiner der Versagungsantragsteller – hat hiergegen im Prüfungstermin Widerspruch eingelegt. Die Eintragung in die Tabelle wirkt daher für die festgestellten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern (§ 178 Abs. 3 InsO). Die Gläubiger müssen die Festsetzung gegen sich gelten lassen. Soweit keine Änderungsnorm eingreift, können sie eine erneute Entscheidung in derselben Sache nicht verlangen, da über denselben Gegenstand nur einmal entschieden werden kann. Damit bestand also eine Bindungswirkung, die sich auch auf das Versagungsverfahren auswirkte.

### **IV. Fazit**

Versagungsanträge lösen keine Freude aus; sind indes zum Glück auch nicht täglich Brot der Schuldnerberatung. Wenn dies dann doch mal der Fall ist, lehrt die vorstehende Entscheidung, dass eine genaue Betrachtung des Sachverhalts hilfreich ist. Selbst wenn ein Schuldner – wie hier – keine wirklich gute Figur und etwa falsche Angaben gemacht hat, muss dies keineswegs zwingend zur Versagung der Restschuldbefreiung führen. Die Stichworte des AG Ludwigshafen (wie „zielgerichtetes/finales Handeln des Schuldners“, oben I a; „wirtschaftliches Verhältnis“, oben I b; „Rechtskraftwirkung der Feststellung der Forderung zur Insolvenztabelle“, oben III) sind dabei wichtige Aspekte.

## **Verstoß gegen das RDG: AG Bremen weist Klage eines „Schuldensanierers“ auf Zahlung der vereinbarten Vergütung ab**

Amtsgericht Bremen, Urteil vom 27.07.2021 – 16 C 301/20

### **Leitsätze der Verfasserin:**

- 1. Die Regulierung fremder Schulden stellt grundsätzlich eine erlaubnispflichtige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten i. S. d. § 3 RDG dar, da eine solche Tätigkeit ihrer Natur nach darauf gerichtet ist, konkrete fremde Rechtsverhältnisse zu gestalten und zu verändern.**
- 2. Wer fremde Rechtsangelegenheiten besorgt, muss hierzu in eigener Person befugt sein.**
- 3. Eine ohne entsprechende Erlaubnis vorgenommene Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten wird nicht dadurch gerechtfertigt, dass man sich der Hilfe eines Rechtsberaters bedient.**
- 4. Es ist nach Wertung des Gesetzgebers unzulässig, wenn der Anwalt als „Erfüllungsgehilfe“ eines nichtanwaltlichen Unternehmers tätig wird. Kooperationen, bei denen die Eigenständigkeit der Aufträge bzw. Mandate nicht gewahrt werden, sind unzulässig.**

Mit seinem Urteil hat das Amtsgericht Bremen die Klage eines Inkassounternehmens gegen einen Schuldner aus abgetretenem Recht abgewiesen. Ursprünglicher Gläubiger war ein „Schuldensanierer“, der gegen Gebühr eine vermeintliche Schuldensanierung durchführen wollte. Dabei verpflichtete sich der „Schuldensanierer“ laut Dienstleistungsvertrag zu einfachsten Tätigkeiten, wie z. B. Anlage einer Akte, Auflistung aller Schulden und Gläubiger und Anweisen möglicher Ratenzahlungen. Verhandlungen mit den Gläubigern konnte und wollte der „Schuldensanierer“ nicht durchführen, da vertraglich nur Dienstleistungen kaufmännischer Art vereinbart wurden und eine rechtsberatende Tätigkeit ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Hierfür sollten dann kooperierende Rechtsanwälte beauftragt werden. Der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Honorars wurde vom AG Bremen gem. § 134 BGB wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot zurückgewiesen. Der Dienstleistungsvertrag verstoße gegen § 3 RDG, da eine selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig sei, in dem sie durch das RDG oder

aufgrund anderer Gesetze erlaubt werde. Zunächst stellte das AG Bremen fest, dass hier eine erlaubnispflichtige geschäftsmäßige Rechtsbesorgung i. S. d. § 3 RDG vorliegt. Dies sei dann der Fall, wenn eine geschäftsmäßige Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, konkrete fremde Rechtsverhältnisse zu gestalten oder zu verändern. Dies sei bei der Regulierung fremder Schulden grundsätzlich gegeben, denn diese Tätigkeit sei ihrer Natur nach darauf gerichtet, konkrete fremde Rechtsverhältnisse zu gestalten und zu verändern. Auch liege hier nicht der Ausnahmefall des § 5 Absatz 1 Satz 1 RDG vor, wonach Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt sind, wenn sie als bloße Nebenleistung zum Tätigkeitsbild gehören. Denn das Führen von Vergleichsverhandlungen und das Aufstellen eines Sanierungsplanes sei gerade der Hauptzweck eines Schuldensanierungsvertrages, wohingegen das bloße Auflisten von Verbindlichkeiten und Zahlen von Raten bei einer, wie im vorliegenden Fall, überschaubaren Anzahl von Gläubigern für den Schuldner problemlos selbst möglich sei.

Ferner hält das Gericht fest, dass wer fremde Rechtsangelegenheiten besorge, hierzu in eigener Person befugt sein müsse. Auch könne eine ohne entsprechende Erlaubnis vorgenommene Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass man sich der Hilfe eines Rechtsberaters bediene. Es sei nach Wertung des Gesetzgebers unzulässig, wenn der Anwalt als „Erfüllungsgehilfe“ eines nichtanwaltlichen Unternehmers tätig werde. Kooperationen, bei denen die Eigenständigkeit der Aufträge bzw. Mandate nicht gewahrt werde, seien unzulässig. Genau dies sei im vorliegenden Sachverhalt gegeben, da der „Schuldensanierer“ zugesagt hatte, die Kosten für den Kooperationsanwalt zu übernehmen, mit diesem die erforderlichen Informationen auszutauschen und ihm die aufbereiteten Unterlagen und Listen zukommen zu lassen. Diese Bewertung könne auch nicht durch einen pauschalen Hinweis im Vertrag, dass rechtsberatende Tätigkeiten durch den „Schuldensanierer“ nicht erbracht würden, umgangen werden.

Volltext der Entscheidung:



## Elterngeld als Einkommen des Unterhaltsberechtigten

LG Landshut, Beschluss vom 07.07.2021 – 34 T 1673/21

### Leitsatz des Verfassers:

Elterngeld ist bei einer Entscheidung nach § 850 c Abs. 4 ZPO (jetzt Abs. 6 ZPO) als Einkommen des Unterhaltsberechtigten anzurechnen.

### Anmerkung:

Bei der Entscheidung ging es um die Frage, inwieweit Elterngeld als Einkommen einer unterhaltsberechtigten Person im Rahmen einer Entscheidung nach § 850 c Abs. 6 ZPO (früher § 850 c Abs. 4 ZPO) zu berücksichtigen ist. Hierbei ging es auch um die Frage, ob eine teilweise Anrechnung in Betracht kommt, da das Elterngeld zum einen als Einkommensersatz anzusehen ist, zum anderen aber auch als Ausgleich für die mit der Elternschaft verbundenen Mehraufwendungen. Aus diesem Grund ist das Elterngeld bis zur Höhe des Sockelbetrages von 300,00 Euro nicht pfändbar (§ 54 Abs. 3 Nr. 1 SGB i. V. m. § 10 Abs. 1 BEEG).

Das LG Landshut differenziert aber zwischen der Pfändbarkeit und der Berücksichtigung als Einkommen und vertritt die Auffassung, dass Elterngeld im Rahmen einer Entscheidung nach § 850 c Abs. 6 ZPO (früher § 850 Abs. 4 ZPO) in voller Höhe als Einkommen des Unterhaltsberechtigten anzusehen ist. Dabei setzt es sich mit den verschiedenen Meinungen in der Literatur auseinander, in der eine Vollanrechnung zum Teil mit dem Argument abgelehnt wurde, der Mindestbetrag des Elterngeldes diene nicht als Lohnersatz, sondern als Ausgleich für die mit der Elternschaft verbundenen Mehraufwendungen, was entsprechend zu seiner Unpfändbarkeit führe. Das LG Landshut vertritt die Auffassung, dass es auf die Unpfändbarkeit nicht ankomme und verweist darauf, dass Elterngeld auch bei der Grundsicherung als Einkommen des Hilfesuchenden angerechnet werde, sodass es auch im Rahmen eines Antrags nach § 850 c Abs. 6 ZPO berücksichtigt werden müsse. Die Entscheidung ist sicher vertretbar, das LG Landshut hat dennoch die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen, da diese Rechtsfrage noch nicht höchstrichterlich entschieden wurde.

Falsch liegt das LG Landshut allerdings bei der Bemessung des Bedarfs der Ehefrau in Höhe von 601,50 Euro durch das Amtsgericht, die vom LG nicht beanstandet wurde. Bei der Berechnung ist die Vorinstanz offenbar von dem Bedarf einer volljährigen Person und einem Besserstellungszuschlag in Höhe von 50 Prozent ausgegangen. Nicht berücksichtigt hat es dagegen die Wohnkosten der Ehefrau. Denn auch wenn diese – wie das Gericht zutreffend ausführt – bei einem Zusammenleben mehrerer Personen nicht proportional steigen, so ist dennoch klar, dass sie steigen und dass zwei Personen einen höheren Wohnungsbedarf haben als eine alleinstehende Person, was im Rahmen einer Entscheidung nach § 850 c Abs. 6 ZPO zu berücksichtigen ist. Dieses hatte der BGH in seiner Entscheidung vom 9. Juli 2020 (BGH vom 09.07.2020 – IX ZB 38/19, InsbürO 2020, 415 ff., siehe dazu auch die Besprechung von Grote, InsbürO 2021, 28 ff.) noch einmal klargestellt, dies Entscheidung war dem LG Landshut aber möglicherweise noch nicht bekannt.

Schuldnerhilfe Köln [www.bauschuldnerberatung.de](http://www.bauschuldnerberatung.de)



### Probleme mit Immobilienschulden?

Die Bauschuldnerberatung hilft

**0800 / 000 96 57**  
Kostenlos aus den deutschen Fest- und Mobilfunknetzen

Die Schuldnerhilfe Köln gGmbH verfügt mit ihren Kooperationspartnern der AWO, der Caritas und der Diakonie über eine langjährige Erfahrung in der Beratung bei notleidenden Immobilienfinanzierungen.

Unsere begleitende Telefonberatung ist speziell auf die terminlichen Belange der Ratsuchenden ausgelegt. Für die Beratung durch unsere Experten berechnen wir eine Pauschale von 35 Euro.

Gerne können Sie unsere Hotlinenummer an Ihre Klienten weitergeben. Auf Wunsch senden wir Ihnen Flyer mit weiteren Informationen über unsere telefonische Bauschuldnerberatung zu.

## **Keine Auf- oder Verrechnung durch Sozialleistungsträger nach Erteilung der Restschuldbefreiung**

LSG Thüringen, Urteil vom 08.06.2021 – L 12 R 331/18

### **Leitsatz des Verfassers:**

**Ist eine Forderung von der Restschuldbefreiung gem. § 301 Abs. 1 InsO erfasst, kann ein Sozialleistungsträger nicht mehr gem. § 51 SGB I mit ihr aufrechnen bzw. sie kann nicht mehr gem. § 52 SGB I Grundlage einer Verrechnung sein.**

Der Entscheidung lag eine immer wieder vorkommende Konstellation zugrunde: Gegenüber dem Kläger bestanden noch Beitragsforderungen (hier: der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft) aus einer selbstständigen Tätigkeit (als Trockenbauer). Diese Forderungen wurden auch im Insolvenzverfahren über sein Vermögen zur Tabelle angemeldet. In der Folgezeit wurde dem Kläger von der Beklagten eine Rente wegen Schwerbehinderung bewilligt. Die Berufsgenossenschaft ermächtigte nunmehr die Beklagte zur Verrechnung der Beitragsforderungen mit der Rentenzahlung. Diese Verrechnung wurde von der Beklagten auch vorgenommen. Später wurde dann dem Kläger Restschuldbefreiung erteilt. Zunächst zur sozialrechtlichen Bewertung: Da es sich vorliegend um eine Beitragsforderung der Berufsgenossenschaft handelt, ist gem. § 51 Abs. 2 SGB I eine Aufrechnung bis zur Hälfte der Höhe der entsprechenden Sozialleistung möglich, soweit der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er hilfebedürftig i. S. der Vorschriften des SGB XII/SGB II wird. Einen entsprechenden Nachweis hatte hier der Kläger erbracht. Da der Berufsgenossenschaft ein eigener Anspruch nicht zustand, der Kläger aber einen Anspruch gegen die Rentenkasse auf Rentenzahlung hatte, ermächtigte die Berufsgenossenschaft den Rentenversicherungsträger gem. § 52 SGB I zur Verrechnung der Beitragsforderung mit dem Rentenanspruch. Diese Verrechnung erfolgte – wegen des Nachweises der Hilfebedürftigkeit des Klägers (§ 51 Abs. 2 SGB I) – zuletzt in Höhe von 100 Euro gegenüber dem Rentenanspruch des Klägers.

Nunmehr war zwischen den Parteien streitig, ob nach Erteilung der Restschuldbefreiung eine Verrechnung noch möglich ist. Dies ist in der Rechtsprechung sehr umstritten. So sieht das LSG Bayern (Urteil. v. 21.03.2018 – L 13 R 25/17, NZI 2018, 495) die Verrechnung mit Beitragsschul-

den bei einem Sozialleistungsträger auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung als möglich an. Dies wird insbesondere mit der besonderen Privilegierung des Sozialleistungsträgers begründet. Das LSG Nordrhein-Westfalen (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 15.03.2018 – L 19 AS 1286/17, ZVI 2018, 395) geht demgegenüber davon aus, dass eine von der Restschuldbefreiung erfasste Forderung nicht mehr gegen eine nach Verfahrenseröffnung entstandene Forderung aufgerechnet werden kann. Denn von der Restschuldbefreiung erfasste Forderungen bestehen als so genannte Naturalobligation fort und sind dann nicht mehr erzwingbar, sondern können nur noch erfüllt werden (BGH, Beschluss v. 25.09.2008 – IX ZB 205/06, NZI 2009, 40). Eine Aufrechnung setzt aber voraus, dass die Erfüllung einer Forderung erzwungen werden kann. Dem schließt sich auch das LSG Thüringen in der vorliegenden Entscheidung an. Da es aber die Revision nicht zugelassen hat, wird das BSG diese Rechtsfrage leider in naher Zukunft nicht abschließend entscheiden können. Immerhin lassen nunmehr zwei Landessozialgerichte eine Aufrechnung nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht mehr zu.

Allerdings muss eine Ausnahme genannt werden: Bestand die Aufrechnungsbefugnis bereits bei Insolvenzantragstellung, ist eine Aufrechnung auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung möglich (so BGH, Urteil v. 19.05.2011 – IX ZR 222/08, NZI 2011, 538, für den Erlass einer Forderung durch einen Insolvenzplan; Rein, NJW-Spezial 2018, 661, 662). Diese Ausnahme beruht auf § 94 InsO: Soweit ein Insolvenzgläubiger bereits zur Zeit der Verfahrenseröffnung kraft Gesetzes zur Aufrechnung berechtigt war, soll dieses Recht durch die Verfahrenseröffnung und auch die Restschuldbefreiung nicht berührt werden. Haupt- und Gegenforderung müssen sich daher bereits im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung aufrechenbar gegenübergestanden haben. Das war vorliegend allerdings nicht der Fall: Wie das LSG Thüringen ausdrücklich unter Berufung auf die entsprechende BGH-Entscheidung feststellt, war zwar die Forderung der Berufsgenossenschaft vor Verfahrenseröffnung entstanden (sie war ja zur Tabelle angemeldet), der Rentenanspruch des Klägers entstand erst danach.

## **Vorlage zum Europäischen Gerichtshof: Lösungsanspruch für das Merkmal „Restschuldbefreiung erteilt“ in der SCHUFA?**

Beschluss VG Wiesbaden vom 31.08.2021 – 6 K 226/21WI

Wir hatten bereits in der letzten Ausgabe der BAG SB-Informationen über ein Urteil des OLG Schleswig-Holstein vom 2. Juli 2021 zum Aktenzeichen 17 U 15/21 berichtet. Gegenstand des Urteils war die Frage, ob die SCHUFA Holding AG Informationen aus dem amtlichen Portal Insolvenzbekanntmachungen.de länger als dort speichern und beauskunften darf. Nach der Insolvenzbekanntmachungs-Verordnung erfolgt eine Löschung nach 6 Monaten, die SCHUFA jedoch speichert und beauskunftet drei Jahre.

Im nun zu besprechenden Fall geht es um eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden.

Der Kläger hatte ein Insolvenzverfahren mit anschließender Wohlverhaltensphase durchlaufen. Ihm war Restschuldbefreiung erteilt worden. Das Merkmal „Restschuldbefreiung erteilt“ war in Insolvenzbekanntmachungen.de nach sechs Monaten gelöscht worden, die SCHUFA löschte jedoch noch nicht. Ein Jahr nach Erteilung der Restschuldbefreiung begehrte der Kläger von der SCHUFA eine Löschung der Eintragung. Er könne weder einen wirtschaftlichen Neuanfang machen, noch ein normales Leben als Verbraucher führen, obwohl er bereits Restschuldbefreiung erhalten habe. Die längere Speicherdauer bei der SCHUFA widerspreche Europa-Recht und auch seinem Lösungsanspruch aus Art. 21 DS-GVO. Die SCHUFA lehnte sein Begehren ab. Aus ihrer Sicht müssten personenbezogene Daten solange gespeichert bleiben, wie sie für Bonitätsprüfungen von Belang seien. Bei einer Bonitätsprüfung sei es auch zulässig, aus dem Verhalten eines Teils einer Personengruppe Wahrscheinlichkeiten für das Verhalten anderer dazugehöriger Personen zu bilden und daraus eine statistische Signifikanz herzustellen.

Nun wandte sich der Kläger an den hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde für die SCHUFA. Der Datenschutzbeauftragte solle auf die SCHUFA hinwirken und sein berechtigtes Begehren unterstützen. Dieser lehnte das Begehren des Klägers ab. Daraufhin erhob der Kläger vor dem VG Wiesbaden Klage gegen den Datenschutzbeauftragten.

Die 6. Kammer des VG Wiesbaden entschied nun, dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mehrere Fragen mit der Bitte um Klärung vorzulegen. Zunächst bedürfe es einer Klärung, ob die Entscheidung des Datenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde der vollen inhaltlichen Kontrolle der Gerichte unterliege. Der Datenschutzbeauftragte hatte gemeint, dass dem Gericht lediglich ein eng begrenzter Prüfungsumfang und keine Inhaltskontrolle zustehe. Hieran hatte das VG Wiesbaden erhebliche Zweifel und meinte, dass diese Auffassung sich nicht mit der Datenschutzgrund-Verordnung vereinbaren ließe, da hierdurch ein wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelf gegen die Aufsichtsbehörde unzulässig eingeschränkt werde.

Zudem legte die erkennende Kammer die Frage vor, ob Eintragungen aus öffentlichen Verzeichnissen wie z.B. aus den Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte ohne Weiteres in privatwirtschaftliche geführte Verzeichnisse übernommen werden können, ohne dass überhaupt ein konkreter Anlass zur Datenspeicherung bestehe. Dies führe zu einer Vorratsdatenhaltung, die möglicherweise europarechtlich unzulässig sei.

Es würden erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit einer privatwirtschaftlichen Parallelhaltung personenbezogener Daten aus amtlichen Verzeichnissen bestehen. Dem eingangs zitierten Urteils des OLG Schleswig-Holstein sei zuzustimmen. Die Zulässigkeit längerer Speicherfristen in den privatwirtschaftlich organisierten Datenbanken gegenüber den kürzeren Speicherfristen in amtlichen Datenbanken sei rechtlich stark zweifelhaft, daran ändere sich auch nichts durch die Verhaltensregeln, die der Verband der Wirtschaftsauskunfteien e.V. sich zur freiwilligen Selbstkontrolle auferlegt habe. Dies gelte umso mehr, als neben der SCHUFA noch diverse weitere privatwirtschaftliche Wirtschaftsauskunfteien existierten, die personenbezogene Daten speichern und beauskunften.

Der Vorlagebeschluss wurde für unanfechtbar erklärt.

## Fazit und Bewertung:

Die Frage nach der Zulässigkeit einer dreijährigen Speicherung der Restschuldbefreiung in privatwirtschaftlichen Auskunfteien entwickelt sich zu einer immer breiter diskutierten Rechtsdiskussion, die nun auch europarechtliche Vorschriften einbezieht. Spannend ist hier, dass das VG Wiesbaden seine Möglichkeit eines Vorlagebeschlusses an dem EuGH wahrnimmt. Dies ist folgerichtig und wichtig, da die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Europäischen Union in allen Mitglieds-Staaten, also auch in Deutschland umzusetzen sind.

Wichtig erscheint auch die Referenz auf das eingangs zitierte erfreuliche Urteil des OLG Schleswig-Holstein. Dieses war allerdings nicht rechtskräftig geworden, sodass der Bundesgerichtshof darüber demnächst in Revision zu befinden hat.

Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des EuGHs können mit Spannung erwartet werden und sorgen hoffentlich für eine verbraucherfreundliche Klarheit.

Aus Sicht von überschuldeten Personen, die über ein Insolvenzverfahren Restschuldbefreiung suchen und dann einen zügigen wirtschaftlichen Neuanfang wagen wollen, sind lange Speicherfristen sehr hinderlich. Sie erschweren den wirtschaftlichen Neuanfang, versperren den Zugang zu preiswerten Verbraucherverträgen (z. B. Strom, Telefon) und sind bei der Wohnungssuche extrem hinderlich. Insbesondere im angespannten Wohnungsmarkt der Ballungsgebiete führt das zu kritischen Lebenssituationen. All dies kann letztlich auch nicht im Interesse der Gesamtgesellschaft sein.



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

## Sie suchen Verstärkung

für Ihre Schuldnerberatungsstelle?



[www.bag-sb.de/stellenmarkt](http://www.bag-sb.de/stellenmarkt)

**Nutzen Sie den Stellenmarkt der BAG-SB, um gezielt die richtigen Fachkräfte anzusprechen!**

**Die Veröffentlichung im Online-Stellenmarkt ist kostenfrei.**

Senden Sie uns einfach Ihre fertige Stellenanzeige als PDF oder den Link zu Ihrer Ausschreibung an [info@bag-sb.de](mailto:info@bag-sb.de).

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Stellenausschreibung im BAG-SB Newsletter zu veröffentlichen und im Online-Stellenmarkt hervorzuheben.

Über Preise und Konditionen können Sie sich in unseren Mediadaten unter [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de) informieren.

Noch einfacher gehts per QR-Code – hier direkt zur Website.





erläutert kurz und knapp —

**Lioba Kraft** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin  
im Schuldnerfachberatungszentrum  
der Universität Mainz.



## 1. Versagung der Restschuldbefreiung

Über das Vermögen der erwerbstätigen Schuldnerin wurde das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Seitdem führt diese ihre pfändbaren Einkünfte an die Insolvenzverwalterin ab. Im März 2021 erhält die Schuldnerin ein Schreiben der Insolvenzverwalterin, in dem diese darlegt, dass die abgeführten Beträge die Mindestvergütung für ihre Tätigkeit im Rahmen des Insolvenzverfahren nicht decken konnten. Unter Fristsetzung forderte sie die Schuldnerin auf, die fehlenden Beträge nachzuzahlen. Dieser Aufforderung kam die Schuldnerin nicht nach, sodass ihr nach vorheriger Anhörung mit Beschluss des Insolvenzgerichts die Restschuldbefreiung versagt wurde. Die Schuldnerin fragt ihren Schuldnerberater, welche Auswirkungen die Versagung auf ein neues Insolvenzverfahren habe.

Die Versagung der Restschuldbefreiung wegen fehlender Deckung der Mindestvergütung der Insolvenzverwalterin bzw. eines/r Treuhänders/in ist nach § 298 InsO möglich. Danach versagt das Insolvenzge-

richt die Restschuldbefreiung auf Antrag des Treuhänders/Insolvenzverwalters, wenn die an diesen abgeführten Beträge für das vorangegangene Jahr seiner Tätigkeit die Mindestvergütung nicht decken und der Schuldner den fehlenden Betrag nicht einzahlt, obwohl ihn der Treuhänder schriftlich zu Zahlungen binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen aufgefordert und ihn dabei auf die Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung hingewiesen hat. Dies gilt nicht, wenn die Kosten des Insolvenzverfahrens gestundet wurden. Mit der Versagung der Restschuldbefreiung endet nach § 299 InsO auch die Abtretungsfrist, das Amt des Treuhänders und die Beschränkung der Rechte der Gläubiger. Diese Versagung der Restschuldbefreiung hat jedoch keine Auswirkungen auf einen erneuten Antrag auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung. § 287 a II InsO regelt die Fälle, in denen ein Antrag auf Restschuldbefreiung unzulässig ist, abschließend. Da § 298 InsO hier nicht aufgeführt ist, gilt auch keine Sperrfrist, sodass die Schuldnerin einen neuen Antrag stellen kann.

## 2. P-Konto Bescheinigungen

Als der Schuldner Mitte des Jahres 2021 unerwartet seinen Job verlor, beantragte er beim zuständigen Jobcenter die Gewährung von Leistungen nach SGB II. Das Jobcenter bewilligte für die Zeit von Juni 2021 bis Dezember 2021 entsprechende Leistungen, die aufgrund fehlender Unterlagen des Schuldners zunächst vorläufig erbracht wurden. Im November 2021 reichte der Schuldner weitere Unterlagen nach. Nach einer Prüfung der Unterlagen kam das Jobcenter zu dem Ergebnis, dass dem Schuldner für den genannten Zeitraum höhere als die ursprünglich gewährten Leistungen zustehen, sodass es diesem im Dezember 2021 1.000 Euro SGB II Leistungen als Nachzahlung auf sein P-Konto überwies. Der Schuldner fragt daraufhin bei seiner Schuldnerberatungsstelle an, ob sie ihm diesen Betrag auf einer P-Konto Bescheinigung bescheinigen könnten.

Seit Inkrafttreten des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes (PKoFoG) zum 1. Dezember 2021 ist es den Schuldnerberatungsstellen möglich, bestimmte Nachzahlungen auf einer P-Konto Bescheinigung zu bescheinigen. Welche hierzu gehören, ergibt sich aus § 904 ZPO. Nach § 904 I ZPO werden laufende Geldleistungen, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem Monat, auf den sich die Leistungen beziehen, ausbezahlt werden, nicht von der Pfändung des Guthabens auf dem P-Konto erfasst, wenn es sich um Geldleistungen gem. § 902 S. 1 Nr. 1 b) oder c) oder Nr. 4-6 ZPO handelt. Nach § 902 S. 1 Nr. 4 ZPO werden Geldleistungen, die dem Schuldner selbst nach dem SGB II gewährt werden, in dem Umfang, in dem diese den pfändungsfreien Betrag nach § 899 I 1 ZPO übersteigen, nicht von der Pfändung des Guthabens auf einem P-Konto erfasst. Die Nachzahlungen des Jobcenters fallen somit in den Anwendungsbereich des § 904 I i. V. m. § 902 S. 1 Nr. 4 ZPO, sind somit nicht von der Pfändung erfasst und dürfen durch die Schuldnerberatungsstellen bescheinigt werden.

**WICHTIGE HINWEISE:** Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse bei der BAG-SB angefordert werden: [fachzeitschrift@bag-sb.de](mailto:fachzeitschrift@bag-sb.de).

## Zum Zusammenhang von finanzieller Bildung, Selbstkontrolle und Schulden

Experimentelle Untersuchung zu Gründen von Überschuldung

Laut Schuldenatlas 2020 ist etwa jeder zehnte Erwachsene in Deutschland überschuldet, kann also Zahlungsverpflichtungen über längere Zeit hinweg nicht mehr nachkommen, selbst wenn der Lebensstandard reduziert wird. In einem wissenschaftlichen Arbeitspapier untersuchen wir zwei (von vielen möglichen) Faktoren, die Überschuldung durch Konsumschulden begünstigen könnten: geringe Selbstkontrolle und geringe finanzielle Bildung.

Mithilfe einer repräsentativen Umfrage und eines ökonomischen Experiments finden wir Hinweise dafür, dass beide Aspekte eine Rolle für Überschuldungsrisiken spielen. Insbesondere für Personen mit geringer Selbstkontrolle kann sich zusätzliche Finanzbildung auszahlen, um impulsive Kreditentscheidungen zu vermeiden. Im Folgenden stellen wir unsere Ergebnisse aus Umfrage und Experiment im Detail vor und geben politische Handlungsempfehlungen.

### Repräsentative Umfrage SOEP-IS: Jeder Vierte hat Konsumschulden

Wir werten dafür zunächst die Angaben von 901 Personen aus, die an der Innovations-Stichprobe des Sozioökonomischen Panels (SOEP-IS) von 2016 bis 2019 teilgenommen und Fragen zu ihrer finanziellen Situation beantwortet haben. Dies ist eine repräsentative Stichprobe der Bevölkerung in Deutschland. Die Befragten waren durchschnittlich 54 Jahre alt und verfügten im Durchschnitt über ein monatliches Nettohaushaltseinkommen von 2946 Euro. Etwa jeder Vierte hatte persönliche oder Haushaltsschulden für Konsumgüter aufgenommen.

Im Fragebogen wurden sowohl individuelle Selbstkontrolle als auch finanzielle Bildung anhand von gängigen Maßen abgefragt. Finanzbildung wurde danach bewertet, wie viele aus sechs Fragen zu grundlegendem Finanzwissen (u.a. zu Zinsen, Inflation und Risikodiversifizierung) richtig beantwortet wurden. In Bezug auf Selbstkontrolle bedeutet das gängige Maß die Verwendung der sogenannten Self-Control-Scale (SCS). Die Befragten werden hierbei gebeten, ihre Fähigkeit zur Impulskontrolle anhand von 13 Aussagen selbst einzuschätzen, indem sie angeben, inwiefern diese Aussagen im Allgemeinen auf sie zutreffen.

# Ablauf des Experiments

	Treatmentgruppe (N = 142)
Runde 1	Instruktionen und Verständnisfragen 1
	Einfache Textaufgabe zur Eingewöhnung 2
	Komplexe Textaufgabe: Ego-Depletion 3
	Kurzer Fragebogen zur mentalen Verfassung 4
	Möglichkeit ein Heißgetränk zu kaufen für einen Zins von 20 Prozent 5
Runde 2	Einfache Textaufgabe zur Eingewöhnung 6
	Komplexe Textaufgabe: Ego-Depletion 7
	Kurzer Fragebogen zur mentalen Verfassung 8
	Möglichkeit ein Heißgetränk zu kaufen für einen Zins von 10 Prozent 9
	Langer Fragebogen 10
	Auszahlung der Aufwandsentschädigung (minus Getränkepreis und Zins) 11

Anmerkung: Der Ablauf des Experiments unterscheidet sich für die Treatment- und Kontrollgruppen nur zu zwei Zeitpunkten. Jeweils in Runde 1 und 2 sollen die Teilnehmer\_innen der Treatmentgruppen für eine Weile komplexere Textaufgaben bearbeiten.

# Experiments

## Kontrollgruppe (N = 141)

- 1 Instruktionen und Verständnisfragen
- 2 Einfache Textaufgabe zur Eingewöhnung
- 3 Einfache Textaufgabe:
- 4 Kurzer Fragebogen zur mentalen Verfassung
- 5 Möglichkeit ein Heißgetränk zu kaufen für einen Zins von 20 Prozent
- 6 Einfache Textaufgabe zur Eingewöhnung
- 7 Einfache Textaufgabe:
- 8 Kurzer Fragebogen zur mentalen Verfassung
- 9 Möglichkeit ein Heißgetränk zu kaufen für einen Zins von 10 Prozent
- 10 Langer Fragebogen
- 11 Auszahlung der Aufwandsentschädigung (minus Getränkepreis und Zins)

## Forschungsbericht



Das zugrunde liegende Arbeitspapier wurde im Mai 2021 als DIW Diskussionspapier Nr. 1950 veröffentlicht: **The Effect of Self-Control and Financial Literacy on Impulsive Borrowing: Experimental Evidence.** (Volltext auf Englisch)

Quelle: DIW Berlin

In der SOEP-IS Befragung können so die Antworten zu Aussagen wie „Andere würden sagen, dass ich eine eiserne Selbstdisziplin habe“ zu einem Durchschnittswert umgerechnet werden, der umso höher ist, je besser die Befragten ihre Selbstkontrolle einschätzen. Die meisten Befragten wählen eine drei auf der Eins-Fünf-Skala, was darauf hindeutet, dass sie sich einigermaßen mit der Aussage identifizieren können. Es gibt aber auch Befragte, die sich sehr stark oder sehr wenig darüber identifizieren und entsprechend ihre Selbstkontrolle als sehr gut oder sehr schlecht einschätzen.

Die SCS beruht auf der Annahme, dass Selbstkontrolle eine konstante Eigenschaft ist und es Menschen möglich ist, sich selbst einzuschätzen. Eine Alternative zur Nutzung der SCS ist die Verwendung von sogenannten Proxy-Variablen, die Eigenschaften darstellen, die mit einem Mangel von Selbstkontrolle in Verbindung gebracht werden, beispielsweise Raucher\_in zu sein. Sowohl die SCS als auch Proxy-Variablen sind valide Möglichkeiten, um die Korrelation von (geringer) Selbstkontrolle mit anderen Variablen zu untersuchen. Allerdings können sie keine Aussage zu kausalen Effekten geben.

Die Ergebnisse einer Regressionsanalyse anhand der SOEP-IS-Daten zeigen Folgendes: Je geringer laut SCS die Selbstkontrolle eines Befragten ist, desto höher ist für diesen die Wahrscheinlichkeit, bei bestehenden Konsumschulden in Zahlungsschwierigkeiten zu geraten. Auch ein geringeres Finanzwissen steht in einem solchen Zusammenhang: Personen mit einer geringen Finanzbildung berichten von mehr Problemen bei der Rückzahlung von Konsumentenkrediten. Die Korrelation von beiden Faktoren mit solchen Zahlungsschwierigkeiten ist statistisch hoch signifikant. Wenn man untersuchen möchte, wie beide Größen zusammenspielen, sollte man eine Interaktion in die Regression einfügen. Diese Interaktion beider Faktoren ist gegenläufig, das bedeutet, dass für Personen mit höherer finanzieller Bildung Selbstkontrolle weniger mit dem Risiko für Überschuldung zusammenhängt.

Die SOEP-IS Umfrageergebnisse zeigen, dass weniger Selbstkontrolle und weniger finanzielle Bildung im Durchschnitt mit einem höheren Überschuldungsrisiko korreliert sind. Außerdem zeigt sich eine Tendenz, dass für Personen mit mehr Finanzwissen die Selbstkontrolle durchschnittlich

lich weniger mit dem Überschuldungsrisiko zusammenhängt. Personen mit gleicher Selbstkontrolle aber höherer finanzieller Bildung haben demnach ein geringeres Risiko Zahlungsschwierigkeiten zu bekommen. Um diese Aspekte näher zu untersuchen, wurde ein ökonomisches Experiment durchgeführt. Durch ein solches Experiment können auch kausale Zusammenhänge bestätigt werden, wenn die unabhängige Variable, hier die Fähigkeit zur Selbstkontrolle, exogen beeinflusst werden kann. Nun wird abseits der Ökonomie ein größerer Fokus auf die Frage gelegt, ob und wie beeinflussbar die Fähigkeit zur Selbstkontrolle ist. So gibt es Methoden der sogenannten Ego-Depletion aus der Psychologie. Diese Methoden zielen darauf ab, im Rahmen eines Experiments die Selbstkontrolle von Teilnehmer\_innen zu verringern. Die Grundlage sind anstrengende Aufgaben, bei denen die Leistung nicht honoriert wird und Gewohnheiten überwunden werden müssen. Es wird angenommen, dass eine erfolgreiche Ego-Depletion dazu führt, kurzfristig weniger Selbstkontrolle für anschließende Aufgaben oder Entscheidungen zur Verfügung zu haben. In unserem Fall nutzen wir diese Methode, um den kausalen Effekt von reduzierter Selbstkontrolle auf finanzielle Entscheidungen zu messen.

Konkret beruht unser Experiment auf dem Vergleich von zwei Gruppen. Während Teilnehmer\_innen in einer Treatmentgruppe sowohl einfache als auch komplexe Textaufgaben bearbeiten müssen (Ego-Depletion), brauchen Teilnehmer\_innen in der Kontrollgruppe nur einfache Textaufgaben zu lösen. Auf diese Weise sollen die Teilnehmer\_innen der Treatmentgruppe kurzfristig angestrengt werden und Fähigkeiten zur Selbstkontrolle verlieren. Im Anschluss können alle Teilnehmer\_innen des Experiments Heißgetränke auf Kredit kaufen, wobei in einer ersten Runde des Experimentes höhere Zinsen als in einer zweiten Runde anfallen. Das Experiment wurde im November und Dezember 2019 an der Technischen Universität Berlin mit 283 Personen durchgeführt. Die Treatment- und Kontrollgruppen wurden zufällig zusammengesetzt und unterscheiden sich nicht in ihren beobachtbaren Charakteristika. Unterschiede in den finanziellen Entscheidungen können damit allein auf die unterschiedliche Ego-Depletion zurückgeführt werden.

In dem Experiment erwarben 22 Prozent der TeilnehmerInnen ein Heißgetränk auf Kredit. Personen aus der Treatmentgruppe nehmen öfter den Konsumentenkredit auf,

insbesondere in der teureren ersten Runde des Experiments. Hier geben sie durchschnittlich 53 Prozent mehr aus als die Teilnehmer\_innen aus der Kontrollgruppe. Die Ergebnisse der Berechnung zeigen, dass es für eine Person der Treatmentgruppe im Durchschnitt 6,83 Prozentpunkte wahrscheinlicher ist, den teuren Spontan-Kauf auf Kredit zu tätigen. Allerdings ist die statistische Signifikanz dieser Unterschiede sehr gering. Diese Ergebnisse weisen allerdings in ihrer Tendenz auf einen kausalen Zusammenhang zwischen Selbstkontrolle und Konsumverhalten hin.

In dem Experiment wurden im Rahmen eines Fragebogens auch Fragen zu finanzieller Bildung gestellt. Es zeigt sich so, dass diejenigen, die in der Treatmentgruppe sind und gleichzeitig unterhalb des Medians beim Finanzwissen liegen, deutlich häufiger spontan Schulden aufnehmen, als diejenigen, die ebenfalls in der Treatmentgruppe sind, aber über höheres Finanzwissen verfügen: Die Wahrscheinlichkeit derjenigen mit Finanzwissen unter dem Median ist durchschnittlich 23 Prozentpunkte höher als für diejenigen mit hoher finanzieller Bildung. Dieses Ergebnis ist statistisch hoch signifikant.

Zusammengefasst ergeben sich Hinweise darauf, dass geringe Selbstkontrolle einen kausalen Einfluss auf spontane Kaufentscheidungen mittels Krediten hat. Das Ergebnis, dass innerhalb der Treatmentgruppe die weniger finanziell gebildeteren Personen sich deutlich häufiger verschulden, deutet darauf hin, dass finanzielle Bildung vor Ego-Depletion und dessen Folgen zu schützen vermag. Die Ergebnisse unserer wissenschaftlichen Studie zeigen auf, dass es wichtig ist, weitere Forschung zu verhaltensökonomischen Aspekten und der Rolle finanzieller Bildung in Zusammenhang mit Kreditentscheidungen zu unternehmen. Um präventiv zu wirken, ist für die Politik außerdem neben einem effektiven Verbraucherschutz bei Konsumentenkrediten eine nationale Strategie zur Finanzbildung erforderlich, wie sie von der OECD empfohlen wird.

**Dr. Antonia Grohmann** ist Volkswirtin und als Assistant Professor an der Universität Aarhus in Dänemark tätig.

**Jana Hamdan** ist Doktorandin und arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin).

## **Ver.di – keine Kooperation mit der Schuldnerberatung bei Beitragsschulden**

Plädoyer für einen gesellschaftlichen Diskurs zum Thema Überschuldung

Ver.di, nach der IG Metall mit fast zwei Millionen Mitgliedern die zweitgrößte Gewerkschaft Deutschlands, verweigert im Umgang mit Beitragsschulden kategorisch Verhandlungen mit den Schuldnerberatungsstellen.

Vertreten wird ver.di durch die Kanzlei Gerald Gaßmann aus Stuttgart. Diese bittet in ihren Schreiben um „Beachtung und Verständnis, dass Raten/Vergleiche/Nullpläne in Überschuldungs- und Insolvenzverfahren von uns grundsätzlich abgelehnt werden“. Müssen wir hierfür tatsächlich „Verständnis“ haben? Ich denke definitiv nicht. Als langjähriges Mitglied bei ver.di enttäuscht mich die abweisende Haltung meiner Gewerkschaft natürlich auch persönlich. Wichtiger als meine persönliche Betroffenheit ist, dass sich hier eine bedeutende gesellschaftliche Kraft weigert, die Bearbeitung eines zentralen gesellschaftlichen Problems durch das Angebot der Sozialen Schuldnerberatung zu unterstützen.

Aus durchaus kleinlichen und eigennützigen Motiven wird denen, die an den Bedingungen einer Kreditgesellschaft gescheitert sind, die Solidarität verweigert. Es geht im Wesentlichen um den personellen und finanziellen Aufwand, der bei einer Zusammenarbeit vermutet wird. Das vorgetragene Argument der „Gleichbehandlung“ kann dagegen kaum relevant sein, da es sich bei den Betroffenen regelmäßig um ehemalige Mitglieder handeln dürfte. Die Gewerkschaften gehören zu den Gruppen, deren uneingeschränkte Solidarität wir auch bei Themen, die über die Gestaltung von Lohnarbeit hinausgehen, einfordern müssen. Wir brauchen sie als Verbündete beim Problem von mangelndem bezahlbarem Wohnraum, der Verteilungsfrage, der Klimafrage ... und auch beim Thema „Überschuldung“.

Der im folgenden abgedruckte Schriftverkehr, beginnend mit einem Ablehnungsschreiben der Kanzlei Gaßmann im Rahmen eines Außergerichtlichen Einigungsversuchs, zeigt die Argumentation seitens ver.di, aber auch die Hartnäckigkeit, mit der die einmal eingenommene Positionierung verteidigt wird.

Ich will an dieser Stelle betonen, dass ich Gewerkschaften für eminent wichtige Teile unserer Gesellschaft halte

und der Auffassung bin, dass gerade in der Sozialen Arbeit der Organisationsgrad deutlich höher sein sollte. Mit diesem kritischen Beitrag hoffe ich, eine Grundlage für eine weitergehende konstruktive Auseinandersetzung mit ver.di zum Thema Überschuldung zu schaffen. Es scheint dringend nötig.

Am gesellschaftlichen Diskurs zum Thema „Überschuldung“ sind die unterschiedlichsten Gruppen, mit ihren jeweils eigenen Interessen, beteiligt. Neben unserer täglichen praktischen Arbeit sind wir auch Lobby für die von Überschuldung betroffenen Menschen. Dazu gehört es, öffentlich auf die Situation von sieben Millionen überschuldeten Menschen in Deutschland aufmerksam zu machen und Mitstreiterinnen und Mitstreiter bei der Bearbeitung des Problems der massenhaften Überschuldung zu gewinnen. Wir können nicht akzeptieren, wenn uns die Organisationen, welche uns in diesem Diskurs unterstützen sollten, mit Abweisung begegnen. Wir sollten ver.di gemeinsam auffordern, sich beim Thema Überschuldung auf die Seite der Betroffenen und der Sozialen Schuldnerberatung zu stellen und diese mit gesellschaftlicher und politischer Einflussnahme, aber auch im konkreten Handeln als Gläubigerin aktiv zu unterstützen.



Kanzlei Gaßmann vom 28. September 2020



Bernhard Guttenbacher vom 1. Oktober 2020

Haus der Diakonie Speyer-Germersheim  
z.Hd. Herrn Bernhard Guttenbacher  
Ludwigstraße 30  
67346 Speyer

Telefon: 030 8956-0  
Durchwahl: -2925  
Telefax:  
PC-Fax: 01805 8373431-2925\*  
kathrin.hahn@verdi.de  
www.verdi.de

Datum  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen

### Ihre Schreiben vom 01.10.2020 und 23.02.2021 Umgang mit Beitragsrückständen

Sehr geehrter Herr Guttenbacher,

zunächst herzlichen Dank für Ihr Erinnerungsschreiben vom 23.02.2021. Leider ist uns die Bearbeitung Ihres Schreibens vom 01.10.2020 aufgrund der Fülle an Vorgängen und stattgefundenen personellen Veränderungen untergegangen. Wir bitten Sie um Entschuldigung.

ver.di-Mitglieder bestimmen und kontrollieren die Arbeit unserer Organisation und sie finanzieren sie auch. Um die Arbeitsfähigkeit unserer Gewerkschaft sicherzustellen, ist es wichtig, dass Mitglieder ihren satzungsgemäßen Beitrag zahlen. Bei Mitgliedern mit Beitragsrückstand leitet ver.di ein entsprechendes Mahnverfahren ein, welches in mehrere Schritte unterteilt ist. Meldet sich das Mitglied aufgrund der – mindestens zwei - Mahnschreiben, kann in den meisten Fällen eine Klärung herbeigeführt werden. In vielen Fällen kann aufgrund geänderter Lebens- und Einkommensverhältnisse der Beitrag angepasst werden, Ratenzahlungen werden vereinbart, Regelungen getroffen. Es ist uns ein großes Anliegen, auf persönliche Umstände unserer Mitglieder, die zu finanziellen Schwierigkeiten führen, Rücksicht zu nehmen – Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sich das Mitglied mit uns in Verbindung setzt.

Gibt es keine Reaktion durch das Mitglied, erfolgt die Abgabe ins vorgerichtliche und bei weiterer Nichtreaktion ins gerichtliche Mahnverfahren. Auch hier wird zunächst ein erstes Erinnerungsschreiben versandt und vielfach gelingt es auch an dieser Stelle, die Bearbeitung abzuschließen. Persönliche Notlagen werden auch von der Kanzlei ebenso berücksichtigt wie Arbeitslosigkeit oder lange Krankheit.

Zunehmend gibt es Anfragen nach einem außergerichtlichen Einigungsversuch mit dem Angebot von Nullplänen und Vergleichen. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Schuldensumme, umfassen die Vergleichsangebote minimale Rückzahlungssummen über lange Laufzeiten oder Nullpläne werden angeboten. Diese Einigungsversuche werden durch die von uns beauftragte Kanzlei Gaßmann abgelehnt.

Eine Zustimmung zu einem außergerichtlichen Vergleichsangebot bei ungekündigter Mitgliedschaft würde bedeuten, dass auch wieder die Anspruchsvoraussetzungen für die Leistungsgewährung durch ver.di gegeben sind. Dies kann den satzungsgemäßen Beitragszahlern gegenüber aus Gründen der Gleichbehandlung nicht vermittelt werden.

Darüber hinaus ist es in der Tat so, dass eine Gleichbehandlung der Mitglieder auch nur dann gegeben ist, wenn alle ihren satzungsgemäßen Beitrag zahlen und natürlich auch rückständige Beiträge beglichen werden.

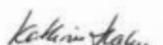
Außergerichtlichen Vergleichsangeboten zuzustimmen, würde auch personelle Konsequenzen, finanziert aus der Beitragszahlung aller Mitglieder, nach sich ziehen. Hier müssten zunehmend Minimalbeträge verbucht, Titel verwaltet, Ratenvereinbarungen überwacht und Löschungen veranlasst werden.

Meist erreichen uns Vergleichsangebote von Schuldnerberatungen leider auch erst, wenn das gerichtliche Mahnverfahren weit fortgeschritten ist, das heißt neben den rückständigen Beiträgen ist eine oftmals nicht unbeträchtliche Summe an Kosten aufgelaufen.

Sehr geehrter Herr Guttenbacher, wir wissen, dass Sie als Schuldner- und Insolvenzberater eine wertvolle Arbeit leisten und danken für Ihre Anregungen. Uns ist es sehr wichtig aufzuzeigen, dass wir in der Bearbeitung durchaus auf soziale Faktoren unserer Mitglieder Rücksicht nehmen. Vor diesem Hintergrund ist es Ihnen vielleicht möglich, zu hinterfragen, ob und zu welchem Zeitpunkt sich ihr Mandant an ver.di gewandt hat, um eine Regelung herbeizuführen.

Wir hoffen, dass wir mit den ausgeführten Argumenten zur Klärung beitragen konnten und Sie unsere Herangehensweise nachvollziehen können.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kathrin Hahn  
Referat Beitragswesen

ver.di vom 10. März 2021

Haus der Diakonie Speyer-Germersheim  
Ludwigstraße 30 | 67346 Speyer

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Bundesverwaltung  
z.Hd. Frau Kathrin Hahn

Fachbereich  
Schuldner- und  
Insolvenzberatung  
-staatlich anerkannt-

Bernhard Guttenbacher  
Telefon: 06232-4  
Telefax: 06232-4  
b.guttenbacher@  
pfalz.de

10112 Berlin

Fax 01805 8373431-2925

Speyer, 23.03.2021

### Umgang mit Beitragsrückständen – fehlende Kooperation mit der Schuldner- und Insolvenzberatung

Sehr geehrte Frau Hahn,

vielen Dank für Ihre Antwort.

Sie schreiben, „ver.di-Mitglieder bestimmen und kontrollieren die Arbeit unserer Organisation“. Auch wenn ich eher nicht davon ausgehe, dass die Frage des Umgangs mit Schuldenbereinigungsplänen unter Einbeziehung der Mitglieder\*Innen besprochen und entschieden wurde, erlaube ich mir aber in diesem Sinne auch als ver.di-Mitglied noch einmal eine Rückmeldung.

Ver.di feiert dieser Tage 20 Jahre des Bestehens. Und sicherlich geben einige Erfolge Anlass stolz auf das Erreichte zu sein. Vielleicht verliert aber eine derart große Organisation die Belange einzelner Menschen aus den Augen. Sich offen zu zeigen gegenüber gesellschaftlichen Problemen und selber aktiv an deren Lösung beteiligt zu sein, wäre an dieser Stelle gute Werbung in eigener Sache. Und ich würde mich freuen, wenn ich in unseren Fachgremien Entsprechendes berichten könnte.

Überschuldung ist ein massives gesellschaftliches Problem. Die betroffenen Menschen, das gilt auch für (ehemalige) Mitglieder von ver.di, geraten nicht zielgerichtet in diese Situation. Sobald die finanzielle Schieflage erreicht ist, können laufende Verpflichtungen nicht mehr eingehalten werden, das Konto ist nicht mehr gedeckt, Abbuchungen werden storniert etc. Eine oftmals dramatische und immer psychisch belastende Situation.

Haus der Diakonie  
Speyer-Germersheim  
Ludwigstraße 30  
67346 Speyer

Telefon: 06232-4  
Telefax: 06232-4  
schuldnberatung  
diakonie-pfalz.de

Bankverbindung  
Evangelische Ba  
IBAN: DE96 5309  
0006 01  
BIC: GENODEF

Geschäftsstelle  
Diakonisches VA  
Evangelischen K  
(Protestantische  
Kammeltstraße  
67346 Speyer

Telefon: 06232 4  
Telefax: 06232 4  
www.diakonie-pf

Gesetzlicher Ver  
Abrecht Bahr  
Landesplaner R

Spendenkonto  
Evangelische Ba  
IBAN: DE96 5309  
0026 00  
BIC: GENODEF

Parkplatz und Ne  
Kleine Galleries

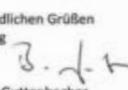
Wie stellt sich nun ver.di in der Sache? Sie individualisieren das Problem und suchen einen Weg, der mit dem geringstmöglichen Aufwand verbunden ist. Selbst den Schuldner\*innen, die sich um einen konstruktiven Zahlungsvorschlag bemühen, verweigern Sie die Unterstützung.

Das ist zu einfach und definitiv zu wenig für eine Gewerkschaft, die sich sozialen Fragen verpflichtet fühlt.

In der Regel dürfte es sich im Außergerichtlichen Einigungsversuch um ehemalige Mitglieder handeln. Es geht dann nicht darum, ob noch Leistungen durch ver.di bezogen werden könnten. Es geht auch nicht darum, flexiblen (Null-) Plänen zuzustimmen. Die **kategorische Ablehnung aller Vorschläge**, auch die von Einmalzahlungen, zeigt aber schon ein demonstratives Desinteresse an denen, die aus dem Raster gefallen sind. Die Entgegennahme einer Einmalzahlung dürfte auch kaum einen Mehraufwand und größere Kosten verursachen, als die Teilnahme am gerichtlichen Insolvenzverfahren, bei dem es nur selten zu Verteilungsbeträgen kommt.

Ich würde mir wünschen, dass sich ver.di mit diesem Thema noch einmal auseinandersetzt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Bernhard Guttenbacher  
Diplom-Sozialarbeiter FH

Bernhard Guttenbacher vom 1. Oktober 2020

**Bernhard Guttenbacher** ist Schuldnerberater beim Diakonischen Werk Pfalz in Speyer und langjähriges Mitglied der BAG-SB.

## Neues Inkassorecht in Kraft getreten

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Seit dem 1. Oktober 2021 gelten neue Regeln im Inkassorecht. An diesem Tag sind die im Dezember 2020 vom Bundestag beschlossenen Regelungen zur Inkassovergütung im „Gesetz zur Verbesserung der Verbraucherrechte im Inkassorecht“ (VInkG) in Kraft getreten. Zum gleichen Datum sind auch erweiterte Informations- und Darlegungspflichten in Kraft getreten (§ 13a RDG), die Inkassodienstleister im ersten Anschreiben zur Verfügung stellen bzw. auf Anforderung übermitteln müssen.

Insgesamt wurde mit dem neuen Recht ein erheblich engerer Kostenrahmen als bisher für die Inkassotätigkeit normiert. Dies führt nun zu niedrigeren Inkassovergütungen als sie bisher üblich waren. Auch Unklarheiten, die die Inkassowirtschaft zu ihren Gunsten ausgenutzt hat, wurden gesetzlich eindeutig geregelt oder klargestellt (Doppelbeauftragung, RVG-Anlehnung, nachgerichtliches Inkasso). Bedauerlich und zu kritisieren ist, dass für „besonders“ schwierige oder umfangreiche Fälle (die eigentlich kaum denkbar sind bzw. für die in der Gesetzesbegründung aufgeführten Beispiele ohnehin gesonderte Vergütungen vorgesehen sind) eine Öffnungsklausel zu den bisher geltend gemachten Inkassovergütungen den Weg ins Gesetz gefunden haben. Dass der Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen (dem Kerngeschäft der Inkassodienstleister) weiter eine – wenn auch erheblich geringere – Vergütungen auslöst, ist ebenfalls zu kritisieren: Diese Tätigkeit sollte kostenrechtlich bereits mit der Grundvergütung abgedeckt sein.

Wichtig: Die neuen Regelungen gelten nur für Forderungen, für die der Inkassoauftrag vom Gläubiger nach dem 30. September 2021 erteilt wurde. Für Aufträge, die bis zum 30. September 2021 erteilt wurden, gilt weiterhin das alte Recht.

Die neuen Regelungen im Überblick:

### • **Kostenrechtliche Gleichstellung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern**

Inkassodienstleister können nur Kosten in der Höhe geltend machen, wie sie einem Rechtsanwalt zustehen würden (§ 13e RDG). Damit ist nochmals ausdrücklich klar-

gestellt: Vergütungen, die im RVG nicht vorgesehen sind, sind nicht zulässig! Dies gilt sowohl für die außergerichtliche Forderungsbeitreibung, das gerichtliche Mahnverfahren sowie die Inkassotätigkeit nach Titulierung einer Forderung.

### • **Bei Doppelbeauftragung von IKU und RA**

Hier können nur Rechtsanwaltskosten geltend gemacht werden (§13f RDG)

### • **Geringere Inkassogebühr bei Bagatellforderungen**

Einführung einer neuen Wertstufe im Vergütungsverzeichnis zu § 13 RVG (VV-RVG) für „Bagatellforderungen“ bis 50 Euro: Hier gilt eine von 49 Euro auf 30 Euro abgesenkte Eckvergütung (1,0) bei der Inkassogrundvergütung.

### • **Vergütungsdreiklang bei der Inkassogrundvergütung (Nr. 2300 VV-RVG)**

0,5-fach für „Schnellzahler“, die nach der ersten Inkassomahnung zahlen, 0,9-fach als Vergütung für den Inkasso-Regelfall, 0,9-1,3-fach für „besonders schwierige“ und/oder „besonders umfangreiche“ Inkassofälle

### • **Vergütung für Ratenzahlungsvereinbarungen (Nr. 1000 Abs. 2 VV-RVG)**

0,7-fache Vergütung aus 50 Prozent des Gegenstandswertes (= Hauptforderung, zzgl. der aufgelaufenen Kosten und Zinsen)

### • **Gerichtliches Mahnverfahren (Nrn. 3005/3008 VV-RVG)**

Wegfall der bisherigen 25 Euro-Pauschale; Inkassodienstleister können Kosten wie Rechtsanwälte im gerichtlichen Mahnverfahren geltend machen.

---

## · Nachgerichtliches Inkasso (Vollstreckungsinkasso)

Gesetzgeberische Klarstellung, dass im nachgerichtlichen Inkassoverfahren keine (erneute) Inkassogrundvergütung fällig wird. Es gilt ausschließlich § 788 ZPO. Für notwendige Kosten (§ 91 ZPO) kann eine 0,3-fache Vergütung in Rechnung gestellt werden (Nr. 3309 VV-RVG). Der Abgeltungsbereich der Vergütung reicht von der Ankündigung bis zum Abschluss der Maßnahme.

## Selbstverpflichtung der Inkassobranche Code of Conduct

Am 1. Oktober 2021 ist auch der „Code of Conduct für das Forderungsmanagement“ des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU) in Kraft getreten. In dieser freiwilligen Selbstverpflichtung der Mitgliedsunternehmen des BDIU wird ergänzend zum VVInkG der gesamte Ablauf der Inkassotätigkeit (von der Auftragsannahme bis zum Beschwerdemanagement) aus dem Blickwinkel der Inkassowirtschaft bis ins Detail geregelt. Leider gehen die freiwilligen Verpflichtungen, die ohnehin nur für Mitgliedsunternehmen Geltung haben, kaum über die gesetzlichen Regelungen hinaus. In einzelnen Punkten bleiben sie dahinter sogar zurück.

## Als weitere „Großbaustellen“ im Inkassorecht bleiben

### · das Konzerninkasso

Hier ist eine Musterfeststellungsklage des vzbv beim Hanseatischen OLG anhängig, sodass hier über kurz oder lang Klarheit hergestellt wird, ob Schuldnerinnen und Schuldner in diesen Fällen Inkassovergütungen schulden.

### · der „fiktive Schadensersatz“

Inkassodienstleister umgehen mit zweifelhaften Rechtskonstruktionen den schadensersatzrechtlichen Grundsatz, dass vom säumigen Schuldner oder der säumigen Schuldnerin nur der konkret entstandene Schaden ersetzt werden muss und bieten so teilweise ihre Leistungen im Internet für Gläubiger kostenfrei an.

## · die Zentralisierung der Inkasso-Aufsicht

Der Bundestag hat der Bundesregierung einen klaren Auftrag erteilt, bis zum 30. März 2022 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

## · Evaluierung des VVInkG

Eine Beurteilung des neuen Inkassorechts soll im Jahr 2023 erfolgen.

## Fazit

Das neue Inkassokostenrecht hat teils zu (deutlichen) Verringerungen bei den verschiedenen Vergütungstatbeständen geführt und vor allem einen eindeutigen und engen Kostenrahmen geschaffen. Insofern sind die neuen Regelungen ein Fortschritt gegenüber der bisherigen Inkassopraxis. An anderen Stellen bleiben Möglichkeiten offen, die zu missbräuchlicher Anwendung der Vorschriften führen könnten (besondere Schwierigkeit/Umfang). Obwohl einige Probleme im Gesetzesentwurf deutlich angesprochen wurden (Konzerninkasso, fiktiver Schadensersatz), wurden sie dennoch nicht geregelt. Dies bleibt nun Aufgabe der Rechtsprechung. Auch die Zentralisierung der Inkassoaufsicht bei einer Bundesbehörde war unisono eine Forderung aller Beteiligten einschl. des BDIU, die nun aber im nächsten Jahr nachgeholt werden muss.

**Thomas Seethaler** ist Schuldnerberater beim Caritasverband Heidelberg. Seit 2020 ist er im Vorstand der BAG-SB und seit November 2021 Sprecher des AK Inkassowatch. Das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Inkassorechts hat er u. a. durch die Mitarbeit an den Stellungnahmen aus der Schuldnerberatung aktiv begleitet.

## Aus dem Verein

Rebecca Viebrock-Weiser

### Beratung von (ehemals) Selbstständigen

Auszug aus dem neuen BAG-SB Ratgeber

Dieser Ratgeber möchte Ihnen einen Einblick in die Beratung von (ehemals) selbstständigen Ratsuchenden geben und die Unterschiede zu Verbraucherinnen und Verbrauchern sowohl in der außergerichtlichen Beratung als auch im Rahmen des Insolvenzverfahrens und der außergerichtlichen wie gerichtlichen Sanierungsmöglichkeiten darlegen. Dieser Ratgeber gibt Ihnen einen einführenden Überblick über die wichtigsten Themenbereiche und hilft Ihnen, in der Beratung erste wichtige und oft entscheidende Hinweise an die Ratsuchenden zu geben und notwendige Schritte vorzubereiten und anzustoßen.

Der Ratgeber soll Ihnen zunächst dabei helfen, sich in der Welt des Unternehmertums zurechtzufinden, betriebswirtschaftliches Vokabular und das Grundwissen und Grundverständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und Zahlen, auch im insolvenzrechtlichen Kontext, zu verstehen. Dies ist unabdingbar, um die Situation von Selbstständigen einzuschätzen und auf fundierten Daten beruhende Lösungsansätze zu entwickeln, mit denen es den Betroffenen möglich ist, das Unternehmen fortzuführen oder die Entscheidung zur Einstellung des Betriebes zu treffen. Ferner benötigen Sie dieses Grundlagenwissen, um die Notwendigkeit und Möglichkeiten einer Insolvenz mit den Betroffenen zu eruieren. Darüber hinaus soll er Ihnen praxiserprobte Hilfestellungen bieten, um die Beratungsangebote für Selbstständige und/oder ehemals Selbstständige in Ihrer Beratungsstelle zu planen und umzusetzen.

Dieser Ratgeber ist kein Corona-Ratgeber. Er behandelt nicht explizit Corona-Hilfen oder die staatlichen Hilfspakete. Diese spielen in der Beratung von (ehemals) Selbstständigen aktuell jedoch eine wichtige Rolle. Daher informieren Sie sich bitte gut über die jeweiligen individuellen Bestimmungen.



Informationen finden Sie unter [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de).

Ebenfalls werden Großunternehmen, (größere) Kapitalgesellschaften, Konzerne, Firmen mit einer Vielzahl von Arbeitnehmer\_innen sowie detaillierte Einzelfälle des Regelinsolvenzverfahrens, der Sanierung innerhalb des Insolvenzverfahrens und der Regelungen des Restrukturierungsplan als Hauptinstrument des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens des StaRUG nicht tiefer behandelt. Diese Themen sind jeweils so vielschichtig und komplex, dass sie den Rahmen eines solchen einführenden Ratgebers schlicht überschreiten würden.

#### Der Ratgeber besteht aus vier Abschnitten.

Im ersten Abschnitt werden verschiedene Begrifflichkeiten und Zusammenhänge erläutert. Dies geschieht größtenteils in lexikalischer Form und jeweils zu einem Stichwort oder Überbegriff, teilweise mit Verweisen auf andere Kapitel des Ratgebers. Dieses Grundverständnis ist meines Erachtens notwendig, um Ihnen als Beratungskraft die Sicherheit zu geben, die Situation von Ratsuchenden richtig einzuschätzen. Der zweite Abschnitt befasst sich zunächst ausführlich mit dem Aufbau und der Organisation eines Beratungsangebots für die außergerichtliche Beratung von Selbstständigen. In diesem Abschnitt finden Sie zudem eine Vielzahl von Praxishinweisen und Musterschreiben, unter anderem auch als Argumentationshilfen bei der Beantragung von Fördergeldern.

Der dritte Abschnitt widmet sich der Regelinsolvenz. Diese unterscheidet sich nicht nur von Verbraucherinsolvenzen im Ablauf, sondern vor allem inhaltlich bei laufenden Selbstständigkeitsverfahren: Insolvenzugründe und Gutachten, vorläufige Insolvenz, starker und schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter sind Begriffe, die möglicherweise noch nicht allen Beratungskräften bekannt sind. Dieser Abschnitt soll Ihnen helfen, sich in der Welt der Regelinsolvenzen zurechtzufinden, um Ratsuchende grundsätzlich beraten und begleiten zu können.

Im vierten Abschnitt geht es um besondere Verwertungen und Maßnahmen innerhalb des Regelinsolvenzverfahrens, zum Beispiel die Verhandlungen mit einem Insolvenzverwalter um die Ablöse von Warenbeständen und Pfändungsschutzmaßnahmen, die für Selbstständige notwendig sind. Im gesamten Buch finden Sie Verweise auf ausführlichere Informationen an anderer Stelle oder in anderen Abschnitten sowie weiterführende Links.

## 1.4 Gewerbe und Freie Berufe

### 1.4.1 Gewerbetreibende

Was ist ein Gewerbe? Als Gewerbe definiert sich jede erlaubte, selbstständig ausgeübte, wirtschaftliche Tätigkeit, die auf Dauer und mit der Absicht Gewinn zu erzielen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung ausgeübt wird.

Nach dem deutschen Gewerberecht wird in vier Gewerbegruppen – Handel, Handwerk, Industrie und Sonstiges (Dienstleistungen, Verlagswesen) und den drei nachfolgenden Gewerbearten unterschieden. Beim **Stehenden Gewerbe** verfügen die Unternehmen über einen eingerichteten Laden, eine Betriebsstätte, ein Büro oder eine Werkstatt an einem festen Standort. Darüber hinaus gibt es das **Reisende Gewerbe** (auch Fahrenendes Gewerbe genannt) und das **Marktgewerbe**. Das Reisegewerbe umfasst zum Beispiel Schausteller und Handelsvertreter. Marktgewerbe bezieht sich auf den Verkauf auf Wochen-, Jahr-, Großmärkten oder auch auf Messen und Ausstellungen. Auch hier sind Mischformen möglich. Das jeweils zuständige Gewerbeamt entscheidet, wie das Gewerbe anzumelden ist. Es wird auf die hauptsächlich ausgeübte Form abgestellt.



**Sandra Sommer möchte ihre selbst produzierten Hundehalsbänder und Leinen in einem kleinen Ladengeschäft, im Internet sowie auf Messen und Ausstellungen für Tierbedarf verkaufen. Da sie das Ladengeschäft mit Onlineshop in der Hauptsache betreibt, die Ausstellungen hingegen nur an wenigen Tagen im Jahr stattfinden, handelt es sich um ein Stehendes Gewerbe.**

Aus der Gewerbeart heraus lassen sich im Beratungsverlauf Anhaltspunkte für etwaige weitere Schulden oder auch Vermögensgegenstände ableiten. Also beispielsweise Gebühren für die Teilnahme an einer Ausstellungsmesse oder Rechte an der Domain für einen Onlineshop.

#### Anmeldung der Tätigkeit

Die Anmeldung erfolgt durch Gewerbeanmeldung beim zuständigen Gewerbeamt. Bei der Gewerbeanmeldung sind Unternehmenssitz, Betriebsstätten und Unternehmensgegenstand anzugeben.

#### Steuerliche Besonderheiten

Der Gewerbetreibende führt neben der Einkommensteuer auf den erzielten Gewinn auch die Gewerbesteuer ab.

### 1.4.2 Freiberufler

Was ist eine Freiberufliche Tätigkeit? Ein Freiberufler bzw. eine Freiberuflerin übt einen Freien Beruf selbstständig aus und betreibt kein Gewerbe. Wodurch unterscheiden sich nun Gewerbetreibende von Freiberuflern?

Hier gibt es wiederum mehrere Definitionen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen können: Die Freien Berufe haben einen wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Charakter und werden selbstständig und in voller Verantwortung für das Handeln bei gleichzeitig völliger fachlicher Entscheidungsfreiheit ausgeübt. Freiberufler verfügen über besondere berufliche Kenntnisse, oft erlangt durch ein Hochschulstudium. Das Einkommen von Freiberuflern richtet sich in vielen Fällen nach einer für den jeweiligen Beruf oder Berufszweig geltenden Gebührenordnung.

#### Katalogberufe

Gesetzlich normiert sind die Freien Berufe in § 18 Abs. 1 EStG. Die im Einkommensteuergesetz aufgeführte Liste bestimmt die sogenannten Katalogberufe. Diese Liste, namensgebend auch Katalog genannt, zählt Angehörige der heilenden Berufe, der rechts-, steuer- und wirtschaftlich beratenden Berufe, der sprachlich und informationsvermittelnden Berufe sowie der naturwissenschaftlichen und technischen Berufe auf.

#### Beispiele für klassische Katalogberufe:

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Dentisten, Physiotherapeuten, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, Vereidigte Buchprüfer, Ingenieure, Architekten, Lotsen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer.

Ferner definiert das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz noch Diplom-Psychologen\_innen, Heilmasseur\_innen, Hebammen und hauptberufliche Sachverständige als freiberuflich tätige Personen. Da im Laufe der Zeit neue Berufsbilder entstehen und sich alte Berufe aufgliedern und in mehrere Berufe zerfallen, haben sich neben den klassischen Katalogberufen die sogenannten ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe entwickelt, die ebenfalls zu den Freien Berufen zählen.

## Aus dem Verein

### Tätigkeitsberufe

Dem gesetzlichen Anspruch, dass freiberufliche Tätigkeit einen wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Ansatz haben, genügen heute eine Vielzahl von Berufen, die nicht in den klassischen Katalogberufen gelistet sind. Hierunter fallen beispielsweise Schriftsteller\_innen, Werbetexter\_innen, Reitlehrer\_innen, Yogalehrer\_innen, Gutachter\_innen usw.

### Ähnliche Berufe

Die Bezeichnung für ähnliche Berufe rührt daher, dass sie einem Katalogberuf ähnlich sind, zum Beispiel Designer\_in oder Bildhauer\_in.



Der Bundesverband der Freien Berufe veröffentlicht regelmäßig Zahlen und Fakten. Übersichten über die Tätigkeitsberufe und die ähnlichen Berufe finden sich auch auf den Seiten des BMWi.

Zusammenfassend kann man sagen, dass es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handelt, wenn die folgenden Punkte erfüllt sind:

- Es liegt eine besond. berufliche Qualifikation vor.
- Die Tätigkeit besteht aus geistigen, kreativen oder inhaltsvermittelnden Leistungen.
- Die Kunden des Freiberuflers setzen ein besonderes Vertrauen in dessen fachliche Qualifikation.
- Freiberufler sind persönlich tätig.
- Sie sind leitend tätig gegenüber ihren Angestellten, die ihnen lediglich zuarbeiten, nicht aber selbst beraten bzw. die entsprechenden Leistungen erbringen.
- Freiberufler sind in ihren fachlichen Entscheidungen frei und unabhängig.

### Anmeldung der Tätigkeit

Freiberufler müssen ihre Tätigkeit nicht beim Gewerbeamt anmelden, so wie Gewerbetreibende. Die Anmeldung erfolgt formlos gegenüber dem Finanzamt.

### Steuerliche Besonderheiten

Freiberuflich Tätige zahlen keine Gewerbesteuer. Ferner sind Freiberufler nicht zur doppelten Buchführung verpflichtet. Sie führen ihre Bücher im Rahmen der einfachen Buchführung und erstellen als Jahresabschluss eine Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR).

### Abgrenzung freiberuflich oder gewerbetreibend?

Letztendlich trifft das zuständige Finanzamt die Entscheidung, ob die Tätigkeit als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit anerkannt wird. Im Rahmen der steuerlichen Erfassung erhalten Selbstständige mit Aufnahme der Tätigkeit einen Fragebogen, in dem sie Angaben zu der ausgeübten Tätigkeit machen müssen. Ausgehend von diesen Angaben wird man künftig als gewerbetreibend oder freiberuflich tätig geführt.

Mitunter ist es schwierig, die Tätigkeiten richtig einzuschätzen und/oder klar voneinander zu trennen. Das Problem hierbei ist, dass viele Tätigkeiten sowohl Merkmale von Freien Berufen als auch von gewerblichen Tätigkeiten aufweisen. Darüber hinaus gibt es die gemischten Tätigkeiten. Diese können trennbar oder untrennbar vermischt sein. Trennbare Tätigkeiten bestehen aus sowohl einer freiberuflichen als einer gewerblichen Komponente, die voneinander abgrenzbar sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Musiker noch Merchandisingprodukte verkauft oder ein Podologe kosmetische Behandlungen und Produkte anbietet. In der Regel verlangt das Finanzamt hier eine strenge Trennung bzw. eine eigene Buchführung für jeden der Tätigkeitsbereiche. Bei untrennbaren Vermischungen ist eine Leistung ohne die andere nicht oder nur erschwert möglich und daher nicht voneinander zu trennen, zum Beispiel bei Beratung und Verkauf von Produkten und Dienstleistungen. Das Finanzamt prüft in diesem Fall, welche Komponente vorherrscht. Im Zweifel ist die Unternehmung als Gewerbe zu führen.



Problematisch ist und für die Beratungspraxis wichtig zu wissen, dass diese Einstufung nicht endgültig ist. Erst im Rahmen einer Betriebsprüfung wird festgestellt, ob die Tätigkeit wirklich freiberuflich ist. Sollte das Finanzamt nachträglich feststellen, dass es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um ein Gewerbe handelt, führt dies zu, mitunter nicht unerheblichen, Gewerbesteuernachforderungen.

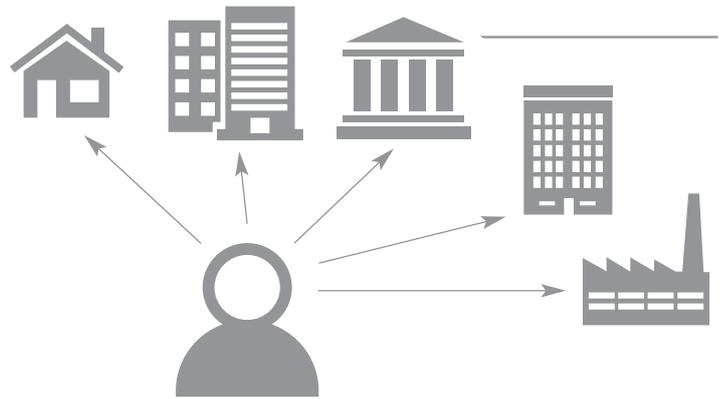
## 1.4.3 Freie Mitarbeit – Scheinselbstständigkeit – Selbstständig mit nur einem Auftraggeber – Nebenerwerbsselbstständige

Freie Mitarbeit darf nicht per se mit Freiberuflichkeit gleichgesetzt werden. Ein freier Mitarbeiter bzw. eine freie Mitarbeiterin, auch Freelancer genannt, hat in der Regel einen Werk- oder Dienstvertrag mit einem Unternehmen oder einem Auftraggebenden für ein bestimmtes Projekt oder einen bestimmten gewerblichen Auftrag. Je nach der Art der Arbeit ist in Gewerbe oder Freiberufliche Tätigkeit zu unterscheiden, wodurch sich andere Zuordnungen beispielsweise steuerrechtlich oder in Bezug auf Rentenversicherungspflichten ergeben. Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht in die Unternehmensstruktur eingebunden, im Gegensatz zu Arbeitnehmern, in ihrer Arbeitseinteilung frei und nicht sozialversicherungspflichtig abhängig beschäftigt. Sie verbleiben in der Regel für ein Projekt im Betrieb. Sie bewerben sich bei mehreren Firmen auf Projekte oder werden von Agenturen für diese Projekte vorgeschlagen und vermittelt. Oft üben sie dabei eine ähnliche Tätigkeit aus wie Angestellte des Betriebes. Ein freiberuflich Tätiger arbeitet hingegen für eine Vielzahl von Auftraggebern, Ratsuchenden oder Patienten parallel und dauerhaft.

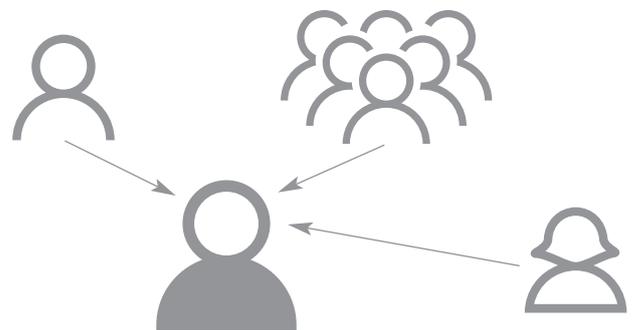
Gerade in Bezug auf die Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht ist es wichtig, hier eine Abgrenzung und Zuordnung vorzunehmen, wie in den nachfolgenden Kapiteln verdeutlicht wird.

## 1.4.4 Scheinselbstständigkeit

Ein Problem, dass freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufig haben, ist die oft verschwimmende Grenze zur Scheinselbstständigkeit. Als scheinselbstständig gilt, wer einzig für einen Auftraggeber, weisungsgebundene Tätigkeiten ohne eigenes unternehmerisches Risiko ausübt. Auch sind Scheinselbstständige oft bei Arbeitszeit und Arbeitsort an die Weisungen des Auftraggebers gebunden. Es kommt hierbei nicht auf den Inhalt des Vertrages, sondern auf die tatsächlichen Umstände an.



Ein Freelancer bewirbt sich auf verschiedene Projekte bei verschiedenen Firmen oder Kunden und erledigt diese in der Regel nacheinander (nicht gleichzeitig).  
Beispiel: Grafikdesigner



Ein Freiberufler wird von verschiedenen Kunden oder Firmen für verschiedene Projekte beauftragt, häufig übernimmt er oder sie mehrere Aufträge gleichzeitig.  
Beispiel: Rechtsanwältin



Paul Putzer bewirbt sich bei einer großen Bauunternehmung. Diese teilt ihm mit, dass er derzeit keinen festen Vertrag erhalten könne, wenn er aber ein eigenes Gewerbe anmelden würde, hätte man regelmäßig Arbeit für ihn. Paul meldet das Gewerbe Paul Putzer Bauhelfer an. Die Bauunternehmung sendet ihm jede Woche einen Plan, wann er auf welcher Baustelle, welche Arbeiten zu erledigen hat. Seine Arbeitszeit ist montags bis donnerstags von 7 bis 16 Uhr. Freitags von 7 bis 13 Uhr. Er hat keinen Anspruch auf Urlaub und wenn er krank wird, erhält er keinen Lohn. Vereinbarungsgemäß soll er 20 Euro die Stunde erhalten und jede Woche eine Rechnung schreiben. Paul rechnet also jede Woche 840 Euro netto ab. Er ist mit der Vereinbarung ganz zufrieden. Werbung macht er keine und bemüht sich auch nicht um Aufträge anderer Bauunternehmer.

Da Paul nur für diesen Auftraggeber weisungsgebunden und in arbeitnehmerähnlichen Strukturen tätig ist, handelt es sich ohne Zweifel um eine Scheinselbstständigkeit.

## Aus dem Verein

Ähnliches findet sich häufig bei Liefer- und Paketdiensten, in der Gastronomie, in Bereichen von Werbung und Medien sowie in der Informationstechnologie. Die Abgrenzung von selbstständig zu scheinselbstständig ist mitunter nicht ganz einfach.



**Eine Programmiererin arbeitet im Rahmen eines großen Projekts in einem virtuellen Team für einen Konzern. Das Projekt ist auf ein Jahr angelegt. Täglich treffen sich die Teammitglieder um 10 Uhr zu einem virtuellen Meeting. Teilweise sind die Teammitglieder beim Konzern beschäftigt, teilweise ebenfalls Freelancer.**

**Die Programmiererin hat nur diesen einen Auftrag. Grundsätzlich kann sie selbst entscheiden, wann sie arbeitet und was sie programmiert. Die Teilnahme an den Meetings ist verpflichtend. Auch sollten die Wochenziele eingehalten werden. Der Auftraggeber bat alle Teammitglieder im Vorfeld um eine ungefähre Urlaubsplanung, damit diese im Rahmen der Projektumsetzung berücksichtigt werden kann und nicht z. B. Verzögerungen auftreten, da vorbereitende Arbeiten vor Urlaubsbeginn nicht abgeschlossen wurden.**

In diesem Beispiel ist die Abgrenzung weit weniger deutlich als in dem Beispiel von Paul Putzer. Wann also handelt es sich eindeutig um eine Scheinselbstständigkeit und wann nicht? Keine Scheinselbstständigkeit liegt vor, wenn der Auftragnehmer (Freelancer, Freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) eigene sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt, wenn er unternehmerisches Risiko trägt und wenn seine Einnahmen zu nicht mehr als 5/6 bei einem Auftraggeber erzielt werden. Würde die Programmiererin neben dem großen Auftrag hin und wieder noch kleine Aufträge annehmen, könnte sie dem Vorwurf der Scheinselbstständigkeit entgehen.

Eine Scheinselbstständigkeit ist gegeben, wenn die Tätigkeit für nur einen Auftraggeber erfolgt, diese weisungsgebunden und in Ausübungszeit und Arbeitsort nicht frei ist und eine Eingliederung in die Organisationsstruktur des Auftraggebers besteht. Sie sehen, dass gerade bei Freelancern, die lange in einem Projekt für nur einen Auftraggeber arbeiten, ein großes Risiko verborgen ist, als Arbeitnehmer eingestuft zu werden.

Die nachträgliche Feststellung, dass eine Scheinselbstständigkeit vorliegt, ist vermeidbar. Über die Deutsche Rentenversicherung Bund kann der Selbstständige im Vorfeld ein Statusfeststellungsverfahren beantragen. In diesem Verfahren wird für den Einzelfall festgestellt, ob ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt.

#### Nebenerwerbsselbstständigkeit

Ist eine Person neben einer abhängigen Beschäftigung, aus der der Lebensunterhalt maßgeblich bestritten wird, selbstständig tätig, spricht man von Nebenerwerbsselbstständigkeit. Diese ist beispielsweise anzutreffen, wenn Personen neben dem festen Angestelltenverhältnis zunächst die Selbstständigkeit austesten möchten. Die Krankenversicherung prüft hier, ob die abhängige oder die selbstständige Tätigkeit vorherrscht. Dies kann Auswirkungen auf den Versicherungsstatus haben.

Auch im Insolvenzrecht hat sich eine Besonderheit entwickelt. Mit Beschluss vom 24. März 2011 – IX ZB 80/11 stellte der BGH fest, dass eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit nach § 304 InsO nur dann vorliege, wenn die Tätigkeit einen nennenswerten Umfang erreicht habe und sich die Organisation verdichtet hat. Bei nur gelegentlicher Ausübung der Tätigkeit liegt keine selbstständige Tätigkeit vor. Als Messgröße hat der BGH hier auf § 3 Nr. 26 EStG abgestellt, welcher die Steuerfreiheit von Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer usw. in Höhe von aktuell 3.000 Euro (Stand 2021; bitte immer aktuellen Wert ermitteln) bestimmt. Wird also aus einer nebenberuflichen Selbstständigkeit, deren Organisation sich nicht in einem regelmäßigen Geschäftsbetrieb verfestigt hat, ein Einkommen von weniger als dem in § 3 Nr. 26 EStG genannten Betrag erzielt, ist auch für ehemals Selbstständige die Privatinsolvenz das maßgebliche Verfahren, auch bei mehr als 20 Gläubigern.



**Ein angestellter Maurer hielt zweimal jährlich Vorträge auf Fachveranstaltungen. Hierfür bezog er einen Tagessatz von je 600 Euro. Darüber hinaus hatte er mal ein Gewerbe angemeldet, das er jedoch nach einem halben Jahr ohne Umsätze wieder abgemeldet hat. Für ihn gelten die Vorgaben der §§ 304 ff. InsO, auch bei mehr als 20 Gläubigern.**

# Der Neue im Bund

Jetzt vorbestellen auf [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de)



## Beratung von (ehemals) Selbstständigen

von Rebecca Viebrock-Weiser,  
1. Auflage 2021, ISBN 978-3-9820576-2-0

Durch die Folgen der Pandemie wird eine völlig neue Gruppe Ratsuchender die Beratungsstellen aufsuchen: Selbstständige. Egal, ob diese noch aktiv selbstständig sind, oder ob die Unternehmung schon eingestellt wurde: geht es um die Schuldenregulierung, gibt es einige gravierende Unterschiede zu der Beratung von Verbrauchern. Mit diesem Ratgeber erhalten Sie einen Einblick in die Beratung von (ehemals) selbstständigen Ratsuchenden und lernen die Unterschiede zu Verbrauchern sowohl in der außergerichtlichen Beratung als auch im Rahmen des Insolvenzverfahrens und der außergerichtlichen wie gerichtlichen Sanierungsmöglichkeiten kennen.



Ihr kostenfreies Print-Exemplar gibt's unter  
[www.bag-sb.de/fachratgeber](http://www.bag-sb.de/fachratgeber)

1. Einmalige Einzahlung  
 2. Einmalige Einzahlung  
 3. Einmalige Einzahlung  
 4. Einmalige Einzahlung  
 5. Einmalige Einzahlung

6. Einmalige Einzahlung

7. Einmalige Einzahlung

8. Einmalige Einzahlung

9. Einmalige Einzahlung

10. Einmalige Einzahlung

11. Einmalige Einzahlung

12. Einmalige Einzahlung

13. Einmalige Einzahlung

14. Einmalige Einzahlung

15. Einmalige Einzahlung

16. Einmalige Einzahlung

17. Einmalige Einzahlung

18. Einmalige Einzahlung

19. Einmalige Einzahlung

20. Einmalige Einzahlung

21. Einmalige Einzahlung

22. Einmalige Einzahlung

23. Einmalige Einzahlung

24. Einmalige Einzahlung

25. Einmalige Einzahlung

26. Einmalige Einzahlung

27. Einmalige Einzahlung

28. Einmalige Einzahlung

29. Einmalige Einzahlung

30. Einmalige Einzahlung

31. Einmalige Einzahlung

32. Einmalige Einzahlung

33. Einmalige Einzahlung

34. Einmalige Einzahlung

35. Einmalige Einzahlung

36. Einmalige Einzahlung

37. Einmalige Einzahlung

38. Einmalige Einzahlung

39. Einmalige Einzahlung

40. Einmalige Einzahlung

41. Einmalige Einzahlung

42. Einmalige Einzahlung

43. Einmalige Einzahlung

44. Einmalige Einzahlung

45. Einmalige Einzahlung

46. Einmalige Einzahlung

47. Einmalige Einzahlung

48. Einmalige Einzahlung

49. Einmalige Einzahlung

50. Einmalige Einzahlung

51. Einmalige Einzahlung

52. Einmalige Einzahlung

53. Einmalige Einzahlung

54. Einmalige Einzahlung

55. Einmalige Einzahlung

56. Einmalige Einzahlung

57. Einmalige Einzahlung

58. Einmalige Einzahlung

59. Einmalige Einzahlung

60. Einmalige Einzahlung

61. Einmalige Einzahlung

62. Einmalige Einzahlung

63. Einmalige Einzahlung

64. Einmalige Einzahlung

65. Einmalige Einzahlung

66. Einmalige Einzahlung

67. Einmalige Einzahlung

1. Einmalige Einzahlung  
 2. Einmalige Einzahlung  
 3. Einmalige Einzahlung  
 4. Einmalige Einzahlung  
 5. Einmalige Einzahlung

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

12345

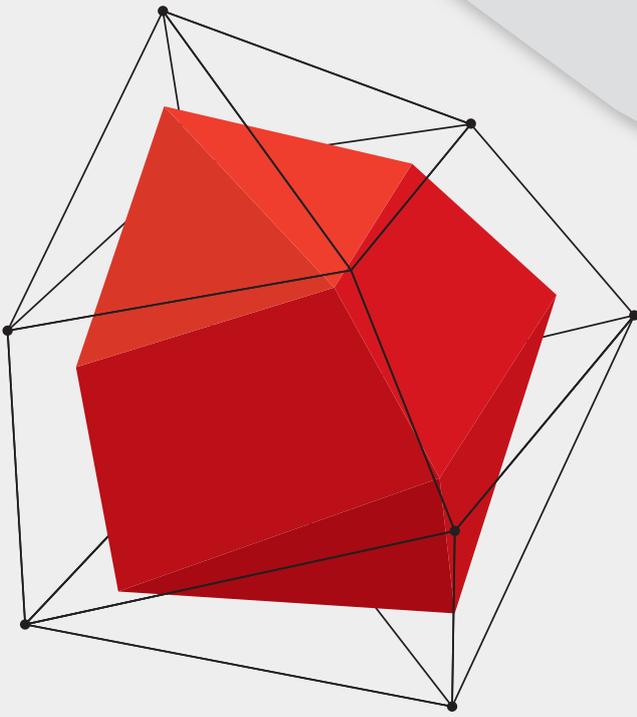
12345

12345

12345

Vielen Dank an Eckhard Wolf von der Schuldnerberatung NWM beim Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. für die Zusendung dieses Titels. Wie teuer 0,34 Euro plötzlich werden können ...





Das ist  
immer  
inklusive

-  Qualifizierte Referentinnen und Referenten
-  Individuelle Teilnahmebescheinigung
-  Fachkundige Moderation
-  Aussagekräftiges Skript und praxisnahe Materialien

# Veranstaltungen 2022

Wir passen uns an – damit Sie gut informiert sind.

Freuen Sie sich auf ein spannendes und vielseitiges Veranstaltungsprogramm im Jahr 2022!

Es erwartet Sie eine neue Veranstaltungsreihe „Vereinsvorteile“, die sich ausschließlich an Mitglieder der BAG-SB richtet. Wir konnten das Institut für E-Beratung als kompetenten Partner für unsere dreitägige Reihe „Blended Councelling in der Schuldnerberatung“ im Herbst gewinnen. Wir setzen bekannte Formate fort und greifen spezialisierte Themen neu auf.

Nur wenige Veranstaltungen werden wir 2022 in Präsenz anbieten können, da uns die Pandemie weiter zu Kontaktbeschränkungen zwingt. Nichtsdestotrotz haben wir mit vielen Landesarbeitsgemeinschaften Kooperationen eingehen können, um weiterhin den regionalen Austausch zu fördern und auch LAG Mitgliedern einen günstigeren Teilnehmerabatt gewähren zu können. Und für die Jahresfachtagung 2022 setzen wir auf ein hybrides Format, bei dem Sie selbst über die Art der Teilnahme entscheiden können.

Stöbern Sie durch die folgenden Seiten oder tagesaktuell in unserem Online-Veranstaltungskalender auf [www.bag-sb.de/veranstaltungen](http://www.bag-sb.de/veranstaltungen). Wir freuen uns aufs Wiedersehen!

## Der Inhalt entscheidet über den Preis.

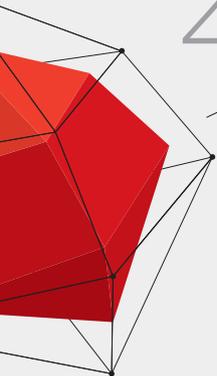
- Die Höhe des Teilnahmebeitrags richtet sich nach dem inhaltlichen Umfang der Veranstaltung, nicht nach dem Format (Präsenz oder Digital).
- Der inhaltliche Umfang wird in Unterrichtseinheiten (UE) angegeben. Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.
- Der Mitgliederpreis für eine Unterrichtseinheit beträgt 22,00 Euro, für Nicht-Mitglieder 27,50 Euro.
- Wir gewähren einen Rabatt von zehn Prozent bei gleichzeitiger Anmeldung von mehreren Teilnehmenden durch einen Träger/Arbeitgeber. Dies gilt nur für Nicht-Mitglieder. Mitglieder erhalten ohnehin 20 Prozent Rabatt.
- Bei Kooperationsveranstaltungen können Mitglieder der jeweiligen LAG für den Mitgliederpreis an der Veranstaltung teilnehmen.



Alle Termine auf einen Blick

# 2022 Veranstungskalender

---



## Präsenz-Veranstaltung

**Teilnahmezahl:** Max. 20 Personen

**Anmeldeschluss:** 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

**Hygienekonzept:** Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes. Die Einhaltung wird von uns oder unseren Kooperationspartnern vor Ort sichergestellt

**Umfang:** Eintägige Veranstaltung mit 7 Unterrichtseinheiten, zweitägige Veranstaltungen mit 10 Unterrichtseinheiten

**Vorteile:** · Imbiss und Getränke inklusive · Lokaler Bezug dank LAG Kooperationen · Persönlicher Austausch  
· Möglichkeit zu Gruppenarbeit



## Digital-Veranstaltung

**Teilnahmezahl:** Max. 60 Personen

**Anmeldeschluss:** 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

**Technik:** Einwahl direkt über den Browser, optionaler Techniktest ca. 1 Woche vor dem Termin, keine Installation von Programmen

**Umfang:** Veranstaltungen mit 2 Unterrichtseinheiten bis 7 Unterrichtseinheiten, in der Regel eintägig

**Vorteile:** · Videoaufzeichnung zur Nachbereitung · Technischer Support bei Fragen/Problemen · Zeitsparend, da Reisezeiten entfallen · Kostengünstig, da Reisekosten entfallen



Alle Termine  
auf einen Blick



in Kooperation mit dem fsb Bremen

## **Webinarreihe:** Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung

### **Inhalt:**

Mit dem ausgewiesenen Experten im Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht konnten wir RA Frank Lackmann vom fsb als regelmäßigen Referenten für unsere Online-Vortragsreihe gewinnen. Seit Sommer 2020 stellt er in dieser Webinarreihe regelmäßig die wichtigsten Urteile für die Schuldner- und Insolvenzberatung vor und bringt sie im Live-Stream zu Ihnen an den (Heim-)Arbeitsplatz. Noch nie war es leichter, das eigene juristische Fachwissen so einfach und kostengünstig zu aktualisieren. Denn da die Online-Vorträge einmal pro Quartal mit jeweils neuem Inhalt stattfinden, ist dies eine ideale Ergänzung zur Lektüre juristischer Fachzeitschriften.

Mit einem Fokus auf gemeinnützige Soziale Schuldnerberatungsstellen und deren Rahmenbedingungen erhalten Sie Tipps, wie einzelne Urteile und neue gesetzliche Regelungen in die Beratungspraxis umzusetzen sind. Es wird erläutert, wie einzelne Entscheidungen als Verhandlungsargumente für die Ratsuchenden genutzt werden können und kommentiert, welche politischen Konsequenzen sich aus den einzelnen Prozessen ergeben.



**Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

**Preis:** 44,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
oder fsb-Mitglieder  
55,00 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referent:** RA Frank Lackmann

**Ort:** Alle Veranstaltungen werden online  
via zoom ausgerichtet.

**W 1297 Digital-Veranstaltung**

**Termin:** 24. August 2022 10.00-12.00 Uhr

**W 1307 Digital-Veranstaltung**

**Termin:** 30. November 2022 10.00-12.00 Uhr



## BAG-SB Vereinsvorteile Veranstaltungsreihe exklusiv für BAG-SB Mitglieder

Denn die Praxis weiß am besten,  
was die Praxis wissen muss!

Jedes Quartal laden wir eine Person für ein fachliches Input ein und bieten anschließend allen Teilnehmenden die Möglichkeit, gemeinsam zu diskutieren und in die praktische Umsetzung zu gehen. Teilnehmen können nur BAG-SB Mitglieder – egal ob als natürliche Person oder als Vertreter einer juristischen Person. Die Veranstaltungen sind immer kostenfrei.

**Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten  
**Preis:** kostenfrei,  
**Teilnahme nur für Mitglieder der BAG-SB**  
**Ort:** Alle Veranstaltungen werden online via zoom ausgerichtet.

<b>W 1287</b>	<b>Digital-Veranstaltung</b>	
<b>Termin:</b>	10. März 2022	10.00-12.00 Uhr
<b>Thema:</b>	Stiftungsmittel zur erfolgreichen Schuldensanierung	
<b>Referentin:</b>	Rita Hornung	
<b>W 1296</b>	<b>Digital-Veranstaltung</b>	
<b>Termin:</b>	5. Juli 2022	10.00-12.00 Uhr
<b>Thema:</b>	Überschuldungsstatistik verstehen und richtig nutzen	
<b>Referentin:</b>	Susanna Geisler	
<b>W 1304</b>	<b>Digital-Veranstaltung</b>	
<b>Termin:</b>	26. Oktober 2022	10.00-12.00 Uhr
<b>Thema:</b>	Insolvenzanträge in Zeiten von eAkte und eBO – Fehlerquellen und Stolpersteine	
<b>Referent:</b>	Dr. Peter Laroche	



## Sozialplattform und Onlinezugangsgesetz – eine Chance für die Schuldnerberatung?

Durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) sind Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, bis Ende des Jahres 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch digital über Verwaltungsportale anzubieten. Im Rahmen des OZG verfolgt das Umsetzungsprojekt „Sozialplattform“ aus dem Themenfeld „Arbeit und Ruhestand“ das Ziel, eine bundesweite Plattform aufzubauen, mit der Bürger\_innen ein unmittelbarer und zentraler Onlinezugang zu einer Vielzahl von Sozialleistungen ermöglicht werden soll. Eine Leistung kann die Schuldnerberatung sein.

Bieten OZG und Sozialplattform damit eine Chance für die Schuldnerberatung, Ratsuchende früher zu erreichen? Oder werden hier Zugangswege geschaffen, die mit den aktuellen Strukturen nicht zu bedienen sind?

### Schwerpunkte werden sein:

- Onlinezugangsgesetz – rechtliche Grundlage
- Sozialplattform – technische Umsetzung
- Modellberatungsstellen – Beispiel Sömmerda

**Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

**Preis:** 44,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
55,50 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referentin:** Anja Wolf u. a.



### W 1290 Digital-Veranstaltung

**Termin:** 28. März 2022 10.00-12.00 Uhr

**Ort:** Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

## Krankenkassen als besondere Gläubigergruppe

Bei vielen Ratsuchenden in der Sozialen Schuldnerberatung gehören Beitragsschulden bei gesetzlichen oder privaten Krankenkassen zu den finanziellen Schwierigkeiten. Werden Leistungen aus dem SGB II oder XII bezogen, sind die laufenden Beiträge meist gedeckt. Doch bevor (aufstockende) Sozialleistungen beantragt werden, versuchen trotz angespannter finanzieller Situation viele Versicherte ihre Beiträge aus eigener Tasche zu bezahlen. Für den Umgang mit den Beitragsschulden ist es wichtig zu wissen, aus welchen Versicherungstatbeständen die Beitragsschulden entstammen. Die Folgen der Beitragsrückstände (Ruhe des Leistungsanspruches) sind für die Betroffenen immens.

Viele Verbraucherinnen und Verbraucher stoßen hier regelmäßig an ihre Grenzen und suchen Rat bei den Beratungsstellen der Sozialen Schuldnerberatung und den Verbraucherzentralen.

### Die Inhalte im Einzelnen:

- Einführung in die Versicherungstatbestände der allgemeinen Pflichtversicherung, der freiwilligen Versicherung, Familienversicherung und der obligatorischen Anschlussversicherung
- Stundung, Erlass, Niederschlagung
- Einführung in die private Krankenversicherung (Wahltarife und Basistarif) u. v. m.

**Umfang:** 10 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

**Preis:** 220,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
oder der LAG Thüringen  
275,00 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referent:** Sven Ulbrich



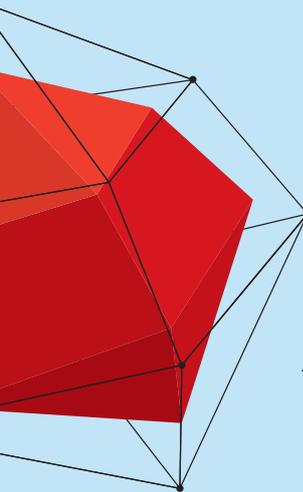
### P 1291 Vor-Ort-Veranstaltung

**Termin:** 5. April 2022 10.00-15.30 Uhr  
6. April 2022 10.00-15.30 Uhr

**Ort:** Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

# JFT Wir machen'

## 2022



**4.-6.  
Mai  
2022  
Mainz**

**im Tagungszentrum  
Erbacher Hof  
und online**

Die Jahresfachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. ist das jährliche „Klassentreffen“ der Schuldnerberatungskräfte in Deutschland. Konsequenter Praxisbezug, aktuelle Themen, qualifizierter Fachaustausch, didaktische Vielfalt und zwischenmenschliche Begegnungen kennzeichnen die Veranstaltung.

Nachwuchskräfte werden besonders gefördert und erhalten vergünstigte Teilnahmepauschalen. Mitglieder, Vertriebs- und Kooperationspartner stellen ihre Angebote in virtuellen und physischen Infoständen vor. In unserem Wissensquiz erwarten Sie tolle Preise.

**Freuen Sie sich mit uns auf ein Wiedersehen!**

Online-Veranstaltung prallel zur Tagung unter [www.schuldnerberatung-trifft-sich.de](http://www.schuldnerberatung-trifft-sich.de).



# s einfach!



## Beratung von (ehemals) Selbstständigen – Praxisworkshop

Durch die Folgen der Pandemie wird eine völlig neue Gruppe Ratsuchender die Beratungsstellen aufsuchen: Selbstständige. Egal, ob diese noch aktiv selbstständig sind, oder ob die Unternehmung schon eingestellt wurde: geht es um die Schuldenregulierung, gibt es einige gravierende Unterschiede zu der Beratung von Verbrauchern. Dieser Workshop stellt ganz konkrete Probleme aus der Beratung von (ehemals) Selbstständigen in den Vordergrund, die es anhand einer Musterakte zu lösen gilt.

Viele der im Zusammenhang mit der Beratung von Selbstständigen aufkommenden Probleme und deren Lösungsansätze können so im Workshop direkt anhand eines konkreten Sachverhalts von den Teilnehmern selbst erarbeitet werden.

**Umfang:** 10 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

**Preis:** 220,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
oder der LAG Hamburg  
275,00 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referentin:** Rebecca Viebrock-Weiser

### P 1294 Präsenz-Veranstaltung



**Termin:** 13. Juni 2022 10.00-17.15 Uhr  
14. Juni 2022 9.00-12.00 Uhr

**Ort:** Die Veranstaltung wird als 2G-Präsenzveranstaltung in Hamburg geplant. Der genaue Veranstaltungsort folgt. Sofern eine Präsenzveranstaltung nicht möglich ist, wird sie online durchgeführt.

## Entgeltgruppe, Tarifvertrag und angemessene Bezahlung

Unser Arbeitsfeld umfasst eine Vielzahl möglicher Tätigkeiten und eine Vielzahl verschiedener Ausbildungen. Die Interdisziplinarität ist unsere Stärke, die Aufgabenvielfalt macht den Job interessant. Doch wie schlägt sich diese Vielfalt in der Bezahlung mit Mitarbeitenden nieder? Wer entscheidet eigentlich über die Eingruppierung einer Stelle? Und wie kann es sein, dass ein Projektmitarbeiter mehr verdient als eine Juristin?

Viele Beratungsstellen erhalten Zuwendungen der öffentlichen Hand – in der Regel kommunale Mittel oder Landesmittel. Einige Arbeitgeber sind tarifrechtlich gebunden (z. B. über Haustarife oder TVöD bei den Kommunen), andere finanzieren sich völlig frei. Folglich gibt es auch für die Bezahlung von Schuldnerberatungskräften keine bundeseinheitlichen Standards und teilweise große Unterschiede. Hinzu kommen Projektstellen, Verwaltungs- und Honorarkräfte. Vielfach dürfte aber das Besserstellungsverbot gelten, womit letztendlich doch wieder das allgemeine Tarifrecht zu beachten wäre.

**Umfang:** 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

**Preis:** 154,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
192,50 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referent:** Sigfried Hablzel



### W 1295 Online-Veranstaltung

**Termin:** 28. Juni 2022 10.00-17.15 Uhr

**Ort:** Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

## Geld sparen und Klima schützen – Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ umfasst originär drei Dimensionen: Ökonomie, Soziales und Ökologie. Während ökonomische und soziale Aspekte in unserer Beratungsarbeit schon immer einen hohen Stellenwert einnehmen, ist die ökologische Dimension bisher vielfach unbeachtet geblieben oder als schönes Nebenprodukt angesehen worden. Dabei ist es ganz leicht, ökologische Kriterien an das eigene Handeln anzusetzen und/oder gegenüber Ratsuchenden als Wertemaßstab anzubieten.

In dieser Veranstaltung versorgt uns Thomas Bode nicht nur mit viel Input zum Thema Nachhaltigkeit, sondern nimmt uns auch mit auf einen ökologischen Stadtrundgang durch Göttingen. Wir lernen nachhaltige Projekte vor Ort kennen, mit denen seine Schuldnerberatungsstelle vor Ort kooperiert. Wir diskutieren, wie es möglich ist, Nachhaltigkeit in allen Dimensionen in den Beratungsprozess zu integrieren und die Abläufe unserer Beratungsstellen anzupassen. Und wir wollen Ideen sammeln, welche Ansätze in der Praxis sonst noch bundesweit ausprobiert werden können.

**Umfang:** 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

**Preis:** 154,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
oder der LAG Niedersachsen  
192,50 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referent:** Thomas Bode



### P 1301 Präsenz-Veranstaltung

**Termin:** 16. September 2022 10.00-17.15 Uhr

**Ort:** Die Veranstaltung wird als 2G-Präsenzveranstaltung in Göttingen geplant. Der genaue Veranstaltungsort folgt. Sofern eine Präsenzveranstaltung nicht möglich ist, wird sie online durchgeführt.

## Insolvenzverwaltervergütung als Verhandlungsinstrument im AEV

Die Insolvenzverwaltervergütung (IVV) macht einen nicht unerheblichen Teil der Kosten des Verbraucherinsolvenzverfahrens aus. Seit der Verkürzung der Laufzeit und der Anhebung der Verwaltervergütung hat sich das Insolvenzverfahrens aus Gläubigersicht im doppelten Sinn verteuert. Die verkürzte Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens führt in der Summe zu einer geringeren Masse aus pfändbaren Beträgen. Und die Masse fließt dann auch zumeist zu großen Teilen in die Verfahrenskosten. Das führt im Insolvenzverfahren mitunter zu erheblichen Quotenverlusten für die Gläubiger.

Nutzen Sie dies als Hebel, der die außergerichtliche Einigung erleichtert. Machen Sie dem einzelnen Gläubiger bewusst, wie viel Geld er durch die IVV verliert.

Es werden die Grundlagen der Berechnung der Insolvenzverwaltervergütung vermittelt, welche dann als Verhandlungsargument mit in die außergerichtlichen Pläne involviert wird. Es werden Fertigkeiten vermittelt, die Verhandlungen auf der Grundlage der besseren Quote zu führen. In Beispielfällen werden die erworbenen Kenntnisse verdeutlicht und vertieft.

**Umfang:** 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

**Preis:** 154,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
oder der LAG NRW  
192,50 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referentin:** Rebecca Viebrock-Weiser



<b>W 1302</b>	<b>Online-Veranstaltung</b>
<b>Termin:</b>	4. Oktober 2022 10.00-17.15 Uhr
<b>Ort:</b>	Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

INTERNATIONALE  
**KONFERENZ**  
ZU FINANZDIENSTLEISTUNGEN

SAVE THE DATE:  
**23. / 24. JUNI 2022**

HAMBURG | Rudolf Steiner Haus  
Anerkennung für Fachanwalt Bank- und  
Kapitalmarktrecht gem. § 15-FAD möglich

Mehr Informationen unter: [www.iff-hamburg.de/hamburg-2022](http://www.iff-hamburg.de/hamburg-2022)

iff FOR RESPONSIBLE FINANCE

[www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de)

Warum sollte ich mich  
wegen Schulden  
verstecken?!

**BERATUNG · WISSEN · HANDELN**

## Veranstaltungs-Reihe

### Blended Counseling in der Schuldnerberatung

Die Digitalisierung gewinnt in der Beratungslandschaft immer mehr an Bedeutung, wie zum Beispiel das Angebot einer Onlineberatung. Diese bietet viele Chancen, vor allem auch für Ratsuchende, die mit Wartezeiten in den Beratungsstellen konfrontiert sind. Eine reine Onlineberatung wird in der Schuldnerberatung eher kritisch betrachtet – zu Recht. Dementgegen bietet Blended Counseling eine Alternative, die sich mit der systematischen und sinnvollen Verknüpfung von Offline- und Onlineberatung befasst.

**Umfang:** insgesamt 15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

**Preis:** 330,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB oder der LAG Berlin

412,50 Euro für Nicht-Mitglieder

**Ort:** Die Veranstaltung W 1298 wird online via zoom ausgerichtet. Die Veranstaltung P 1299 wird als 2G-Präsenzveranstaltung in Berlin geplant. Der genaue Veranstaltungsort folgt. Sofern eine Präsenzveranstaltung nicht möglich ist, wird sie online durchgeführt.



#### W 1298 Online-Veranstaltung

**Termin:** 5. und 12. Oktober 2022 9.00-12.30 Uhr

**Thema:** I – Einführung in die Onlineberatung  
**Die beiden Termine im Oktober bauen aufeinander auf und sind nicht unabhängig zu buchen.**



#### P 1299 Präsenz-Veranstaltung

**Termin:** 1. Dezember 2022 10.00-17.15 Uhr

**Thema:** II – Konzepte und deren Umsetzung  
**Wir empfehlen vorab die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung im Oktober 2022.**

Die Veranstaltung wird als 2G-Präsenzveranstaltung in Berlin geplant.

Der genaue Veranstaltungsort folgt.

Sofern eine Präsenzveranstaltung nicht möglich ist, wird sie online durchgeführt.

## Regulierung unregulierbarer Schulden

Immer wieder haben wir es mit Gläubigern zu tun, die einer Einigung nicht zustimmen. Dies sind in der Regel Staatsanwaltschaften, Hauptzollämter bzw. deren auftraggebende Behörden sowie Forderungsinhaber der öffentlichen Hand, z. B. aus Förderkrediten oder Unterhaltsvorschussleistungen. Dies geschieht teils mit Verweisen auf gesetzliche Vorgaben oder auf die Nichterfassung der jeweiligen Verbindlichkeit von der Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren.

In dieser Veranstaltung werden die unterschiedlichen Gläubiger sowie die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben beleuchtet. Die oft zu kurz greifenden Argumente der Gläubiger werden entkräftet und eine Regulierung dieser ansonsten nicht regulierbaren Verbindlichkeiten kann so – (mindestens teilweise) ermöglicht werden.

Anhand von Rechtsprechung und einschlägigen Gesetzestexten werden unterschiedliche Wege für Vergleiche, Niederschlagung, Erlass und das Insolvenzverfahren aufgezeigt. An Fallbeispielen können die Teilnehmenden die Inhalte in Gruppenarbeiten vertiefen.

**Umfang:** 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

**Preis:** 154,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Hessen  
192,50 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referentin:** Rebecca Viebrock-Weiser



#### W 1303 Online-Veranstaltung

**Termin:** 17. Oktober 2022 10.00-17.15 Uhr

**Ort:** Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

## Arbeitseinkommen und Vollstreckungsschutz in der Insolvenz

Durch die Corona Pandemie ist mit einer deutlichen Zunahme von Insolvenzen zu rechnen – auch derjenigen, die über entsprechendes Arbeitseinkommen verfügen. Das Arbeitseinkommen des natürlichen Schuldners gehört in der Insolvenz zu den wichtigsten Themen überhaupt, denn häufig bildet es die einzige Einnahmequelle und das einzige Mittel, um „Masse“ zu generieren.

Aus Sicht eines gerichtlichen Sachbearbeiters werden in dieser Veranstaltung die Anforderungen an Anträge wie Erhöhung oder Herabsetzung der Pfändungsfreigrenze beleuchtet. Welche Rechte können Schuldner oder Gläubiger im Rahmen der Berücksichtigung des Schuldneinkommens geltend machen? Wann kann – trotz Insolvenz – noch vollstreckt werden? Welche Besonderheiten gibt es bei Unterhaltsverpflichtungen und -berechtigungen?

Die halbtägige Onlineveranstaltung bietet neben wertvollem Input auch die Möglichkeit, an praktischen Beispielfällen das Erlernte zu üben und für die tägliche Beratungsarbeit nutzbar zu machen.

Schwerpunkte werden sein:

- Gesetzliche Änderungen 2020-2022
- Vollstreckungsverbote und Rückschlagsperre
- Arbeitseinkommen in der Insolvenz
- Erweiterte Vollstreckungsmöglichkeiten bei Unterhaltsforderungen

**Umfang:** 5 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

**Preis:** 110,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB oder der LAG Brandenburg  
137,50 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referent:** Stefan Lissner



**W 1305 Online-Veranstaltung**

**Termin:** 11. November 2022 10.00-14.30 Uhr

**Ort:** Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

## Reform des Betreuungsrechts – Das ändert sich für die Schuldnerberatung

Wenn ein erwachsener Mensch durch eine andere Person in Angelegenheiten vertreten wird, die er oder sie selbst nicht regeln kann, spricht man von einer „rechtlichen Betreuung“. Der Grund dafür können psychische Krankheiten oder verschiedene Behinderungen sein.

Ein Gericht bestimmt vor einer Betreuung im Einzelfall, für welche Aufgabenbereiche ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt wird. Nicht selten umfassen die Aufgabenbereiche die Vermögensangelegenheiten und so sind (Berufs-)Betreuer\_innen dann auch oft selbst in der Schuldnerberatung tätig oder arbeiten intensiv mit den anerkannten Beratungsstellen zusammen.

Zum 1. Januar 2023 tritt nun die Reform des Betreuungsrechts in Kraft, die die Selbstbestimmung von rund 1,3 Millionen betreuten Menschen in Deutschland stärken soll. Zuletzt war das Betreuungsrecht 1992 reformiert worden. Vielfach sind seither weitere Reformen gefordert worden – vor allem, seitdem 2015 von dem UN-Fachausschuss die Unvereinbarkeit des deutschen Betreuungsrechts mit der UN-Behindertenrechtskonvention festgestellt wurde.

In dieser Veranstaltung werden die wichtigsten Änderungen vorgestellt, die sich aus der Reform ergeben und praktische Handlungsempfehlungen für die Beratung von betreuten Menschen gegeben.

**Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

**Preis:** 44,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB und Mitglieder des fsb  
55 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referent:** Frank Lackmann



**W 1306 Online-Veranstaltung**

**Termin:** 22. November 2022 10.00-12.00 Uhr

**Ort:** Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.



# Hier ich da draußen viele



## Werkzeuge für die digitale Vermittlung und Beratung

Sie sind sich unsicher, ob Sie virtuell genauso gut beraten und Ihr Wissen vermitteln können wie offline? Sie trauen sich nicht, die Moderation eines Gremiums zu übernehmen oder einen Vortrag vor einer Gruppe zu halten? Bilder bleiben besser im Gedächtnis als Worte. Lernvideos eignen sich perfekt, um sich kostenfrei und ohne Aufwand Wissen anzueignen. In kurzen Einheiten stellen wir Werkzeuge vor, mit deren Hilfe auch virtuelle Formate der Beratung und Vermittlung leichter von der Hand gehen.

**Sie lernen, Ihr Wissen souverän und stressfrei zu vermitteln.**

**Sie verbessern Ihre didaktischen und methodischen Fähigkeiten.**

**Sie steigern Ihre Medienkompetenz.**

### Inhalte

- Stimme und Körpersprache bewusst einsetzen
- Gruppenveranstaltungen vorbereiten
- Teilnehmende einbinden und motivieren
- Beratungs- und Trainingsinhalte visualisieren
- Bilder und Videos wirken lassen
- Texte schreiben fürs Internet

### Für wen sind die Videos geeignet?

Es ist kein Vorwissen nötig.

Sie können die Videos jederzeit, kostenfrei und ortsunabhängig ansehen.

Sie eignen sich für alle

- Beratungskräfte
- Ehrenamtlich Mitarbeitende
- Verwaltungskräfte
- Leitungskräfte

in der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung (SIB) wie auch der Wohnungslosen-, Sucht-, Familien-, Migrations- oder Straffälligenhilfe.

gefördert durch



DEUTSCHE STIFTUNG  
FÜR ENGAGEMENT  
UND EHRENAMT



[www.bag-sb.de/  
ausbildungsoffensive](http://www.bag-sb.de/ausbildungsoffensive)

**Wir machen Sie fit für die virtuelle Welt und die mediale Wissensvermittlung!**

## **Stromsperren – Bundesrat stimmt neuen Schutzregeln bei drohenden Energiesperren zu**

Der Bundesrat hat am 5. November 2021 der Verordnung des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) an unionsrechtliche Vorgaben zugestimmt.

Für die Strom- und Gasversorgung regeln die jeweils weitgehend gleichlautenden §§ 19 der Verordnungen die Zulässigkeit und Voraussetzungen der Sperren bei Zahlungsverzug. Die Änderungen treten einen Tag nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

## **LAG Hamburg startet Austauschforum für Beratungskräfte**

Die LAG meldet: „Schon vor geraumer Zeit wurde das Forum Schuldnerberatung leider eingestellt. Wir haben nun ein neues Forum aufgesetzt und laden herzlich zur regen Nutzung ein.“



[www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/forum/](http://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/forum/)

Das Forum soll ein Austauschforum ausschließlich für Beratungskräfte sein. Daher ist eine einmalige Registrierung erforderlich. [...] Nach außen sichtbar ist der Benutzername, der ein Nickname sein kann, aber nicht sein muss.“ In den Forum-Regeln heißt es weiter: „Wir wollen, dass es im Forum freundschaftlich zugeht. Sie können hier Fragen stellen, mitdiskutieren, Informationen geben und vieles mehr. Niemand braucht sich hier zu verstecken, weil sie/er etwas nicht weiß. Niemand wird hier ausgelacht oder blöd von der Seite angequatscht.“

## **Corona-Sonderregelung für Vereine – Digitale Mitgliederversammlungen**

Der Paritätische Gesamtverband weist auf den etwas versteckten Artikel 15 im Aufbauhilfegesetz 2021 hin. Demnach können Mitgliederversammlungen von Vereinen nunmehr bis Ende August 2022 digital oder hybrid stattfinden, auch wenn die Satzung keine entsprechende Regelung enthält.

## **Vorschlag der EU Kommission zum Schutz vor Überschuldung**

Die Europäische Kommission hat Anpassungen der Verbraucherkreditrichtlinie vorgeschlagen, welche Auswirkungen auf die Überschuldung in Deutschland haben dürften. Die Vorschläge werden nun vom Rat und vom Parlament erörtert.

Wie der Pressemitteilung der Kommission zu entnehmen ist, stelle die Überarbeitung der Verbraucherkredit-Richtlinie sicher, dass Informationen zu Krediten klar und den digitalen Geräten entsprechend sein müssen, damit die Verbraucher verstehen, was sie unterschreiben. Darüber hinaus soll die Richtlinie die Vorschriften verbessern, mit

denen die Kreditwürdigkeit bewertet wird, d. h., ob ein Verbraucher in der Lage sein wird, den Kredit zurückzahlen. Damit soll das Problem der Überschuldung vermieden werden. In der Verordnung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Vermittlung von Finanzwissen zu fördern und dafür zu sorgen, dass den Verbrauchern Schuldenberatung zur Verfügung gestellt wird.

Aus Sicht des vzbv gehe der Vorschlag in die richtige Richtung, aber nicht weit genug. An einzelnen Regelungen werde noch Ergänzungs- und Korrekturbedarf gesehen.

### Professionalisierung als Weiterbildungsanbieter

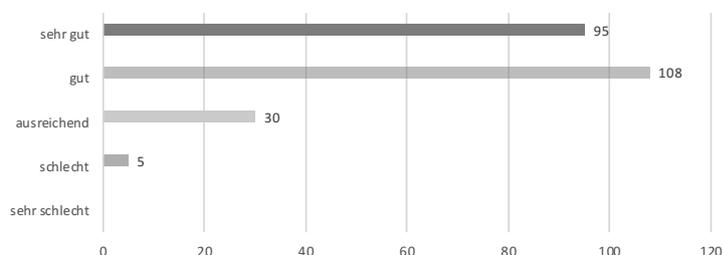
Gesetzesänderungen und Onlineformate sorgen für ein erfolgreiches Veranstaltungsgeschäft 2021

Der inhaltliche Fokus unseres Veranstaltungsprogramms lag in diesem Jahr eindeutig in der Wissensvermittlung zu aktuellen Gesetzesvorhaben. Fast 1.200 Veranstaltungsteilnahmen konnten wir insgesamt bestätigen – ein Großteil davon in unseren Webinaren zur InsO-Reform, dem PKoFoG und den Änderungen im Inkassorecht. Ein besonderes Highlight im Veranstaltungsjahr bildete wie immer die BAG-SB Jahresfachtagung, die erneut digital und diesmal live aus Bremen gestreamt wurde. Ebenfalls aus Bremen schaltet sich RA Frank Lackmann regelmäßig zu der Webinarreihe „Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen“ zu Ihnen. Diese Webinarreihe, die wir zusammen mit dem fsb ausrichten, ist inzwischen zu einem festen Termin für Beratungskräfte geworden und hat sich als regelmäßiges Angebot bestens etabliert.

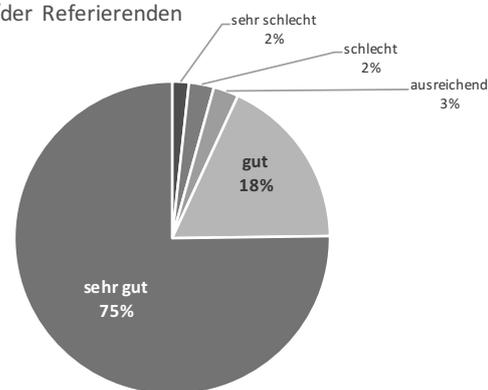
Wir möchten, dass Sie Ihr Fachwissen auf dem aktuellen Stand halten können – aber nicht nur im rechtlichen Bereich, sondern gerade auch im methodisch-konzeptionellen Bereich. Darum haben wir uns auch riesig gefreut, durch die Förderung der Deutschen Stiftung Engagement und Ehrenamt die kostenfreie Veranstaltungsreihe „Hier ich – da draußen viele“ ausrichten zu können. In sechs Onlinetrainings wurden insbesondere didaktische Fähigkeiten – online wie offline – vermittelt. Die Ergebnisse präsentieren wir in der kommenden Ausgabe unserer Fachzeitschrift.

Als Weiterbildungsträger hat uns das Jahr 2021 unglaublich herausgefordert und gleichzeitig zu einer enormen Weiterentwicklung beigetragen. Wir lernen noch immer viel dazu – technisch, didaktisch, fachlich. Vielleicht deshalb freut es uns so sehr, wie gut die Bewertungen für die inhaltliche Gestaltung der Veranstaltungen ausfielen. Denn der Praxisbezug stellt für uns das wichtigste Kriterium für die Veranstaltungsplanung dar. Und der weit überwiegende Teil der Teilnehmenden bestätigt, dass die Fortbildungsinhalte die Erwartungen vollständig erfüllt haben und am Bedarf orientiert waren. Für diese tollen Rückmeldungen bedanken wir uns herzlich – bei Ihnen als Teilnehmende für das Feedback und bei den Referierenden für die Leistung!

Wie bewerten Sie die Informationen, die Sie vor und während der Veranstaltung erhalten haben?



Fachliche Kompetenz des/der Referierenden



Würden Sie die Veranstaltung weiterempfehlen?



---

Verbesserungen haben wir uns vorgenommen für unsere eigene Informationspolitik. Zwar bewertet ein Drittel der Teilnehmenden die organisatorischen Informationen bereits mit sehr gut, der Großteil der Teilnehmenden vergibt jedoch nur ein gut oder ausreichend. Aus den Kommentaren in den Feedback-Bögen ist ersichtlich, dass vor allem der Wunsch ursächlich ist, das Skript vorab zur Veranstaltung zu erhalten.

Wir haben darum unsere Vereinswebsite technisch angepasst und einen internen Bereich für unsere sog. Materialseiten geschaffen. Zu jeder Veranstaltung werden dort alle Informationen gesammelt zur Verfügung gestellt (Zeitplan, Skript, Kontaktdaten, Video-Aufzeichnung). Die Materialseiten sind jeweils ein Jahr aufrufbar.

---

Erfreuliche 93 Prozent der Teilnehmenden bewerten die fachliche Kompetenz unserer Referierenden mit gut (18%) oder sehr gut (75%). Was für ein tolles Feedback für uns als Verein und für unsere Referierenden, die zum überwiegenden Teil aus unserer Mitgliedschaft stammen! So verwundert es auch nicht, dass wir viele der Referierenden auch für das kommende Jahr verpflichtet haben.

Auch Sie möchten wir einladen, sich aktiv ins Vereinsleben einzubringen. Gibt es ein Thema, für das Sie besonders brennen? Eine Beratungsmethode, die Sie anderen Kolleginnen und Kollegen vorstellen möchten? Sprechen Sie uns gern an – für das Veranstaltungsprogramm 2023 haben wir noch viel Zeit zur Vorbereitung und unterstützen Sie gern in Ihrem Vorhaben.

---

Als Verein sind uns fachlicher Austausch und funktionierende Netzwerke besonders wichtig. Umso mehr freuen wir uns, wenn 89 Prozent der Teilnehmenden angeben, dass sie die besuchte Veranstaltung weiterempfehlen würden. Tun Sie dies gern! Wir freuen uns übers Weitersagen, Teilen und Empfehlen.

Einige Veranstaltungen aus dem Jahr 2021 bieten wir im kommenden Jahr aufgrund der großen Nachfrage erneut an. Meist versuchen wir jedoch, ein breites Themenspektrum abzubilden und immer wieder neue Aspekte des Beratungsalltags in unserem Veranstaltungsprogramm zu beleuchten. Darum gilt auch umgekehrt: Wenn Sie uns ein Thema oder eine\_n Referierende\_n weiterempfehlen möchten, freuen wir uns jederzeit über Ihre Vorschläge.

---

Die abgebildeten Diagramme beziehen sich nur auf unser reguläres Veranstaltungsprogramm (ohne die Reihe „Hier ich – da draußen viele“). Ausgewertet wurden insgesamt 15 Veranstaltungen mit ca. 950 Teilnehmenden, von denen ca. 120 den Feedbackbogen komplett ausgefüllt haben.

Katharina Scholz und Roman Schlag

## Die Pandemie als Brennglas für Menschen mit finanziell knappen Ressourcen

Ergebnisse der AG SBV Umfrage

Familie S. hatte sich ein neues Auto anschaffen müssen und ein weiteres Darlehen für die Sanierung ihres geerbten kleinen Hauses bekommen. Die finanzielle Situation der Familie mit zwei kleinen Kindern war eng, aber mit guter Haushaltsplanung kamen sie über die Runden. Dann kam die Pandemie: Kurzarbeit für Herrn S., der Minijob von Frau S. fiel weg. Da brach das Finanzgebäude der jungen Familie zusammen. Nie hätten sie gedacht, dass sie jemals den Weg zu einer Schuldnerberatung suchen müssten.

Solche Beispiele gibt es viele! Aus einer Umfrage der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) geht hervor, dass zwei Drittel der gemeinnützigen Schuldnerberatungsstellen im ersten Halbjahr einen Anstieg der Anfragen nach Beratung im Vergleich zur Zeit vor der Pandemie verzeichnen. Bei jeder fünften Beratungsstelle ist die Nachfrage um mehr als 30 Prozent gestiegen. Allein 41 Prozent der Beratungskräfte geben an, dass Ratsuchende aufgrund von Kurzarbeit die Beratungsstellen aufsuchen. Deutlich sind auch die Anfragen von Solo-Selbstständigen gestiegen.

Mit besonderer Sorge blicken die Beratungskräfte auf die stark steigenden Kosten für Energie, Mobilität und Lebenshaltung. Die teilweise explodierenden Mietpreise sind schon seit Jahren ein Problem, bei den Energiepreisen wird sich die Situation voraussichtlich noch zuspitzen.

Die alarmierenden Ergebnisse der Umfrage machen deutlich, dass zunehmend mehr Menschen auf kompetente, nachhaltige Unterstützung angewiesen sind, um einen Weg aus der Überschuldung zu finden. Leider bekommen nicht überall in Deutschland Ratsuchende einen kostenfreien Zugang zu einer seriösen Schuldnerberatung. Aktuell haben nach Gesetz nur bestimmte Gruppen, unter anderem Erwerbslose, einen Anspruch auf eine kostenlose Beratung.

Der SchuldnerAtlas der Creditreform 2021 zeichnet in einigen Aspekten jüngst ein anderes Bild als die zuvor geschilderten Umfrageergebnisse. So sinkt die Überschuldungsquote laut SchuldnerAtlas erstmals unter neun Prozent. Diese positiven Zahlen bieten aber ein trügerisches Bild. Bisherige Krisen zeigten, dass die Auswirkungen

auf Verbraucherinnen und Verbraucher erst später zu spüren sind. Auch die Creditreform weist in ihrer Presseinformation darauf hin, dass ein schwieriges wirtschaftliches Umfeld, steigende Inflation etc. mittelfristig wieder zu einem Anstieg der Überschuldung führen werden und spricht von einem „Überschuldungs-Paradoxon“. Auch die Umfrage der AG SBV und Berichte aus der Praxis machen deutlich, dass steigende Mietkosten, steigende Energiekosten und höhere Ausgaben für Mobilität gerade Haushalte mit knappen finanziellen Ressourcen extrem belasten.

Die AG SBV fordert für die vielen betroffenen Haushalte zusätzliche Kapazitäten in der Beratung und einen offenen Rechtsanspruch auf Zugang zu einer gemeinnützigen Schuldnerberatung für alle Zielgruppen, z. B. für Erwerbstätige und Solo-Selbstständige, Rentnerinnen und Rentner etc.

Die Pandemie macht deutlich, wie sehr Menschen mit knappen finanziellen Ressourcen auf Beratung angewiesen sind. Gemeinsam werden wir uns dafür einsetzen, dass unsere Forderung in die Koalitionsverhandlungen einfließen.



Weitere, ausführliche Informationen zu der Umfrage und den Ergebnissen finden Sie hier.

**Roman Schlag** ist Sprecher der AG SBV, **Katharina Scholz** ist Referentin für Schuldnerberatung beim Deutschen Caritasverband e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

## Soziale Schuldnerberatung stärken!

Steigende Beratungszahlen durch zusätzliche Finanzierung auffangen

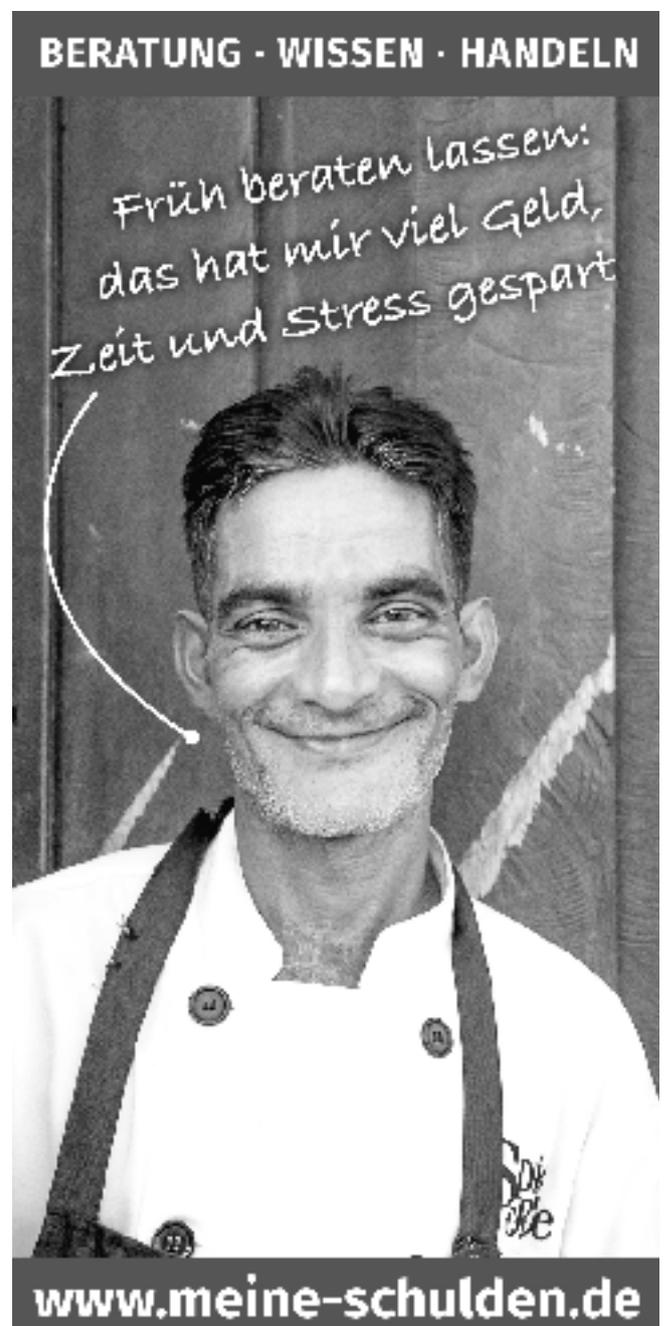
Zum Auftakt der Koalitionsverhandlungen der Ampel-Koalition hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) an die Verhandler\_innen aus den drei beteiligten Parteien gewandt. „Jetzt ist die Zeit zu handeln“, bekräftigt Ines Moers, Geschäftsführerin der BAG-SB. „Die zukünftige Bundesregierung trägt – wie auch die Beteiligten in den Kommunen und Ländern – eine Verantwortung dafür, dass die notwendigen Strukturen für eine starke Schuldnerberatung geschaffen werden.“

Der Verband erinnerte die beteiligten Politiker\_innen an ihre Forderungen aus dem Wahlkampf, zu denen unter anderem die Einführung eines sog. Bescheid-Euros zählt. Dieser Vorschlag wurde von der SPD eingebracht als Möglichkeit, den zusätzlichen Beratungsbedarf zu finanzieren. Alle Gläubiger, die einen Vollstreckungsbescheid beim Amtsgericht beantragen, sollten demnach einen zusätzlichen „Bescheid-Euro“ zahlen müssen. Das so eingenommene Geld solle über einen Bundesfonds den gestiegenen Mehrbedarf und den Rechtsanspruch auf einen flächendeckenden kostenlosen Zugang zur Schuldner- und Insolvenzberatung abdecken.

Die Grünen wollen die künstliche Trennung von Schuldner- und Insolvenzberatung angehen und die Vernetzung und Qualitätssicherung finanziell durch den Bund fördern. Die wiedergewählte Abgeordnete Manuela Rottmann versicherte der BAG-SB bereits, dass das Thema „bei den grünen Verhandlern auf der Agenda steht und große Beachtung findet“.

Und auch die FDP hatte sich in ihren Antworten zu den Wahlprüfsteinen für den Ausbau bezuschusster Beratungen ausgesprochen, zum Beispiel nach einer erfolgten Gehaltspfändung oder für junge Erwachsene – wenn sie auch dem Rechtsanspruch und einem bedingungslosen Ausbau der Beratungsangebote grundsätzlich eher kritisch gegenüber stehen. Vielmehr wollten sie ein Schulfach „Wirtschaft und Verbraucherbildung“ etablieren, um Kindern und Jugendlichen den Umgang mit Geld nahezu bringen. Dem Fachkräftemangel in der Schuldnerberatung wollen Sie durch eine bessere Entlohnung entgegenwirken.

„Durch eine Stärkung der Schuldner- und Insolvenzberatung als Ziel im Koalitionsvertrag würde die politische Grundlage für die Maßnahmen gelegt, die die Ampel-Parteien im Vorfeld der Bundestagswahl gefordert hatten. Die durchweg positiven Antworten aller befragten Parteien auf unsere Wahlprüfsteine stimmen uns zuversichtlich, dass die neue Regierung jetzt passende Maßnahmen ergreift, um den sechs Millionen überschuldeten Menschen in Deutschland zu helfen“, so Ines Moers weiter.



## Bericht aus den Ländern: Gestärkt durch die Krise – Investition in die Ausbildung neuer Beratungskräfte

Hamburg fördert Nachwuchs und wirkt Fachkräftemangel entgegen

Gemeinsam investieren die Hamburger Schuldnerberatungsstellen und die Freie und Hansestadt Hamburg in Zeiten der Corona-Pandemie in die Ausbildung von Nachwuchsberatungskräften. Zudem sollen weitere Maßnahmen dazu beitragen, mit den aktuellen hohen Herausforderungen besser umzugehen und das Angebot der Schuldner- und Insolvenzberatung in Hamburg zu stärken. Ver- und Überschuldungssituationen haben nicht erst seit dem Beginn der Corona-Pandemie unmittelbar negative Folgen für die betroffenen Personen und ihre Angehörigen. Allein in Hamburg gelten weiterhin rund 10,53 Prozent der Bevölkerung als überschuldet.<sup>1</sup> Die Nachfrage nach den Angeboten der Schuldner- und Insolvenzberatung war bereits vor dem Jahr 2020 hoch. Die Corona-Situation führte dann bei vielen Haushalten zu einer weiteren Verschärfung der finanziellen Lage und damit auch zu einem steigenden Beratungsbedarf, der sich mittlerweile deutlich in den Zugangszahlen und Wartezeiten abzeichnet. Zugleich war auch das Angebot der Beratungsstellen durch die notwendigen Schutzmaßnahmen erheblich eingeschränkt und ist dies zum Teil immer noch. Wir standen damit von städtischer Seite gemeinsam mit den Beratungsstellen vor der Herausforderung, das vorhandene Angebot im ersten Schritt finanziell absichern zu müssen, um dann nach dem Wegfall der Einschränkungen so schnell wie möglich zusätzliche Kapazitäten für die Beratung bereitzustellen, um die weiter steigende Nachfrage bedienen zu können.



In Hamburg gibt es derzeit **14 anerkannte** Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, von denen sieben im Auftrag der Stadt tätig sind. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen von Fallkostenpauschalen.

Die öffentlich beauftragten Schuldnerberatungsstellen haben im Jahr 2019 mehr als 11.000 Kurz- und Notfallberatungen durchgeführt und haben rund 3.000 Verfahren

abgeschlossen. Im Jahr 2020 ist die Zahl der abgeschlossenen Verfahren um rund ein Drittel zurückgegangen. Über das Instrumentarium des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SoDEG) konnten die im Auftrag der Stadt tätigen Beratungsstellen effektiv gestützt werden. Hierzu wurden in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt Mittel in Höhe von 1,27 Mio. Euro durch die Freie und Hansestadt Hamburg aufgewendet.<sup>2</sup> Mit diesen Mitteln ist es gelungen den Betrieb der Beratungsstellen aufrechtzuerhalten. Ohne diese Unterstützung hätten die vorhandenen Kapazitäten (personell und räumlich) erheblich reduziert werden müssen, um Kosten einzusparen. Ein schnelles Wiederhochfahren der Beratung wäre so kaum möglich gewesen. Gleichzeitig haben wir als Stadt mit der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hamburg e.V. und den Beratungsstellen bereits frühzeitig das Gespräch gesucht, wie mit den sich abzeichnenden hohen Beratungsbedarfen umgegangen werden kann. Schnell wurde uns dabei deutlich, dass nicht allein der finanzielle Rahmen, sondern vor allem die vorhandenen Fachkräfte in der Beratung eine entscheidende Schlüsselrolle spielen. Neueinstellungen von erfahrenen Beratungskräften gestalten sich in diesem Bereich nach Auskunft der Beratungsstellen schwierig. Nahende Altersabgänge drohen die Situation zudem weiter zu verschärfen.

Gemeinsam haben wir uns daher entschieden, in die tätigkeitsbegleitende Ausbildung von neuen Fachkräften zu investieren und hierfür ein gefördertes Ausbildungsprogramm aufzulegen. Dieses Ausbildungsprogramm ist am 1. März 2021 gestartet. Alle in Hamburg anerkannten Beratungsstellen erhielten die Möglichkeit, bis zu zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu qualifizieren. Konkret gefördert wird die Teilnahme an einem Zertifizierungskurs im Umfang von mindestens 200 Stunden, mit dem grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten für eine qualifizierte Schuldner- und Insolvenzberatung erworben werden. Die Wahl des Kurses, der bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein soll, liegt in der Verantwortung der jeweiligen Beratungsstelle beziehungsweise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Angesprochen sind sowohl neue Beschäftigte als auch bereits in den Organisationen vorhandenes Personal, das mit der Qualifikation künftig

<sup>1</sup> Vgl. Creditreform Wirtschaftsforschung: SchuldnerAtlas Deutschland 2020; S. 35.

<sup>2</sup> Eigene Auswertung.

---

in der Beratung tätig werden kann. Nach Abschluss des Kurses sind die qualifizierten Beratungskräfte verpflichtend in der Schuldner- und Insolvenzberatung in Hamburg einzusetzen.

Von städtischer Seite werden dabei die Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an dem Zertifikatskurs oder einzelnen Kursbestandteilen entstehen (z. B. die Kurskosten, Lehrmaterialien, Reisekosten) in Höhe von bis zu 5.000 Euro im Einzelfall übernommen. Darüber hinaus erfolgt ein Zuschuss zu den anfallenden Personalkosten im Umfang von drei Monatsgehältern (bis zu 12.500 Euro). Alle darüber hinausgehenden Kosten trägt die jeweilige Beratungsstelle. Bei der Ausgestaltung des Ausbildungsprogramms haben wir darauf geachtet, ein möglichst unkompliziertes und flexibles Verfahren zu wählen. Unser Ziel war es, möglichst in kurzer Zeit und ohne hohen Aufwand interessierte Stellen und künftige Fachkräfte anzusprechen. So lassen sich die Inhalte der Ausbildung sinnvoll an die individuellen Voraussetzungen der einzelnen Mitarbeitenden anpassen, indem wir die Förderung modularer Kursbestandteile ermöglichen, wenn z. B. bereits entsprechende Kenntnisse vorliegen.

Unser selbstgesetztes Ziel von zehn Personen, die für das Programm gewonnen werden sollen, haben wir bereits erreicht. Derzeit nehmen elf Nachwuchsberatungskräfte von sechs Beratungsstellen an der geförderten Qualifizierung teil. Die Teilnehmenden nutzen vor allem die Angebote des Diakonischen Werks Berlin Mitte (InFobiS) und der Bundesakademie für Kirche und Diakonie (bakd). Bereits im November werden die ersten Nachwuchskräfte die Qualifizierung abschließen. Aus den Stellen wird uns berichtet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Teil bereits in der täglichen Arbeit eingesetzt werden und mit viel Engagement und Motivation die neuen Aufgaben angehen. Unser Ziel, die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, durch die gezielte Investition in die Qualifizierung neuer Beratungskräfte auch langfristig in die Lage zu versetzen, dringend benötigte Fachkräfte zu gewinnen und so auf die steigende Beratungsnachfrage zu reagieren, ist daher auf einem guten Weg.

Das Ausbildungsprogramm in der Schuldner- und Insolvenzberatung ist Bestandteil des Arbeitsmarktprogramms des Hamburger Senats zur Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie, welches von der Hamburgischen Bür-

gerschaft beschlossen wurde und auch einen Schwerpunkt auf die Unterstützung von Menschen in finanziellen Notlagen legt.<sup>3</sup> Neben dem Ausbildungsprogramm werden im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms weitere Maßnahmen umgesetzt, um die Schuldnerberatung in der Krise zu stärken. So wurde angesichts des erwarteten steigenden Bedarfs nach Schuldner- und Insolvenzberatung auch bei Menschen, die aufgrund ihres Einkommens derzeit keine kostenlose Beratung erhalten, ein Unterstützungsprogramm etabliert. Im Rahmen eines Gutscheilverfahrens ermöglicht die Stadt seit dem 1. April 2021 einen Zuschuss von bis zu 200 Euro zu den Kosten der Schuldnerberatung bei einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle in Hamburg. Dies soll Notsituationen lindern und den Menschen helfen, frühzeitig Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus wurden die bestehenden finanziellen Mittel im Bereich der Schuldnerberatung noch einmal deutlich aufgestockt. All diese Fördermöglichkeiten stehen bis zum 31. Dezember 2022 zur Verfügung. Mit diesem Instrumentarium sind wir in der Lage, gut auf kommende Herausforderungen zu reagieren und auch in Zeiten der Krise eine qualitativ hochwertige Beratung sicherzustellen.

Die schnelle Umsetzung der Maßnahmen konnte uns allerdings nur gelingen, weil zwischen allen Akteuren eine gute und offene Zusammenarbeit auf Augenhöhe besteht und alle beteiligten Ebenen auch bereit waren, schnell wirksame Hilfe zu leisten. Auf dieser Basis können wir auch weiterhin gute Lösungen für die Zukunft entwickeln. Trotzdem blicken wir alle mit Sorge auf die aktuell steigenden Corona-Fallzahlen und überlegen, wie die notwendigen Schutzkonzepte mit einem umfangreichen Beratungsangebot in Einklang gebracht werden können, möglichst ohne dass die Wartezeiten weiter nach oben schnellen.

---

<sup>3</sup> Drs. 22/2732, S. 4.

**Tobias Bockholdt** ist in der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration in Hamburg tätig.

Özlem Yanilmaz

## Verschuldet zum Arbeitsamt

von Christoph Mattes, Valentin Schnorr, Urezza Caviezel, Carlo Knöpfel (Hrsg.), Springer 2021, ISBN 978-3-658-32414-8

Der Sammelband „Verschuldet zum Arbeitsamt“ stellt laut Einführung eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der 6. Oltner Verschuldungstage vom 7. und 8. November 2019 dar. Die Oltner Verschuldungstage sind eine internationale Fachtagung zu spezifischen Verschuldungsthemen. Sie finden alle zwei Jahre in Oltten, Schweiz statt und werden von der Fachhochschule Nordwestschweiz Hochschule für Soziale Arbeit (FHNW) organisiert. Das Thema seinerzeit war der Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und Verschuldung. Der Sammelband ist in drei Kapitel gegliedert: Ausgangslage Arbeitslosigkeit und Verschuldung (1.), Empirische Befunde (2.) sowie Beratung und Intervention (3.).

Im ersten Kapitel wird anhand von drei Beiträgen aufgezeigt, dass Verschuldung und Arbeitslosigkeit in der Schweiz untrennbar miteinander verknüpft sind. Besonders hervorzuheben ist der Beitrag „Aktuelle sozialpolitische Diskurse zu Arbeitslosigkeit und Verschuldung in der Schweiz“ von Carlo Knöpfel und Urezza Caviezel (S. 43 f.). Die Autoren geben einen ausführlichen Einblick in die rechtliche Handhabung bei Schulden, insbesondere in das Pfändungsverfahren in der Schweiz. „Werden Rechnungen trotz Mahnung nicht beglichen, können die Gläubiger ein Betreibungsbegehren einleiten, worauf das Betreibungsamt einen Zahlungsbefehl erlässt.“ Wird darauf nicht gezahlt, können die Gläubiger ein „Fortsetzungsbegehren“ stellen. „Das Betreibungsamt erlässt dann eine Pfändungsankündigung und leitet das Pfändungsverfahren ein.“ Pfändbar sind Vermögenswerte und derjenige Teil vom Einkommen, der nicht zum Leben notwendig ist. Was zum Leben benötigt wird, wird als „betreibungsrechtliches Existenzminimum“ bezeichnet, bei dessen Berechnung ein Ermessensspielraum besteht.

Zu den häufigsten Schuldenarten werden die Steuerschulden und die „kaum noch tragbaren“ Krankenkassenprämien gezählt. Während die laufenden Krankenkassenprämien in das betreibungsrechtliche Existenzminimum eingerechnet werden, werden die laufenden Steuern nicht berücksichtigt. Damit sei bei einer Lohnpfändung die weitere Verschuldung vorprogrammiert. Damit überschuldete Menschen aber „nicht lebenslang bis auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum gepfändet werden“, sprechen sich die Autoren für die Einführung eines Restschuldbefreiungsverfahrens in der Schweiz aus.

Das zweite Kapitel besteht aus zwei empirischen Befunden und einem Aufsatz. Die Studie „Überschuldung, Arbeitslosigkeit und Gesundheit“ (S. 75) beweist, dass es überschuldeten Personen in der

Schweiz gesundheitlich deutlich schlechter geht als der Gesamtbevölkerung. Im zweiten Beitrag „Amtliche Steuereinschätzungen und Steuerschulden privater Haushalte“ (S. 87) wird verdeutlicht, dass die in der Schweiz verschuldeten Haushalte hohe Steuerschulden und ausstehende Krankenversicherungsbeiträge aufweisen. Beiträge zu Beratung und Intervention sind im dritten Kapitel zu finden. Es beginnt mit einem Praxisbericht aus Österreich zu leichter Sprache in der Schuldnerberatung. Mit diesem Konzept sollen Menschen mit Les- bzw. Deutschschwierigkeiten juristische Fachbegriffe und Verfahrensabläufe in leicht verständlicher Sprache, also in einfachen Worten und kurzen Sätzen vermittelt bekommen. Die Autorinnen setzen sich unter anderem für die Verbreitung von Workshops für Mitarbeitende aus den Beratungsstellen ein.

### Fazit

Im Band selbst wird die Frage aufgeworfen (S. 2), ob es nicht praxisrelevantere Themen als der Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und Verschuldung für einen internationalen Austausch unter den Fachpersonen der Schuldnerberatung gäbe? Als Schuldner- und Insolvenzberaterin aus Berlin habe ich mir diese Frage beim Durchlesen des Bandes häufig gestellt und komme zu dem Ergebnis: Eindeutig ja! Dem Band fehlt neben dem Praxisbezug auch der Bezug zu Deutschland. Die meisten Beiträge beziehen sich auf die Schweiz. Der Praxisbezug und die Internationalität der Fachtagung spiegeln sich leider in dem Band nicht wider. Ich begann das Buch mit der Erwartung zu lesen, konkrete Tipps für die Schuldnerberatungspraxis in Deutschland zu erhalten. Diesen Eindruck vermitteln der Titel, Untertitel und Klappentext. Die Gemeinsamkeit der deutschen Sprache täuscht aber über die verschiedenen rechtlichen Strukturen hinweg. Auch bietet der Blick in die Schweiz leider keinen Mehrwert für die Schuldnerberatungspraxis in Deutschland, denn das schweizerische Rechtssystem scheint insoweit ein Rückschritt zu sein. Für Wissenschaftler\_innen oder Politiker\_innen in der Schweiz mag der Sammelband hingegen interessante und grundlegende Aspekte liefern – für die Schuldnerberatungspraxis in Deutschland ist er aber ungeeignet.

Özlem Yanilmaz ist Dipl.-Juristin und freiberufliche Dozentin und seit April 2020 als Schuldner- und Insolvenzberaterin in Berlin-Spandau tätig.

---

Holger Frisch

## Praxishandbuch Privatinsolvenz

von Frank Frind, Nomos Verlag (3. Auflage 2021), ISBN 978-3-8487-7857-7

Die 3. Auflage des vorbezeichneten Praxishandbuches umfasst 878 Seiten mit Vorwort, Inhaltsverzeichnis (Teile 1 bis 6), Literaturverzeichnis, Allgemeines Abkürzungsverzeichnis, Stichwortverzeichnis (26 Seiten) mit dazugehörigen 1296 Randnummern.

Der Umfang dieser Auflage des Werkes von Frank Frind lässt ansatzweise erahnen, dass im Insolvenzrecht viel Bewegung ist. Drei aufeinanderfolgende Reformen, Grundlagen des Insolvenzverfahrens, Besonderheiten beim Insolvenzverfahren natürlicher Personen (Verfahrensarten, Unterschiede und Abgrenzungen Regel- von Verbraucherinsolvenzverfahren) werden ausführlich dargestellt. Sachtexte, Beispiele, Literaturnachweise und diskontinuierliche Texte (Schaubilder, Tabellen, Zahlen und Statistiken) geben Überblicke und veranschaulichen die vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklungen. Mit der Reform des Entschuldungsverfahrens rückwirkend zum 1. Oktober 2020 und des Ende 2020 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verkürzung der Restschuldbefreiung auf drei Jahre – nach vorausgegangener EU-Restrukturierungsrichtlinie – befasst sich das Werk im Teil 4 (das Restschuldbefreiungsverfahren).

Die Möglichkeiten der Eigenverwaltung sowie das Insolvenzplanverfahren für die natürliche Person schließen

sich in den beiden folgenden Teilen des Werkes an. Die Reform des Kontopfändungsschutzes, die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos (P-Konto), Anspruch P-Konto, Grundfreibeträge, besonderer Schutz für bestimmte Leistungen (Kindergeld, Sozialleistungen), Anspruch auf Basis-Konto, Zahlungskontengesetz (ZKG) vom 18. Juni 2016, Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG), das am 1. Dezember 2021 in Kraft tritt, sind detailliert beschrieben.

### Fazit

Dieses Praxishandbuch ist besonders empfehlenswert; Umfang und Inhalt haben den Charakter einer Kommentarliteratur. Der Preis für das Werk (98 Euro) ist angemessen und sollte bei allen Personen, die mit der Materie beschäftigt sind, als Nachschlagewerk vorhanden sein.

**Holger Frisch**, ehem. Obergerichtsvollzieher und Lehrbeauftragter an der niedersächsischen Gerichtsvollzieherschule, ist seit 2005 Schuldner- und Insolvenzberater, seit 2016 in Hamburg bei der hamburger arbeit GmbH.



## ABC der pfändbaren Lohn- und Gehaltspositionen

von Prof. Dr. Hugo Grote und Andreas Zamaitat, ZAP-Verlag (2. Auflage 2021), ISBN 978-3-482-68161-5

Als Schuldnerberatungskraft sieht man sich in der Praxis regelmäßig der Fragestellung ausgesetzt, ob der jeweilige Lohn- oder Gehaltsbestandteil des ratsuchenden Mandanten pfändbar ist oder nicht. Diese Fragestellung ist allzu häufig mit einer aufwendigen Recherche durch die Untiefen der Online-Datenbanken und Kommentare verbunden, da auch besonders geschulte Praktikerinnen und Praktiker aufgrund der komplexen und fehlerträchtigen Materie nicht immer eine spontane Antwort parat haben. Diesem somit höchstrelevanten Praxisproblem haben sich die Autoren Prof. Dr. Hugo Grote, Professor für Wirtschaftsrecht am RheinAhrCampus in Remagen, und Andreas Zamaitat, Insolvenz Sachbearbeiter, in außerordentlicher Weise angenommen und somit den dringenden Wunsch – oder gar Hilferuf – vieler Kolleginnen und Kollegen erhört.

Für angemessene und marktübliche 64 Euro bekommen Käuferinnen und Käufer ein unvergleichliches Nachschlagewerk, das ihnen die tägliche Arbeit, insbesondere in Beratungsgesprächen, spürbar erleichtern und kostbare Zeit einsparen wird. Neben der gebundenen Variante erhalten Käuferinnen und Käufer der neuen Auflage zudem den Zugriff auf zusätzliche digitale Inhalte und Downloads, die eine weitere Beschleunigung der Antwortfindung ermöglichen und den Anforderungen an eine moderne Arbeitsweise Rechnung tragen. Umfasste die Erstauflage noch die pfändungsrechtliche Einordnung von 300 Begriffen aus realen Lohnabrechnungen, so wurde das Werk auf nun fast 1.900 Begriffe erweitert. Bei der Erläuterung dieser Begriffe haben die Autoren auch die relevante Rechtsprechung bis Ende Mai 2021 mitberücksichtigt; darunter die Änderungen im Gesetz zur Reform des P-Kontos als auch die Neuerungen des Gerichtsvollzieher-schutzgesetzes.

Auf den ersten Seiten des Buches findet sich das chronologisch aufgebaute und besonders übersichtliche Inhaltsverzeichnis. Dieses ermöglicht den Leserinnen und Lesern die fragliche Lohnabrechnungsposition schnellstmöglich auszumachen. So erschließt sich beispielsweise, dass Näheres zur Pfändbarkeit der Corona-Prämie auf Seite 66 des Buches gefunden werden kann. Dort angekommen findet sich in gut leserlicher Schrift die Überschrift „Corona-Prämie“. Unmittelbar neben dieser findet man noch ein in Klammern gesetztes „X“, das einem die Nichtpfändbarkeit dieser Prämie anzeigt. An die Überschrift schließt sich ein ca. halbseitiger Text, der in einem ersten Absatz die gesetzliche Grundlage der Prämie darlegt.

Auf diesen folgt ein zweiter umfangreicher Absatz, der unter Bezugnahme auf höchstrichterliche Rechtsprechung die Prämie rechtlich

einordnet bzw. deren Nichtpfändbarkeit dogmatisch herleitet. Die Ausführungen schließen mit einem weiteren Absatz, der auf eine Anweisung des BMF abstellt und das gefundene Ergebnis weiter substantiiert. Spätestens jetzt wird den Praktikerinnen und Praktikern bewusst, dass sie sich gerade das Durchlesen und Analysieren der Rechtsprechung von BGH und BAG sowie der Anweisung des BMF erspart haben. Wahrscheinlich haben sich die Anschaffungskosten bereits nach dem ersten Nachschlagen und dem damit verbundenen Zeitersparnis amortisiert. Oftmals wird nicht eine solch detaillierte Erläuterung benötigt, sondern nur eine kurze Antwort. Hier reicht ein kurzer Blick auf die neben der Überschrift angebrachten Legenden: Ist eine Lohn- und Gehaltsposition mit einem (✓) versehen, so ist sie pfändbar. Ihre Nichtpfändbarkeit wird, wie beim Beispiel der Corona-Prämie, mit einem (X) gekennzeichnet. (+/-) steht in diesem Zusammenhang für die teilweise Pfändbarkeit, (-) für die Pfändungsneutralität.

Auf den letzten Seiten des Buches gibt es dann noch eine Sammlung von Praxistipps und lohnenden Arbeitshilfen. So haben die Autoren zwei Excel-Tabellen entwickelt, von denen eine das maßgebliche Nettoeinkommen und den jeweiligen Pfändungsbetrag automatisch ermittelt. Die andere berechnet den Pfändungsbetrag unter Zugrundelegung des zuvor bestimmten pfändungsrelevanten Nettobetrag, wenn die unterhaltsberechtigten Personen nicht zu 100 Prozent zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wird ein Hilfsmittel für die Umsetzung gerichtlicher Beschlüsse, die eine teilweise Unterhaltspflicht feststellen, angeboten. Alle Arbeitshilfen stehen zum Download bereit.

### Fazit

Es kann garantiert werden, dass dieses Werk nach der ersten Anwendung nicht mehr aus der eigenen Bibliothek wegzudenken sein wird.

**Petra Nordhoff** ist Fachanwältin für Insolvenzrecht und Wirtschaftsmediatorin mit einer eigenen Kanzlei in Hamburg. Sie ist u. a. Mitglied in der Arge Insolvenzrecht und Sanierung im DAV.

# Wenn ich mir was wünschen dürfte ...

Teil 2

... wäre es eine Änderung der Insolvenzordnung (InsO)  
und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung (VbrInsFV)

[...]

## § 305 Eröffnungsantrag des Schuldners

1. Mit dem schriftlich einzureichenden Antrag auf  
Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder unverzüglich  
nach diesem Antrag hat der Schuldner vorzulegen:

[...]

4. einen Schuldenbereinigungsplan [...]

**4a. Ein Schuldenbereinigungsplan hat nur vorgelegt  
zu werden, wenn das Gericht das Verfahren über  
den Schuldenbereinigungsplan nach § 306  
und folgende anordnet.**

[...]

## Begründung:

Die Entscheidung, das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren durchzuführen, obliegt den Richterinnen und Richtern. Bei „meinem“ Insolvenzgericht wird das Verfahren so gut wie nie durchgeführt – und das aus gutem Grund. Auf der AEV-Bescheinigung kann angeregt werden, hierauf zu verzichten, weil wahrscheinlich keine Kapital- und Kopfmehrheit der Gläubiger zu erreichen ist. Das ist bei meinen Bescheinigungen standardmäßig eingestellt. Ich habe in meinen vielen Beraterjahren einen einzigen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan durchgezogen, und das mit mäßigem Erfolg.

Aber trotzdem müssen mit viel Zeit, Mühe und Papieraufwand immer die Anlagen 7 ff. ausgefüllt werden. Wie schön wäre es, wenn stattdessen das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis (Anlage 6) aufgepeppt wird mit einigen notwendigen zusätzlichen Daten und auf die folgenden Anlagen verzichtet wird. Dazu muss dann nur noch, zusätzlich zu dieser Gesetzesänderung, die Formularverordnung entsprechend geändert werden.

Und wenn im jeweiligen Fall ein Schuldenbereinigungsplanverfahren sinnvoll erscheint, könnten ja dann die Anlagen 7 ff. entsprechend ausgefüllt und dem Antrag beigelegt werden.

**Wolfgang Lippel** ist im 36. Jahr Schuldnerberater beim Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. in Nienburg/Weser.

---

Welche Gesetzesänderung würden Sie sich wünschen und warum?

Zur Fortsetzung dieser neuen Reihe freuen wir uns auf Ihre Zuschriften für die kommenden Ausgaben: an [fachzeitschrift@bag-sb.de](mailto:fachzeitschrift@bag-sb.de).

## Aus dem Verein

Maja Calustian

### Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor

Gesellschaft für psychologische und soziale Dienste e.V.

Während meines Studiums der Rechtswissenschaften suchte die Aidshilfe Trier e.V. nach Ehrenamtler\_innen für die Präventionsarbeit. Unter dem Dach der Aidshilfe Trier e.V. entstand später meine Beratungsstelle, die GPSD e.V., mit dem Ziel von Aids betroffene Menschen beraten zu können, ohne als Aidshilfe und damit gleichzeitig als Outing in Erscheinung treten zu müssen. Die GPSD ist eine integrative Beratungsstelle, deren Angebot ambulante Wiedereingliederungshilfe, Beratung chronisch kranker Menschen, Erziehungs- und Familienberatung und vieles mehr umfasst. Insgesamt sind wir also zwei Vereine mit sich überschneidenden Aufgabengebieten.

Zunächst besuchte ich also mit dem Team der Aidshilfe Schulklassen und Jugendgruppen zwecks Aufklärung über alles, was mit HIV und Sex zu tun hat. Ich lernte die weitere Arbeit der Aidshilfe kennen – Betreuung und Beratung von HIV-positiven Menschen. Und ich stellte fest, dass chronisch kranke Menschen oft finanzielle Sorgen haben und damit der Schritt in die Schuldnerberatung nicht mehr weit ist.

Die fachübergreifende Tätigkeit fand ich von Anfang so spannend, dass ich einen Teil meines universitären Praktikums in der Schuldner-/Insolvenzberatung absolvierte. Mein Wunsch war es von Beginn an, in diese Stelle zu kommen. Im September 2012 nahm ich offiziell meine Tätigkeit als Schuldner-/Insolvenzberaterin in der GPSD e.V. auf und „erbte“ sehr viele Klienten meines Vorgängers. Folglich begann die Arbeit direkt rasant und sie ist bis dato nicht langsamer geworden. Das Gegenteil ist der Fall.

Originär beraten wir Menschen, die wohnhaft sind in Trier. 2014 entdeckte ich dann aber, dass mir Klienten sprichwörtlich abhanden gekommen waren: Briefe mit der Bitte um Kontaktaufnahme kamen als unzustellbar zurück. Bis mich doch Schreiben dieser Klienten erreichten – aus der Haft. Ich stellte fest, dass es gar nicht so einfach ist, an diese inhaftierten Menschen heranzukommen und begann mit viel Hartnäckigkeit an die Pforten der Justizvollzugsanstalten in Trier und Wittlich zu klopfen. Die Trierer Pforte blieb mir leider verschlossen, wohingegen sich die Wittlicher Pforte sehr weit für mich öffnete.



**Maja Calustian**  
ist Schuldner-/  
Insolvenzberaterin  
der Gesellschaft für  
psychologische und  
soziale Dienste e.V.  
(GPSD e.V.)

Wir starteten 2016 als Pilotprojekt für Rheinland-Pfalz in der JVA Wittlich. Beharrlichkeit und viel Mühe waren erforderlich, um schlussendlich ein ordentliches (Finanzierungs-)Konzept in Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung und dem Justizministerium des Landes Rheinland-Pfalz auf die Beine zu stellen. 2017 habe ich meine Tätigkeit dann auch auf die Jugendstrafanstalt (JSA) Wittlich ausgeweitet.

Schnell wurde mir klar, dass junge verschuldete und straffällig gewordene Menschen einer ganz anderen Beratung bedürfen als Erwachsene. Bei der Beratung der jungen Erwachsenen fällt auf, dass sie eklatante Defizite in der finanziellen Allgemeinbildung aufweisen. Hier geht es insbesondere darum, ein Verständnis für die „Tücken des Alltags“ zu erarbeiten. Die Beratung von inhaftierten Menschen ist generell eine sehr arbeitsaufwendige Herausforderung. Entsprechend intensiv fallen die Beratungsgespräche aus und es wird die Notwendigkeit einer intensiven Nachbetreuung im Anschluss an die Haft deutlich. Einige ehemals Inhaftierte der JSA Wittlich halten den Kontakt zu mir seit deren Entlassung kontinuierlich aufrecht. Einerseits benötigen sie ständige Hilfestellung bei der Bewältigung des Lebens. Andererseits fehlt es ihnen offensichtlich an familiären Bezugspersonen, denen Vertrauen geschenkt werden kann und die Halt bieten könnten. Das Stigma „Haft“ wiegt bei diesen jungen Menschen besonders schwer.

Für die Gefangenen übernehmen wir obligatorisch die Verfahrensbevollmächtigung im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. Diese dauert mittlerweile nur noch drei Jahre, unsere Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass auch darüber hinaus viel Beratungsbedarf herrschen kann. Nicht nur darum bieten wir an, auch die jeweiligen Familien der Inhaftierten zu unterstützen, damit nach Haftentlassung und Rückkehr das Leben „draußen“ reibungslos weitergehen kann.

Oftmals leisten wir flankierend Unterstützung und begleiten sehr eng durch die Entschuldung. Denn das Schöne ist: wir haben praktisch keine Wartezeiten! Wir können direkt aktiv werden, wenn sich ein Mensch hilfesuchend an uns wendet. Im Einzelfall entscheiden wir, ob eine Beratung noch am selben Tag stattfindet, meistens erhalten die Ratsuchenden innerhalb von zwei Wochen einen ersten Beratungstermin. Wir erleben an dieser Stelle eine große Akzeptanz, denn die Menschen spüren, dass ihnen sehr individuell geholfen wird.

Unsere Ziele sind insbesondere Nachhaltigkeit der Entschuldung, respektvoller Umgang mit den Menschen, Unvoreingenommenheit und Helfen, ohne zu moralisieren. Dies verfolge ich mit Leidenschaft!

# Ihre Vorteile einer Mitgliedschaft

Als Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung erhalten Sie direkte Vorteile in Form von:

- Kombi-Abonnement der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen (print und digital)
- Zugang zum Modul Schuldnerberatung bei wolterskluwer-online.de
- geringere Teilnahmebeiträge für Seminare und Tagungen der BAG-SB
- Bezug des BAG-SB Newsletters
- Vergünstigungen beim Bezug von Fachpublikationen und Ratgebern

Darüber hinaus bietet Ihnen die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung:

- Fachaustausch und Netzwerkarbeit unter Kolleginnen und Kollegen
- Einflussnahme in politischen Gremien und Fachausschüssen
- Mitarbeit in vereinsinternen Arbeitskreisen
- Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten
- Beteiligung an Forschungsprojekten

Sie unterstützen aktiv durch Ihre Mitgliedschaft:

- die Entwicklung von Positionen und Stellungnahmen
- den Dialog mit Politik, Ministerien, Verbänden und Gläubigern
- die Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von Standards in der Schuldnerberatung
- Preisnachlässe bei Kooperationspartnern

**Einen Aufnahmeantrag finden Sie weiter hinten im aktuellen Heft.**

## Koalitionsvertrag setzt kleines, aber „enorm wichtiges Signal“ für Menschen mit Schulden

Pressemitteilung vom 24. November 2021

Die Ampel-Parteien sprechen sich in ihrem Koalitionsvertrag deutlich für die 7 Millionen überschuldeten Menschen in Deutschland aus: „Wir wollen die Schuldner- und Insolvenzberatung ausbauen.“

„Zwar handelt es sich nur um einen Satz, aber die Bundesregierung setzt damit ein enorm wichtiges und erfreuliches Signal für überschuldete Menschen!“ begrüßt Ines Moers von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) das Vorhaben der Ampel-Parteien.

Beim Thema Überschuldung handele es sich schließlich nicht um ein Randphänomen. Vielmehr liege die Zahl der überschuldeten Menschen seit Jahren bei fast 7 Millionen Menschen. Diese seien in der Vergangenheit oft mit ihren Sorgen allein gelassen worden, weil es beispielsweise an einer ausreichenden Finanzierung der Beratungsstellen mangle, so der Verband weiter. Durch den Koalitionsver-

trags sei nun die politische Grundlage für ein koordiniertes Handeln auf Bundesebene geschaffen – ein Ausbau der Beratungskapazitäten werde möglich.

Der Fachverband hatte in den vergangenen Monaten zusammen mit den Wohlfahrtsverbänden mehrfach auf die steigenden Wartezeiten in den Schuldnerberatungsstellen hingewiesen. Nachdem die BAG-SB dabei immer auch ein klares Handeln der Politik auf Bundesebene eingefordert hatte, erhofft sie sich in der kommenden Legislatur nun breite Unterstützung der Bundesregierung. „Von einem Recht auf Schuldnerberatung über einheitliche Ausbildungs- und Qualitätsstandards oder den anstehenden Fachkräftemangel gibt es viel zu tun,“ fasst Ines Moers die eigenen Ideen des Verbands zusammen. „Wir freuen uns darauf, für diese Herausforderungen die Unterstützung der zukünftigen Bundesregierung zu haben. Das Fachwissen der Beratungskräfte bringen wir gern in die Umsetzung ein.“

# Jetzt-schreibe-ich



Das praktische Tool  
für Sie und Ihre  
Ratsuchenden!

Direkt  
zum Online-Tool



In 10 Klicks zur fertigen Briefvorlage –  
einfach und sicher in den Gläubigerkontakt.

Weitere Informationen finden Sie im Heft #3\_2021  
der BAG-SB Informationen ab S. 186.



# Leserbrief

## an die Geschäftsstelle der BAG-SB

Nach über einem Vierteljahrhundert segensreicher Tätigkeit in der Schuldnerberatung freue ich mich in meinem Rentnerdasein besonders über den Paradigmenwechsel, den die BAG-SB auf ihrem Internetangebot [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de) derzeit vollzieht. Das neue Tool „Jetzt-schreibe-ich“ ist nicht nur eine Supersache für alle Schuldner\_innen, sondern auch ein Meilenstein in der (Weiter-)Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses.

Ist der Berater bisher als „Macher“ aufgetreten, der aufgrund seines Wissens alles in Eigenregie regelt, wird er durch die Zurverfügungstellung von Formulierungshilfen zum „Ermächtiger“, der sein Wissen teilt und Betroffene zu selbstständigem Handeln befähigt.

Die derzeitigen Textvorschläge beziehen sich derzeit überwiegend noch auf Sachstandsklärungen, aber die ebenfalls vorgestellten Vergleichsangebote sind mit geringen Formulierungsänderungen ausbaufähig und im Rahmen eines AEV einsetzbar. Man muss sicherlich darüber diskutieren, ob man solche „InsO-Musterbriefe“ auf einer öffentlichen Plattform präsentieren sollte, aber aus meiner Erfahrung sind sie im Rahmen einer persönlichen Beratung (insbesondere bei flexiblen Null-Plänen) äußerst effektiv.

Mir ist bewusst, dass für viele (ehemalige) Kolleg\_innen ein solches Vorgehen nach wie vor schwer vorstellbar ist. Umso erfreulicher finde ich es, durch das Angebot von Formulierungshilfen für Gläubigerschreiben ein erstes Zeichen gesetzt wird, dass Schuldnerberatung auch anders geht.

*Viele Grüße aus Franken*  
*Rainer Mesch*

Volker Haug und Ines Moers

### Onlinetool Jetzt-schreibe-ich

Betaversion überarbeitet, Namenssuche erfolgreich

Im letzten Heft (#3\_2021, S. 186 f.) stellten wir unser neues Tool auf der Seite [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de) vor – in der Beta-Version noch unter dem Arbeitstitel „Musterbrief-generator“. Nun ist die finale Version online und das Tool glänzt mit neuem Namen.

#### Was ist das Tool und wie funktioniert es?

Mit dem Tool helfen wir Ihnen und Ihren Ratsuchenden, zielführende Gläubigerschreiben zu formulieren. Anhand von maximal zehn Fragen werden Sie zu einer fertigen Briefvorlage geführt. Diese kann anschließend kopiert oder als Word-Dokument kostenfrei heruntergeladen werden. Zu jeder Frage haben wir grundsätzliche Überlegungen vorangestellt in denen wir erklären, warum wir die jeweilige Frage stellen oder welche Informationen für die Beantwortung wichtig sein könnten. Außerdem gibt es zu jeder Frage eine Hinweisbox, in der wir auf Stolpersteine und Fallstricke hinweisen.

**Ein herzliches Dankeschön** an die vielen Beratungskräfte, die uns in den letzten Wochen Hinweise und Fehler zur Beta-Version zugesandt haben. Wir konnten fast alle Hinweise aufnehmen und das Tool damit dank Ihrer Hilfe weiter verbessern. Und auch weiter gilt: Wenn Sie Verbesserungsvorschläge oder Ergänzungsmöglichkeiten haben, freuen wir uns über Feedback.

**Einen herzlichen Glückwunsch** an Markus Steinbach von der Schuldnerberatung der Stadt Zweibrücken zu seinem 50 Euro Weiterbildungsgutschein. Als eine von 22 Personen hat er sich an der Namenssuche für das neue Tool beteiligt und wurde bei der Verlosung als Gewinner ausgewählt.

BAG-SB Geschäftsführerin **Ines Moers** und Schuldnerberater **Volker Haug** sind als Mitarbeiter für die Entwicklung und den Ausbau der Seite [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de) verantwortlich.



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

## Wir sind der Fachverband der Beratungspraxis.

Seit 1986 vertritt die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) die Interessen der Schuldner- und Insolvenzberatungspraxis sowie der ver- und überschuldeten Haushalte in Deutschland. Als bundesweit anerkannter Fachverband setzt sich die BAG-SB dafür ein, verbraucher- und schuldner-spezifische Themen nicht nur in der Bundespolitik voranzubringen, sondern auch in der Öffentlichkeit auf die Notlage der Ratsuchenden aufmerksam zu machen.



**Werden Sie Mitglied**

**und profitieren Sie von diesen Vorteilen:**



[www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de)

- Kombi-Abonnement der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen
- Netzwerken und Fachaustausch in BAG-SB Expertenforen
- Günstigere Teilnahmebeiträge für Fortbildungen
- Veranstaltungsreihe „Vereinsvorteile“ und Expertenforen
- Einflussnahme in politischen Gremien und Fachausschüssen
- Beteiligung an Forschungsprojekten

.....

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)  
Markgrafendamm 24 (Haus SFm) · 10245 Berlin

## Erhebungsbogen zum P-Konto

## Mit Informationen für Ratsuchende und zur Verfahrensdokumentation

Für mein als Pfändungsschutzkonto geführtes oder zu führendes Konto benötige ich eine Erhöhung des Grundfreibetrages. Ich bitte Sie, mir anhand nachfolgender Angaben und Belege eine entsprechende Bescheinigung zur Erhöhung des Freibetrages auszustellen.

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift		Telefon (freiwillig)
		E-Mail (freiwillig)
Kontoführende Bank		IBAN

Zum jetzigen Zeitpunkt gewähre ich folgenden Personen Unterhalt oder nehme Leistungen entgegen:

Name (falls abweichend), Vorname	Geburtsdatum	Verwandschafts- verhältnis	Art des geleisteten Unterhalts bzw. der entgegengenommenen Leistungen	Für diese Person erhalte ich kindbezogene Leistungen (z.B. Kindergeld)
1.			O Naturalunterhalt O SGB II, XII/ AsylbLG O Barunterhalt _____ €/Monat	O Nein O Ja und zwar _____ €/Monat
2.			O Naturalunterhalt O SGB II, XII/ AsylbLG O Barunterhalt _____ €/Monat	O Nein O Ja und zwar _____ €/Monat
3.			O Naturalunterhalt O SGB II, XII/ AsylbLG O Barunterhalt _____ €/Monat	O Nein O Ja und zwar _____ €/Monat
4.			O Naturalunterhalt O SGB II, XII/ AsylbLG O Barunterhalt _____ €/Monat	O Nein O Ja und zwar _____ €/Monat

- Ich erwarte die Zahlung einer einmaligen Sozialleistung (z. B. Kosten von Klassenfahrten, Erstausrüstung bei Haftentlassung, Darlehen/Beihilfen nach SGB II oder SGB XII) oder eine Zahlung der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“. \_\_\_\_\_, \_\_ Euro
- Ich erwarte eine Nachzahlung laufender Geldleistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Kindergeld. \_\_\_\_\_, \_\_ Euro
- Ich erwarte eine Nachzahlung sonstiger laufender Geldleistungen nach dem SGB (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld) oder Arbeitseinkommen bis 500 Euro. \_\_\_\_\_, \_\_ Euro
- Ich selbst erhalte andere, unpfändbare Geldleistungen nach landes- oder bundesrechtlichen Bestimmungen (z. B. Bayerisches Blindengeld, Thüringer Sinnesbehindertengeld). \_\_\_\_\_, \_\_ Euro
- Ich selbst erhalte Leistungen, die einen durch Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand ausgleichen (z. B. Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen). \_\_\_\_\_, \_\_ Euro



Nachweis für Unterhaltspflicht gegenüber:	Nachweis durch folgende Unterlagen (Sofern 2 Nachweise angegeben sind, bitte beide beilegen)
<b>zusammenlebende</b> Ehepartner/in Eingetragene/r Lebenspartner/in	O Heiratsurkunde O Nachweis des gemeinsamen Wohnsitzes, z.B. Ausweise
<b>getrennt lebende</b> Ehepartner/in Eingetragene/r Lebenspartner/in	O Heiratsurkunde O Nachweis der Zahlung aus den letzten 6 Monaten, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überweisungsbelege</li> <li>• Quittungen</li> <li>• Kontoauszüge</li> </ul>
geschiedene/r Partner/in	O Scheidungsurteil oder sonstiger Unterhaltstitel O Nachweis der Zahlung aus den letzten 6 Monaten, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überweisungsbelege</li> <li>• Quittungen</li> <li>• Kontoauszüge</li> </ul>
leibliche Kinder <b>im</b> eigenen Haushalt	O Geburtsurkunde / Vaterschaftsanerkennung O Nachweis des gemeinsamen Wohnsitzes, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• (erweiterte) Meldebescheinigung</li> <li>• Personalausweis</li> <li>• Schulunterlagen</li> <li>• Immatrikulationsbescheinigung</li> </ul>
leibliche <b>minderjährige</b> Kinder <b>außerhalb</b> des eigenen Haushalts	O Geburtsurkunde / Vaterschaftsanerkennung O Nachweis der Zahlung aus den letzten 6 Monaten, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überweisungsbelege</li> <li>• Quittungen</li> <li>• Kontoauszüge</li> </ul>
leibliche <b>volljährige</b> Kinder <b>außerhalb</b> des eigenen Haushalts	O Geburtsurkunde / Vaterschaftsanerkennung O Nachweis, dass sich das Kind noch in der Ausbildung befindet, z.B. BAFöG-Bescheid O Nachweis der Zahlung aus den letzten 6 Monaten, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überweisungsbelege</li> <li>• Quittungen</li> <li>• Kontoauszüge</li> </ul>
<b>Bewilligungsbescheide</b> oder <b>Kontoauszüge</b> als Nachweise für:	
O Kindergeld O Sonstige Leistungen für Kinder (Kinderzuschlag) O Mehraufwand für Ausgleich von Körper- oder Gesundheitsschaden O SGB II oder XII-Leistungen (O für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft) O Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz O Eingang einmaliger Sozialleistungen (sofern noch nicht bewilligt: Antrag) O Nachzahlungen (SGB oder Arbeitgeber) O unpfändbare Leistungen nach landes- oder bundesrechtlichen Bestimmungen	

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass aufgrund gesetzlicher Vorgaben

- pro Person nur ein Pfändungsschutzkonto geführt werden darf.
  - kein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung besteht.
  - von der Beratungsstelle nur zweifelsfrei nachgewiesene Sachverhalte bescheinigt werden können. Die Haftung der Beratungsstelle beschränkt sich daher bei Unrichtigkeit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
  - in Einzelfällen nicht der volle Aufstockungsbeitrag bescheinigt werden kann. In diesen Fällen kann die Freigabe nur durch das Vollstreckungsgericht – oder bei öffentlichen Gläubigern durch die Stelle, die die Pfändungsverfügung erlassen hat – erfolgen.
  - die bewusste Vorlage einer falschen Bescheinigung bei der Bank strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
- Ich willige ein, in die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung meiner Daten. Mit der Weitergabe der Daten, die zur Freigabe von erhöhten Beträgen erforderliche sind, erkläre ich mich einverstanden.

Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

# B e s c h e i n i g u n g

nach § 903 Abs. 1 ZPO über die gemäß §§ 902 und 904 ZPO  
von der Pfändung nicht erfassten Beträge auf einem Pfändungsschutzkonto

<b>I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 903 Abs. 1 Satz 2 ZPO</b>	Name			
	Straße	Hausnummer		
	Postleitzahl	Ort:		
	Ansprechpartner:in			
<b>Die Bescheinigung wird erteilt als</b> <input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Anerkennende Behörde/ Gericht: _____ _____ Datum des Bescheids: _____ Aktenzeichen: _____ <input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> sonstiger Leistungsträger (§ 902 ZPO) <input type="checkbox"/> Familienkasse				
<b>II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto</b>	Kontoinhaber:in	Geburtsdatum		
	Anschrift			
	Kreditinstitut			
	Kontonummer oder IBAN			
<b>III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Grundfreibetrag</b> des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit <sup>1</sup> (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 iVm Abs. 4 ZPO)		<b>in Höhe von</b> <b>1.260,00 €</b>	
	<input type="checkbox"/> <b>Erhöhungsbetrag</b> für die <b>erste Person</b> derzeit <sup>1</sup> in Höhe von a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird <u>oder</u> b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII <u>oder</u> c) Geldleistungen nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 Satz 1 Nr. 1a – c ZPO)		<b>in Höhe von</b> <b>471,44 €</b>	
	<input type="checkbox"/> <b>Erhöhungsbetrag</b> für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en) derzeit <sup>1</sup> iHv von je <b>262,65 €</b> a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird <u>oder</u> b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII <u>oder</u> c) dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegennimmt (§ 902 Satz 1 Nr. 1a – c ZPO)		<b>in Höhe von</b>	
	<b>Monatlicher Gesamtfreibetrag</b>			
<b>IV. weitere laufende monatliche Geldleistungen</b>	<input type="checkbox"/> <b>Laufende Geldleistungen</b> , die dem <b>Schuldner selbst</b> gem. SGB II, XII oder AsylbLG gewährt werden und den <b>Grundfreibetrag übersteigen</b> (§ 902 Satz 1 Nr. 4 ZPO)		<b>in Höhe von</b>	
	<input type="checkbox"/> <b>Laufende Geldleistungen</b> zum Ausgleich des durch <b>einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes</b> (§ 902 Satz 1 Nr. 2 ZPO iVm § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I)		<b>in Höhe von</b>	
	<input type="checkbox"/> <b>Laufende Geldleistungen für den Schuldner selbst</b> nach <b>landes- und bundesrechtlichen Rechtsvorschriften</b> , die <b>unpfändbar</b> sind (§ 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO)		<b>in Höhe von</b>	
	<input type="checkbox"/> <b>Kindergeld für</b> (§ 902 Satz 1 Nr. 5 ZPO) <sup>2</sup> <input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> weitere Kinder <sup>3</sup> (Anzahl) in Höhe		<b>in Höhe von</b>	
	<input type="checkbox"/> <b>Andere gesetzliche Geldleistung(en) für Kinder</b> - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 902 Satz 1 Nr. 5 ZPO)		<b>in Höhe von</b>	
	<b>Monatlicher Gesamtfreibetrag</b>			
	<b>Einmalige Freibeträge</b>			
<b>V. Ermittlung des einmaligen Freibetrags</b>	<input type="checkbox"/> <b>Einmalige Sozialleistungen</b> (§ 902 Satz 1 Nr. 2 iVm § 54 Abs. 2 SGB I)		<b>in Höhe von</b>	
	<input type="checkbox"/> <b>Einmalige Geldleistungen für den Schuldner selbst</b> nach <b>landes- oder bundesrechtlichen Rechtsvorschriften</b> (§ 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO)		<b>in Höhe von</b>	
	<input type="checkbox"/> <b>Nachzahlung laufender Geldleistungen</b> (SGB II/ XII, AsylbLG, Kindergeld, andere Geldleistungen für Kinder <b>nach landes- und bundesrechtlichen Recht</b> ) – <b>Einmalbetrag</b> (§ 904 Abs. 4 iVm Abs. 2 ZPO)		<b>in Höhe von</b>	
	<input type="checkbox"/> <b>Nachzahlung sonstiger laufender Geldleistungen</b> nach dem SGB <u>oder</u> Arbeitseinkommen <b>bis 500 € Nachzahlbetrag – Einmalbetrag</b> (§ 904 Abs. 1 ZPO)		<b>in Höhe von</b>	
	<input type="checkbox"/> <b>Geldleistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“</b> (§ 902 Satz 1 Nr. 3 ZPO)		<b>in Höhe von</b>	

(Ort, Datum)

(Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

<sup>1</sup> die Freibeträge werden jährlich zum 01.07. angepasst<sup>2</sup> bei jedem Kind ist der Geburtsmonat und das Geburtsjahr einzutragen<sup>3</sup> sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) vom 21.09.2021  
in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) – Stand: 01.12.2021



## Ihr Konto wurde gepfändet?

Erste Informationen, die Sie beachten sollten:

### 1. Kein Pfändungsschutz ohne Pfändungsschutzkonto

Wurde Ihr Girokonto gepfändet, muss das Kreditinstitut das Konto sperren, wenn das Konto nicht als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Jetzt müssen Sie schnell aktiv werden!

### 2. Umwandlungsantrag

Um die Kontosperre zu beenden, beantragen Sie bei Ihrem Kreditinstitut unverzüglich die Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto (= P-Konto). Die Umwandlung können Sie persönlich oder eine bevollmächtigte Person verlangen. In Banken und Sparkassen gibt es hierzu einen Vordruck. Sie müssen dabei in jedem Fall erklären, dass Sie kein weiteres P-Konto haben.

### 3. Anspruch auf Umwandlung

Sie haben einen Anspruch auf Umwandlung Ihres Girokontos in ein P-Konto. Das gilt auch, wenn das Konto „im Minus“ oder bereits gepfändet ist. Ist ein Gemeinschaftskonto gepfändet, müssen Sie zwei (P-) Konten beantragen. Das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto kann dann geteilt werden.

### 4. Einen Monat Zeit zur Umwandlung in ein P-Konto

Wird das Girokonto nicht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses beim Kreditinstitut in ein P-Konto umgewandelt, muss das Kreditinstitut das gesamte gepfändete Kontoguthaben an den Gläubiger abführen. Pfändungsschutz besteht bei Versäumnis der Monats-Frist nur für zukünftiges Guthaben ab dem Zeitpunkt, ab dem das Konto als P-Konto geführt wird. Denken Sie bei der Fristberechnung daran, dass die Umwandlung in ein P-Konto nach Ihrem Antrag bis zu vier Geschäftstage dauern kann.

### 5. Grundfreibetrag: derzeit 1.260 Euro pro Monat.

Je Kalendermonat sind derzeit bis zu 1.260 Euro auf dem P-Konto pfändungsfrei (Grundfreibetrag). Voraussetzung ist ein ausreichender Geldeingang auf dem Konto. Die Herkunft des Geldes (Arbeitslohn, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Schenkung, Rente, Arbeitslosengeld, Krankengeld ...) spielt keine Rolle.

### 6. Erhöhung des Grundfreibetrages

Sie können den Grundfreibetrag bei Ihrem Kreditinstitut erhöhen lassen, wenn Sie zum Beispiel gesetzlichen Unterhaltspflichten nachkommen, Sozialleistungen für andere (Bedarfsgemeinschaft) entgegennehmen oder einmalige Sozialleistungen und Kindergeld auf dem P-Konto eingehen. Auch Nachzahlungen können in bestimmten Fällen geschützt werden.

### 7. Wie erhöhen Sie den Grundfreibetrag?

Zur Erhöhung des Freibetrages benötigt das Kreditinstitut eine Bescheinigung: Eine Bescheinigung bekommen Sie – unter Vorlage entsprechender Nachweise – beispielsweise bei einer Beratungsstelle, die als Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle zugelassen ist, einem Sozialleistungsträger (etwa Jobcenter) oder Ihrem Arbeitgeber. Es können aber nicht alle (Sozial-)Leistungen bescheinigt werden. Sozialleistungsträger müssen Ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausstellen.

### 8. Festsetzung des individuellen Freibetrages durch Vollstreckungsgericht/Vollstreckungsstelle

Ist Ihr Einkommen höher als der Freibetrag, kann häufig eine weitere Erhöhung des Pfändungsfreibetrages (z. B. entsprechend der Pfändungstabelle) beim Vollstreckungsgericht/vollstreckende Stelle des öffentlichen Gläubigers beantragt werden.

### 9. Verrechnung durch die Bank bei überzogenem Konto

Ist ihr P-Konto überzogen und kündigt die Bank den Dispo, können Sie verlangen, dass Ihnen der (erhöhte) Grundfreibetrag ausgezahlt wird. Das Kreditinstitut kann eigene Forderungen nicht mit dem Guthaben auf dem P-Konto verrechnen.

### 10. Noch Fragen?

Diese Informationen können nur einen groben Überblick geben. Verstehen Sie etwas nicht, fragen Sie eine Schuldner- bzw. Verbraucherberatungsstelle. Die richtige Führung des Pfändungsschutzkontos ist nämlich nicht einfach.



# Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



## juristische Personen

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter\_innen

 Hauptamtliche  Ehrenamtliche

- Wir sind eine anerkannte Stelle im Sinne von § 305 InsO.
- Wir sind als gemeinnützig anerkannt.

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB):

- als Vollmitglied  als Fördermitglied  
Nachweise liegen bei (vgl. § 4 Beitragsordnung)
- Ich/Wir erkenne/n die Satzung und die Beitragsordnung der BAG-SB an.
- Ich/Wir betreibe/n keine gewerbliche Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste.
- Ich/Wir verpflichte mich/verpflichten uns zur Anerkennung der Grundsätzen guter Schuldnerberatung.
- Die Hinweise zum Datenschutz habe/n ich/wir gelesen und erkläre/n mich/uns damit ausdrücklich einverstanden.

### SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

IBAN:

D E

Ort, Datum:

Unterschrift:

## Optional

- Ich/Wir beziehe/n bereits die Zeitschrift BAG-SB Informationen und möchte/n mein/unser Abo zum Beginn der Mitgliedschaft kündigen. **Kundennummer:**
- Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt jährlich 90 und für juristische Personen 250 Euro. Ich/Wir bezahle/n einen Beitrag in Höhe von  Euro.

## BAG-SB Intern

Entscheidung vom .. :  Aufnahme  Ablehnung

Entscheidung vom .. :  Aufnahme  Ablehnung

# Beitragsordnung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

## 1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Satzung beinhaltet in §5 jedoch eventuell ergänzende Regelungen (z. B. zum SEPA-Verfahren).

## 2. Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Beiträge für die Mitgliedschaft in der BAG-SB betragen für

### a) Vollmitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	90,00 Euro
juristische Personen mindestens	250,00 Euro

### b) Fördermitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	45,00 Euro
juristische Personen mindestens	125,00 Euro

## 3. Ermäßigungen

Es werden keine Ermäßigungen auf die Mitgliedsbeiträge gewährt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

## 4. Fördermitgliedschaft

Ein Wechsel vom Vollmitglied zum Fördermitglied oder umgekehrt erfolgt auf schriftlichen Antrag des (Förder-)Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftsart ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Fördermitgliedschaft richtet sich im Bereich der natürlichen Personen insbesondere an Rentner\_innen, Studierende, Transferleistungsempfänger\_innen und bei juristischen Personen insbesondere an Institutionen, die weniger als zwei hauptamtliche Mitarbeiter\_innen beschäftigen. Bei der Beantragung sind entsprechende Nachweise beizulegen (Studierendenbescheinigung, Nachweis Arbeitslosigkeit etc). In Einzelfällen, insbesondere aus sozialen Gründen, kann der Vorstand auch ohne Nachweis über den Wechsel beschließen.

## 5. Landesarbeitsgemeinschaften

Landesarbeitsgemeinschaften genießen die Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds. Landesarbeitsgemeinschaften sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## 6. Besondere Konditionen für Mitglieder

Für Mitglieder der BAG-SB ist der Bezug der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen kostenfrei. Mitglieder, die juristische Personen sind, erhalten regelhaft zwei Exemplare der Zeitschrift zugesandt.

Die BAG-SB bietet Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an, bei denen Mitgliedern ein Rabatt auf die Teilnahmegebühr gewährt wird. Für juristische Personen gelten teilweise abweichende Bestimmungen (z. B. Gruppentarife).

Bestehen weitere Rabatte (z. B. auf verlagseigene Produkte oder die von Kooperationspartnern), sind diese jeweils einzeln gekennzeichnet.

## 7. Vereinskonto

Ist das Mitglied von der Zahlung per SEPA-Lastschrift befreit (§5 der Satzung), sind Zahlungen nur auf das folgende Konto zulässig:

---

### Sparkasse Kassel

IBAN: DE16 5205 0353 0011 8166 78

BIC: HELADEF1KAS

---

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

## 8. Fälligkeit des Beitrags

Die Mitgliedsbeiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins (DE76ZZZ00000832801) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

## 9. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

# Schuldnerberatung: Basisqualifizierung

SW

Fachbereich Sozialwesen

Berufsbegleitende Weiterbildung (Zertifikat)

## Worum geht es?

Um Schuldner\*innen qualifiziert beraten zu können, sind vor allem fundierte rechtliche Kenntnisse und ein kritisches Problembewusstsein für sozialpolitische und rechtliche Entwicklungen unerlässlich. Die berufsbegleitende Weiterbildung Schuldnerberatung der Hochschule Fulda vermittelt die relevanten Kompetenzen und bereitet auf die Beratungstätigkeit in sozialen Schuldnerberatungsstellen vor.

Die Basisqualifizierung wird im blended-learning-Format durchgeführt und umfasst 6 Bausteine: **(Zivil-) Rechtliche Grundlagen der Schuldnerberatung, Beratung und Gesprächsführung, Kriseninterventionsmöglichkeiten, Verbraucherinsolvenzverfahren, Beratungspraxis, Online-Beratung und Organisation der Schuldnerberatung.**

## Information und Anmeldung

Hochschule Fulda, Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung

**Telefon** +49 661 9640-7414

**E-Mail** weiterbildung@hs-fulda.de

**Internet** hs-fulda.de/schuldnerberatung



## InFobiS

Diakonisches Institut für Information  
Fortbildung und Supervision

## Diakonie

Diakonisches Werk  
Berlin Stadtmitte e.V.

Wir bieten unsere Seminare in einem **2-Phasen-Modell** an. Sie haben die Wahl zwischen Online- und Präsenz-Veranstaltungen.

**1. Phase:** Vier Wochen vor Seminarbeginn erhalten Sie Schulungsmaterial zum Selbststudium.

**2. Phase:** Vorträge, Diskussionen, praktische Übungen finden im Rahmen einer Online- oder Präsenzveranstaltung statt. Die Präsenzveranstaltungen führen wir in Berlin-Kreuzberg in unserem großzügigen Seminarsaal unter Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Sicherheitsregeln durch.



Sie können das beliebte Abschlusszertifikat „Schuldner- und Insolvenzberater\*in“ bei uns erwerben. **Sprechen Sie uns an!**

Unser aktuelles Programm finden Sie mit ausführlichen Beschreibungen auf unserer Homepage. **Buchen Sie jetzt!**

Weitere Infos und Online-Anmeldung unter [www.infobis.de](http://www.infobis.de)

## Fortbildungen in Berlin Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminar Schuldnerberatung	3 Tage
Aufbauseminar Schuldnerberatung	3 Tage
Seminar Schuldnerberatung im Strafvollzug	2 Tage
Seminar Schuldenprävention	2 Tage
Seminar Beratung von Selbständigen	2 Tage
Seminar Die Immobilie in der Krise	2 Tage
Einführungsseminar SGB im (Schuldner-)beratungsalltag	2 Tage
Vertiefungsseminar SGB im (Schuldner-)beratungsalltag	2 Tage
Seminar Unterhalt und Überschuldung	2 Tage
Einführungsseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Vertiefungsseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Praxisseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Seminar Insolvenzplan	2 Tage

**Unsere Referent\*innen:** Barbara von Salessoff, Christian Herberg, Susanne Vetter, Martin Schüßler, Bettina Heine, Lothar Franz, Barbara Kroll, Josefa Fernandez, Frank Wiedenhaupt, Ines Moers, Dirk Meißner, Ulf Claus, Michael Weinhold, Wolfgang Schrankenmüller, Inge Reichert, Lisa Schreiter

# Unsere Fachratgeberreihe

Jetzt bestellen auf [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de)



## Beratung von (ehemals) Selbstständigen

von Rebecca Viebrock-Weiser, 1. Auflage 2021, ISBN 978-3-9820576-2-0

Durch die Folgen der Pandemie wird eine völlig neue Gruppe Ratsuchender die Beratungsstellen aufsuchen: Selbstständige. Egal, ob diese noch aktiv selbstständig sind, oder ob die Unternehmung schon eingestellt wurde: Geht es um die Schuldenregulierung, gibt es einige gravierende Unterschiede zu der Beratung von Verbrauchern. Mit diesem Ratgeber erhalten Sie einen Einblick in die Beratung von (ehemals) selbstständigen Ratsuchenden und lernen die Unterschiede zu Verbrauchern sowohl in der außergerichtlichen Beratung als auch im Rahmen des Insolvenzverfahrens und der außergerichtlichen wie gerichtlichen Sanierungsmöglichkeiten kennen.

## Forderungsprüfung und Inkassokosten

von Thomas Seethaler und anderen, 1. Auflage 2021, ISBN 978-3-9820576-3-7

Immer wieder stellt die Forderungsüberprüfung auch erfahrene Beratungskräfte vor praktische Herausforderungen. Wie kann durch die Forderungsüberprüfung und die Abwehr unberechtigter Forderungsanteile, Kosten oder Zinsen aktiver Verbraucherschutz umgesetzt werden? Welche neuen Regelungen ergeben sich aus den gesetzlichen Änderungen 2020/2021? Wann ist ein pragmatischer Umgang mit unzulässigen Inkassokosten oder verjährten Zinsen geboten? Und welche Informationen sind für die Ratsuchenden wichtig, um Hilfe zur Selbsthilfe anzustoßen? Neben Erläuterungen der neuen Gesetzeslage und zahlreichen Praxisbeispielen enthält dieser Ratgeber auch zahlreiche Prüfschemata, Übersichten und Arbeitshilfen.

## Die Immobilie in der Schuldnerberatung

von Mark Schmidt-Medvedev, 1. Auflage 2021, ISBN 978-3-9820576-1-3

In sozialen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen tauchen immer häufiger Immobilien als Vermögensgegenstand einerseits und Schuldenursache andererseits auf. Dabei ist es egal, ob es sich um eine sogenannte Schrottimmoblie, das aktuell selbstgenutzte Haus oder eine fremdvermietete Eigentumswohnung handelt. In der Regel ist das Thema mit vielen Fragen vonseiten der Verschuldeten sowie einer erhöhten Aufmerksamkeit vonseiten der Beratungskräfte verbunden und geht weit über die Vermittlung (zwangsvollstreckungs-)rechtlicher Sachverhalte hinaus. Beratungsmethodische Kompetenzen sind beim Thema Immobilien besonders wichtig und finden in der Sozialen Schuldnerberatung besondere Aufmerksamkeit.



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.



[www.bag-sb.de/fachratgeber](http://www.bag-sb.de/fachratgeber)